Amtsblatt der Europäischen Union

L 166

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

29. Juni 2017

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017 über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe** (1) 1

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1146 der Kommission vom 28. Juni 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd** 23

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1147 der Kommission vom 28. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates** (1) 32

BESCHLÜSSE

★ **Beschluss (GASP) 2017/1148 des Rates vom 28. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** 35

★ **Beschluss (EU) 2017/1149 der Kommission vom 27. September 2016 über die staatliche Beihilfe SA.30931 (11/C) (ex N 185/10), die von Rumänien zugunsten rumänischer Regionalflughäfen durchgeführt wurde** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6031)* (1) 36

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

III *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 469/15/COL vom 4. November 2015 zur Einstellung der förmlichen Prüfung der mutmaßlichen staatlichen Beihilfe zugunsten von Innovation Norwegen für seine Tätigkeiten im Markt für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie einer möglichen Beihilfe zugunsten der regionalen Tourismusverbände und der Destinationsmanagementorganisationen *(Norwegen)* [2017/1150]** 58

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1145 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2017

über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Insbesondere Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 7 der genannten Verordnung sieht spezifische Verfahren zur Neubewertung von Zusatzstoffen vor, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ([2]) und der Richtlinie 82/471/EWG des Rates ([3]) zugelassen wurden.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist die Kommission zum Erlass einer Verordnung über die Marktrücknahme von Futtermittelzusatzstoffen verpflichtet, die als bereits bestehende Produkte in das Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen wurden und für die vor Ablauf der in diesen Bestimmungen festgelegten Frist keine Anträge gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden oder für die zwar ein Antrag gestellt, später jedoch wieder zurückgezogen wurde. Solche Futtermittelzusatzstoffe sollten daher vom Markt genommen werden. Da in Artikel 10 Absatz 5 nicht zwischen befristeten und unbefristeten Zulassungen unterschieden wird, ist es im Interesse der Klarheit angezeigt, die Marktrücknahme von Futtermittelzusatzstoffen vorzusehen, deren befristete Zulassung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG bereits abgelaufen ist.

(3) Aufgrund der Marktrücknahme der Futtermittelzusatzstoffe sollten die Bestimmungen über deren Zulassung aufgehoben werden. Folglich sollten die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 2316/98 ([4]), (EG) Nr. 1353/2000 ([5]), (EG) Nr. 2188/2002 ([6]), (EG) Nr. 261/2003 ([7]), (EG) Nr. 1334/2003 ([8]), (EG) Nr. 1259/2004 ([9]), (EG) Nr. 1288/2004 ([10]), (EG) Nr. 1453/2004 ([11]), (EG) Nr. 2148/2004 ([12]), (EG) Nr. 255/2005 ([13]), (EG) Nr. 358/2005 ([14]), (EG) Nr. 521/2005 ([15]), (EG) Nr. 600/2005 ([16]), (EG) Nr. 833/2005 ([17]), (EG) Nr. 943/2005 ([18]), (EG) Nr. 1206/2005 ([19]), (EG) Nr. 1458/2005 ([20]), (EG) Nr. 1810/2005 ([21]), (EG) Nr. 1811/2005 ([22]), (EG) Nr. 2036/2005 ([23]), (EG) Nr. 252/2006 ([24]), (EG) Nr. 773/2006 ([25]), (EG) Nr. 1284/2006 ([26]) und (EU) Nr. 1270/2009 ([27]) entsprechend geändert und die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 937/2001 ([28]), (EG) Nr. 871/2003 ([29]), (EG) Nr. 277/2004 ([30]), (EG) Nr. 278/2004 ([31]), (EG) Nr. 1332/2004 ([32]), (EG) Nr. 1463/2004 ([33]), (EG) Nr. 1465/2004 ([34]), (EG) Nr. 833/2005, (EG) Nr. 492/2006 ([35]), (EG) Nr. 1443/2006 ([36]), (EG) Nr. 1743/2006 ([37]), (EG) Nr. 757/2007 ([38]) und (EG) Nr. 828/2007 ([39]) aufgehoben werden.

(4) Bei Futtermittelzusatzstoffen, für die Anträge nur für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien gestellt oder nur für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien zurückgezogen wurden, sollte die Marktrücknahme nur diejenigen Tierarten und Tierkategorien betreffen, für die kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen wurde.

(5) In Bezug auf Futtermittelzusatzstoffe, deren Zulassung nicht bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung abgelaufen ist, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, innerhalb der vorhandene Bestände an diesen Zusatzstoffen sowie an Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln, die mit diesen Zusatzstoffen hergestellt wurden, aufgebraucht werden dürfen; dabei ist die Haltbarkeitsdauer bestimmter Futtermittel, in denen die betreffenden Zusatzstoffe enthalten sind, zu berücksichtigen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Marktrücknahme

(1) Die in Anhang I aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe werden für die ebenfalls in Anhang I aufgeführten Tierarten oder Tierkategorien vom Markt genommen.

(2) Die in Anhang II aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe werden für die ebenfalls in Anhang II aufgeführten Tierarten oder Tierkategorien vom Markt genommen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Vorhandene Bestände an den in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffen dürfen bis zum 19. Juli 2018 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Aus den in Absatz 1 genannten Zusatzstoffen hergestellte Vormischungen dürfen bis zum 19. Oktober 2018 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(3) Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die aus den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffen oder den in Absatz 2 genannten Vormischungen hergestellt wurden, dürfen bis zum 19. Juli 2019 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 3

Aufhebungen

Die Verordnungen (EG) Nr. 937/2001, (EG) Nr. 871/2003, (EG) Nr. 277/2004, (EG) Nr. 278/2004, (EG) Nr. 1332/2004, (EG) Nr. 1463/2004, (EG) Nr. 1465/2004, (EG) Nr. 833/2005, (EG) Nr. 492/2006, (EG) Nr. 1443/2006, (EG) Nr. 1743/2006, (EG) Nr. 757/2007 und (EG) Nr. 828/2007 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/98

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 wird wie folgt geändert:

1. In Eintrag E 4 zu Kupfer — Cu werden der Begriff „Kupfer-(II)-Methionat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Kupfer-(II)-Methionat bezieht, gestrichen.

2. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan-(III)-oxid“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan-(III)-oxid bezieht, gestrichen.

3. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan-(II)-carbonat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan-(II)-carbonat bezieht, gestrichen.

4. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat bezieht, gestrichen.

5. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat bezieht, gestrichen.

6. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinkcarbonat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinkcarbonat bezieht, gestrichen.

7. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinklactat, Trihydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinklactat, Trihydrat bezieht, gestrichen.

8. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinkchlorid, Monohydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinkchlorid, Monohydrat bezieht, gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1353/2000

Die Verordnung (EG) Nr. 1353/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.

2. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2188/2002

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2188/2002 werden in Eintrag 11 zu „Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4, Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6, Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8“ der Begriff „Legehennen“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Legehennen bezieht, gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Die in Anhang I spezifizierte Zubereitung der Gruppe ‚Enzyme‘ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen zugelassen.“

2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2003

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Eintrag E 4 zu Kupfer — Cu werden der Begriff „Kupfer(II)-methionat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Kupfer(II)-methionat bezieht, gestrichen.

2. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan(III)-oxid“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan(III)-oxid bezieht, gestrichen.

3. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan(II)-oxid“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan(II)-oxid bezieht, gestrichen.

4. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan(II)-carbonat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan(II)-carbonat bezieht, gestrichen.

5. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan(II)-hydrogenphosphat, Trihydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan(II)-hydrogenphosphat, Trihydrat bezieht, gestrichen.

6. In Eintrag E 5 zu Mangan — Mn werden der Begriff „Mangan(II)-sulfat, Tetrahydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Mangan(II)-sulfat, Tetrahydrat bezieht, gestrichen.

7. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinkcarbonat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinkcarbonat bezieht, gestrichen.

8. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinklactat, Trihydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinklactat, Trihydrat bezieht, gestrichen.

9. In Eintrag E 6 zu Zink — Zn werden der Begriff „Zinkchlorid, Monohydrat“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Zinkchlorid, Monohydrat bezieht, gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Die in den Anhängen III und VI aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen auf unbegrenzte Zeit zugelassen.“

2. Anhang V wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag E 161(z) zu „Astaxanthin-reiche *Phaffia Rhodozyma* (ATCC 74219)“ wird gestrichen.

2. Der Eintrag E 1704 zu „*Saccharomyces cerevisiae* CBS 493.94“ für Kälber wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1453/2004

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag E 1609 zu „Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Endo-1,4-beta-Glucanase EC 3.2.1.4“ wird gestrichen.

2. Der Eintrag E 1610 zu „Endo-1,4-beta-Glucanase EC 3.2.1.4, Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8“ wird gestrichen.

3. Der Eintrag E 1611 zu „Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6, Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Polygalacturonase EC 3.2.1.15“ wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2148/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3, 4 und 5 werden gestrichen.

2. In Anhang I werden in Eintrag E 567 zu „Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs“ der Begriff „Kaninchen“ und der gesamte Wortlaut, der sich ausschließlich auf Kaninchen bezieht, gestrichen.

3. In Anhang II wird der Eintrag E 1706 zu „*Enterococcus faecium* DSM 7134, *Lactobacillus rhamnosus* DSM 7133“ gestrichen.

4. Die Anhänge III, IV und V werden gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 255/2005

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 255/2005 wird der Eintrag E 1618 zu „Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 358/2005

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 358/2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag E 1619 zu „Alpha-amylase EC 3.2.1.1, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6“ wird gestrichen.

2. Der Eintrag E 1622 zu „Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6, Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8“ wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 521/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.

2. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 600/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 600/2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 werden gestrichen.

2. Die Anhänge I und II werden gestrichen.

3. In Anhang III wird der Eintrag E 1709 zu „*Enterococcus faecium* (ATCC 53519), *Enterococcus faecium* (ATCC 55593) (im Verhältnis 1:1)“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 943/2005

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 943/2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag E 1630 zu „Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Subtilisin EC 3.4.21.62“ wird gestrichen.

2. Der Eintrag E 1631 zu „Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6, Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8“ wird gestrichen.

3. Der Eintrag E 1632 zu „3-Phytase EC 3.1.3.8“ wird gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2005

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1206/2005 wird der Eintrag E 1633 zu „Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6, Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Subtilisin EC 3.4.21.62“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1458/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1458/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.

2. Anhang I wird gestrichen.

3. In Anhang II der Verordnung wird Eintrag 60 zu „Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 wird Eintrag 15 zu „*Enterococcus faecium* NCIMB 11181“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005

1. In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 wird der Eintrag E 1635 zu „Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6“ gestrichen.

2. In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 wird Eintrag 63 zu „Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8, Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6“ gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2036/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.

2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 252/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 252/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.

2. Anhang II wird gestrichen.

3. In Anhang III wird Eintrag 28 zu „3-Phytase EC 3.1.3.8“ gestrichen.

Artikel 24

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 773/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen.

2. Anhang III wird gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1284/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1284/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 3 werden gestrichen.

2. Die Anhänge I und III werden gestrichen.

Artikel 26

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1270/2009

Die Verordnung (EU) Nr. 1270/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen.

2. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

(1) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

(2) Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

(3) Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8).

(4) Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4).

(5) Verordnung (EG) Nr. 1353/2000 der Kommission vom 26. Juni 2000 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs und zur vorläufigen Zulassung neuer Zusatzstoffe, neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und neuer Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 15).

(6) Verordnung (EG) Nr. 2188/2002 der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur vorläufigen Zulassung neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 5).

(7) Verordnung (EG) Nr. 261/2003 der Kommission vom 12. Februar 2003 zur vorläufigen Zulassung neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 12).

(8) Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 11).

(9) Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 der Kommission vom 8. Juli 2004 über die unbefristete Zulassung bestimmter in der Tierernährung bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 239 vom 9.7.2004, S. 8).

(10) Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 10).

(11) Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 der Kommission vom 16. August 2004 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung für unbegrenzte Zeit (ABl. L 269 vom 17.8.2004, S. 3).

(12) Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission vom 16. Dezember 2004 zur unbefristeten bzw. vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffs (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 24).

(13) Verordnung (EG) Nr. 255/2005 der Kommission vom 15. Februar 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln (ABl. L 45 vom 16.2.2005, S. 3).

(14) Verordnung (EG) Nr. 358/2005 der Kommission vom 2. März 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke von in der Tierernährung bereits zugelassenen Zusatzstoffen (ABl. L 57 vom 3.3.2005, S. 3).

(15) Verordnung (EG) Nr. 521/2005 der Kommission vom 1. April 2005 über die unbefristete Zulassung eines Zusatzstoffes und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 84 vom 2.4.2005, S. 3).

(16) Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Neuzulassung eines Kokzidiostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit (ABl. L 99 vom 19.4.2005, S. 5).

(17) Verordnung (EG) Nr. 833/2005 der Kommission vom 31. Mai 2005 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung für unbegrenzte Zeit (ABl. L 138 vom 1.6.2005, S. 5).

(18) Verordnung (EG) Nr. 943/2005 der Kommission vom 21. Juni 2005 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 159 vom 22.6.2005, S. 6).

(19) Verordnung (EG) Nr. 1206/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 197 vom 28.7.2005, S. 12).

(20) Verordnung (EG) Nr. 1458/2005 der Kommission vom 8. September 2005 über die unbefristete beziehungsweise die vorläufige Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 233 vom 9.9.2005, S. 3).

(21) Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission vom 4. November 2005 über eine Neuzulassung eines Futtermittelzusatzstoffes für zehn Jahre, die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die vorläufige Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 5).

(22) Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission vom 4. November 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln beziehungsweise zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines in Futtermitteln bereits zugelassenen Zusatzstoffes (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 12).

(23) Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission vom 14. Dezember 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 13).

(24) Verordnung (EG) Nr. 252/2006 der Kommission vom 14. Februar 2006 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung neuer Verwendungszwecke bestimmter in Futtermitteln bereits zugelassener Zusatzstoffe (ABl. L 44 vom 15.2.2006, S. 3).

(25) Verordnung (EG) Nr. 773/2006 der Kommission vom 22. Mai 2006 zur vorläufigen Zulassung und unbegrenzten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines in Futtermitteln bereits zugelassenen Zusatzstoffes (ABl. L 135 vom 23.5.2006, S. 3).

(26) Verordnung (EG) Nr. 1284/2006 der Kommission vom 29. August 2006 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 235 vom 30.8.2006, S. 3).

(27) Verordnung (EU) Nr. 1270/2009 der Kommission vom 21. Dezember 2009 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 28).

(28) Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Zulassung neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und einer neuen Zusatzstoffzubereitung in der Tierernährung, zur Verlängerung vorläufiger Zulassungen und zur Zulassung eines Zusatzstoffes für zehn Jahre (ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 25)

(29) Verordnung (EG) Nr. 871/2003 der Kommission vom 20. Mai 2003 zur unbefristeten Zulassung des neuen Zusatzstoffs Trimangantetroxid in der Tierernährung (ABl. L 125 vom 21.5.2003, S. 3).

(30) Verordnung (EG) Nr. 277/2004 der Kommission vom 17. Februar 2004 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs in Futtermitteln (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 20).

(31) Verordnung (EG) Nr. 278/2004 der Kommission vom 17. Februar 2004 zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 22).

(32) Verordnung (EG) Nr. 1332/2004 der Kommission vom 20. Juli 2004 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 247 vom 21.7.2004, S. 8).

(33) Verordnung (EG) Nr. 1463/2004 der Kommission vom 17. August 2004 über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und andere Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Sacox 120 microGranulat“ in Futtermitteln für zehn Jahre (ABl. L 270 vom 18.8.2004, S. 5).

(34) Verordnung (EG) Nr. 1465/2004 der Kommission vom 17. August 2004 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 18.8.2004, S. 11).

(35) Verordnung (EG) Nr. 492/2006 der Kommission vom 27. März 2006 zur befristeten und unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln (ABl. L 89 vom 28.3.2006, S. 6).

(36) Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission vom 29. September 2006 über die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die Zulassung eines Kokzidiostatikums für einen Zeitraum von zehn Jahren (ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 12).

(37) Verordnung (EG) Nr. 1743/2006 der Kommission vom 24. November 2006 zur unbefristeten Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung (ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 16).

(38) Verordnung (EG) Nr. 757/2007 der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung auf unbegrenzte Zeit (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 43).

(39) Verordnung (EG) Nr. 828/2007 der Kommission vom 13. Juli 2007 zur unbefristeten beziehungsweise befristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 12).

ANHANG I

Zusatzstoffe gemäß Artikel 1 Absatz 1

TEIL A

Futtermittelzusatzstoffe, die für alle Tierarten und Tierkategorien vom Markt zu nehmen sind

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Konservierungsstoffe	
E 201	Natriumsorbat	Alle Tierarten
E 203	Calciumsorbat	Alle Tierarten
E 261	Kaliumacetat	Alle Tierarten
E 283	Kaliumpropionat	Alle Tierarten
E 333	Calciumcitrate	Alle Tierarten
E 334	L-Weinsäure	Alle Tierarten
E 335	L-Natriumtartrate	Alle Tierarten
E 336	L-Kaliumtartrate	Alle Tierarten
E 337	L-Kalium-Natriumtartrat	Alle Tierarten
E 507	Salzsäure	Alle Tierarten
E 513	Schwefelsäure	Alle Tierarten
	Antioxidantien	
E 308	Synthetisches Gamma-Tocopherol	Alle Tierarten
E 309	Synthetisches Delta-Tocopherol	Alle Tierarten
E 311	Octylgallat	Alle Tierarten
E 312	Dodecylgallat	Alle Tierarten
	Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe	
E 330	Citronensäure	Alle Tierarten

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente	
	Andere färbende Stoffe	
Einschlägige E-Nummer	Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, ausgenommen Allurarot E 129; Brillantschwarz PN E 151; Brillantblau FCF E 133; Zuckerkulör E 150b, E 150c und E 150d; Chlorophyll-Kupfer-Komplex E 141; Erythrosin E 127; Indigotin E 132; Eisenoxid rot, schwarz und gelb E 172; Ponceau 4 R E 124; Titandioxid (Anatas- und Rutilform) E 171; Pflanzenkohle E 153; Tartrazin E 102; Sunsetgelb FCF E 110;	Alle Tierarten
E 142	Brillantsäure-grün BS (Lissamingrün)	Alle Tierarten
	Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel	
E 322	Lecithine (nur als Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel)	Alle Tierarten
E 400	Alginsäure	Alle Tierarten
E 402	Kaliumalginat	Alle Tierarten
E 404	Calciumalginat	Alle Tierarten
E 405	1,2-Propandiol-Alginat (Propylenglycolalginat)	Alle Tierarten
E 432	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonolaurat	Alle Tierarten
E 434	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonopalmitat	Alle Tierarten
E 435	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonostearat	Alle Tierarten
E 436	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitantristearat	Alle Tierarten
E 465	Ethylmethylcellulose	Alle Tierarten
E 473	Zuckerester von Speisefettsäuren (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)	Alle Tierarten
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)	Alle Tierarten
E 475	Polyglycerinester von nicht polymerisierten Speisefettsäuren	Alle Tierarten
E 477	Monoester von 1,2-Propandiol (Propylenglycol) und Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt	Alle Tierarten
E 480	Stearoyl-2-lactylsäure	Alle Tierarten
E 481	Natriumstearoyl-2-lactylat	Alle Tierarten
E 482	Calciumstearoyl-2-lactylat	Alle Tierarten
E 483	Stearyltartrat	Alle Tierarten
E 486	Dextrane	Alle Tierarten

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 491	Sorbitanmonostearat	Alle Tierarten
E 492	Sorbitantristearat	Alle Tierarten
E 494	Sorbitanmonooleat	Alle Tierarten
E 495	Sorbitanmonopalmitat	Alle Tierarten
E 496	Polyethylenglycol 6000	Alle Tierarten
E 497	Polymere von Polyoxypropylen-polyoxyethylen (M.G. 6 800-9 000)	Alle Tierarten
	Spurenelemente	
E 1	**Eisen — Fe**, Eisen(II)-chlorid, Tetrahydrat	Alle Tierarten
E 1	**Eisen — Fe**, Eisen(II)-citrat, Hexahydrat	Alle Tierarten
E 1	**Eisen — Fe**, Eisen(II)-lactat, Trihydrat	Alle Tierarten
E 2	**Jod — I**, Calciumjodat, Hexahydrat	Alle Tierarten
E 2	**Jod — I**, Natriumjodid	Alle Tierarten
E 4	**Kupfer — Cu**, Kupfer(II)-methionat	Alle Tierarten
E 5	**Mangan — Mn**, Mangan(III)-oxid	Alle Tierarten
E 5	**Mangan — Mn**, Trimangantetroxid	Alle Tierarten
E 5	**Mangan — Mn**, Mangan(II)-carbonat	Alle Tierarten
E 5	**Mangan — Mn**, Mangan(II)-hydrogenphosphat, Trihydrat	Alle Tierarten
E 5	**Mangan — Mn**, Mangan(II)-sulfat, Tetrahydrat	Alle Tierarten
E 6	**Zink — Zn**, Zinkcarbonat	Alle Tierarten
E 6	**Zink — Zn**, Zinkchlorid, Monohydrat	Alle Tierarten
E 6	**Zink — Zn**, Zinklactat, Trihydrat	Alle Tierarten
E 7	**Molybdän — Mo**, Ammoniummolybdat	Alle Tierarten
E 8	**Selen — Se**, Natriumselenat	Alle Tierarten
	Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung	
	Betain. Alle Formen, ausgenommen Betainanhydrat und Betainhydrochlorid	Alle Tierarten
	Biotin. Alle Formen, ausgenommen D-(+)-Biotin	Alle Tierarten

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Carnitin. Alle Formen, ausgenommen L-Carnitin und L-Carnitin-L-Tartrat	Alle Tierarten
	Cholin. Alle Formen, ausgenommen Cholinchlorid	Alle Tierarten
	Folat. Alle Formen von Folat, ausgenommen Folsäure	Alle Tierarten
	Niacin. Alle Formen von Niacin, ausgenommen 99 % und Niacinamid	Alle Tierarten
	Essentielle ungesättigte Omega-3-Fettsäuren	Alle Tierarten
	Essentielle ungesättigte Omega-6-Fettsäuren (alle, ausgenommen Octadecadiensäure)	Alle Tierarten
	Pantothensäure. Alle Formen, ausgenommen Calcium-D-Pantothenat und D-Panthenol	Alle Tierarten
	4-Aminobenzoesäure (PABA)	Alle Tierarten
	Thiamin. Alle Formen, ausgenommen Thiaminhydrochlorid und Thiaminmononitrat	Alle Tierarten
	Vitamin A. Alle Formen, ausgenommen Retinylacetat, Retinylpalmitat und Retinylpropionat	Alle Tierarten
	Vitamin B_6. Alle Formen, ausgenommen Pyridoxinhydrochlorid	Alle Tierarten
	Vitamin C. Alle Formen, ausgenommen Ascorbinsäure, Natriumascorbylphosphat und Natrium-Calcium-Ascorbylphosphat	Alle Tierarten
	Vitamin E. Alle Formen, ausgenommen *all-rac-alpha-Tocopherylacetat, RRR-alpha-Tocopherylacetat und RRR-alpha-Tocopherol*	Alle Tierarten
	Vitamin K. Alle Formen von Vitamin K, ausgenommen Vitamin K_3 als Menadion-Nicotinamidbisulfit und als L-Menadion-Natriumbisulfit	Alle Tierarten
	Aminosäuren, deren Salze und Analoge	
3.1.3	Methionin/Methionin-Zink, technisch rein	Alle Tierarten
3.2.1	Lysin/L-Lysin, technisch rein	Alle Tierarten
3.4.2	DL-Tryptophan, technisch rein	Alle Tierarten
	Silierzusatzstoffe	
	Enzyme	
	Xylanase EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* rifar IMI SD185	Alle Tierarten

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Mikroorganismen	
	Enterococcus faecium BIO 34	Alle Tierarten
	Lactobacillus salivarius CNCM I-3238/ATCC 11741	Alle Tierarten
	Pediococcus pentosaceus NCIMB 30089	Alle Tierarten
	Stoffe	
	Formaldehyd	Alle Tierarten
	Natrium-Bisulfat	Alle Tierarten
	Aromastoffe und appetitanregende Stoffe	
	Natürlich vorkommende Stoffe, botanisch definiert	
	Birke, Tinktur CoE 88	Alle Tierarten
	Natürlich vorkommende Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe	
	CAS-Nr. 16630-52-7/3-(Methylthio)butanal/Flavis-Nr. 12.056	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 2179-60-4/Methylpropyldisulfid/Flavis-Nr. 12.019	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 36431-72-8/Theaspiran/Flavis-Nr. 13.098	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 3738-00-9/1,5,5,9-Tetramethyl-13-oxatricyclo [8.3.0.0.(4.9)]tridecan/Flavis-Nr. 13.072	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 40789-98-8/3-Mercaptobutan-2-on/Flavis-Nr. 12.047	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 43040-01-3/3-Methyl-1,2,4-trithian/Flavis-Nr. 15.036	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 495-62-5/1,4(8),12-Bisabolatrien/Flavis-Nr. 01.016	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 516-06-3/D,L-Valin/Flavis-Nr. 17.023	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 5756-24-1/Dimethyltetrasulfid/Flavis-Nr. 12.116	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 6028-61-1/Dipropyltrisulfid/Flavis-Nr. 12.023	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 689-67-8/6,10-Dimethyl-5,9-undecadien-2-on/Flavis-Nr. 07.216	Alle Tierarten
	CAS-Nr. 78-98-8/2-Oxopropanal/Flavis-Nr. 7.001	Alle Tierarten

TEIL B

Futtermittelzusatzstoffe, die für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien vom Markt zu nehmen sind

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Konservierungsstoffe	
E 214	Ethyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 215	Natriumethyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 216	Propyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 217	Natriumpropyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 218	Methyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 219	Natriummethyl-4-hydroxybenzoat	Heimtiere
E 222	Natriumbisulfit	Hunde, Katzen
E 223	Natriummetabisulfit	Hunde, Katzen
E 285	Methylpropionsäure	Wiederkäuer, bei Beginn des Wiederkäueralters
	Säureregulatoren	
E 210	Benzoesäure	Mastschweine
E 340 (iii)	Trikaliumorthophosphat	Katzen, Hunde
E 350 (i)	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Apfelsäure)	Katzen, Hunde
E 507	Salzsäure	Katzen, Hunde
E 513	Schwefelsäure	Katzen, Hunde
	Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe	
E 567	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Kaninchen
E 598	Synthetische Calciumaluminate	Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Lämmer, Ziegenlämmer, Geflügel, Kaninchen, Schweine
	Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente	
	Carotinoide und Xanthophylle	
E 161b	Lutein	Katzen und Hunde
E 160c	Capsanthin	Truthühner

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 161c	Cryptoxanthin	Geflügel
E 160e	Beta-apo-8′-carotinal	Geflügel
E 161g	Canthaxanthin	Alle Tierarten und Verwendungen, ausgenommen — Masthühner und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Verwendungen der Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffer ii; — Legegeflügel und Junggeflügel für Legezwecke für Verwendungen der Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffer ii; — Ziervögel und Zierfische für Verwendungen der Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffer iii
E 161j	Astaxanthin	Alle Tierarten, ausgenommen — Lachse und Forellen für Verwendungen der Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffern i und iii; — Zierfische für Verwendungen der Funktionsgruppe 2 Buchstabe a Ziffer i
E 161z	Astaxanthin-reiche *Phaffia Rhodozyma* (ATCC 74219)	Lachse, Forellen
	Andere färbende Stoffe	
E 155	Braun HT	Katzen, Hunde
E 104	Chinolingelb	Zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere
E 122	Azorubin (Carmoisin)	Alle Tierarten, ausgenommen Katzen und Hunde
E 160b	Bixin	Alle Tierarten, ausgenommen Hunde und Katzen
	Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel	
E 401	Natriumalginat	Alle Tierarten, ausgenommen Fische, Heimtiere und andere nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere (nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Pelztiere)
E 403	Ammoniumalginat	Alle Tierarten oder Tierkategorien, ausgenommen Aquariumfische
E 406	Agar-Agar	Alle Tierarten, ausgenommen Heimtiere und andere nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere (nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Pelztiere)

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 407	Carrageen	Alle Tierarten, ausgenommen Heimtiere und andere nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere (nicht zur Lebensmittelherstellung bestimmte Pelztiere)
E 418	Gellan	Hunde, Katzen
E 488	Glycerin-Polyethylenglycol-Talgfettsäureester	Kälber
E 489	Ether von Polyglycerin und von durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkoholen	Kälber
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusölfettsäuren	Hunde
	Enzyme	
E 1600	3-Phytase/EC 3.1.3.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 114.94)	Ferkel, Mastschweine, Sauen, Masthühner, Legehennen
E 1600	3-Phytase/EC 3.1.3.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 114.94)	Masttruthühner
E 1605	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 520.94)	Masthühner
E 1608	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8/Endo-1,4-beta-glucanase/EC 3.2.1.4 aus *Humicola insolens* (DSM 10442)	Masthühner
E 1609	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8/Endo-1,4-beta-glucanase/EC 3.2.1.4 aus *Aspergillus niger* (CBS 600.94) (gecoated, fest und flüssig)	Masthühner, Masttruthühner, Ferkel (abgesetzt)
E 1609	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8/Endo-1,4-beta-glucanase/EC 3.2.1.4 aus *Aspergillus niger* (CBS 600.94) (granuliert)	Masthühner, Masttruthühner, Ferkel (abgesetzt)
E 1610	Endo-1,4-beta-glucanase/EC 3.2.1.4/Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 600.94)	Masthühner
E 1611	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106)/Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (IMI SD 135)/Polygalacturonase/EC 3.2.1.15 aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94)	Mastschweine

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 1614	6-Phytase/EC 3.1.3.26 aus *Aspergillus oryzae* (DSM 11857)	Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Ferkel, Mastschweine, Sauen
E 1615	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (CNCM MA 6-10 W)	Masthühner
E 1618	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Aspergillus niger* (CBS 270.95)	Masthühner, Masttruthühner
E 1619	Alpha-amylase/EC 3.2.1.1/Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Bacillus amyloliquefaciens* (DSM 9553)	Masthühner
E 1622	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6/Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (CBS 357.94)	Masthühner
E 1623	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Subtilisin/EC 3.4.21.62 aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)	Masthühner
E 1624	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (IMI SD 135) und Alpha-amylase/EC 3.2.1.1 aus *Bacillus amyloliquefaciens* (DSM 9553)	Ferkel (abgesetzt)
E 1625	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (IMI SD 135), Alpha-amylase/EC 3.2.1.1 aus *Bacillus amyloliquefaciens* (DSM 9553) und Polygalacturonase/EC 3.2.1.15 aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94)	Ferkel (abgesetzt)
E 1626	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Subtilisin/EC 3.4.21.62 aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)	Ferkel (abgesetzt)
E 1627	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106) und Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105)	Mastschweine

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 1628	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105)	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Masthühner
E 1629	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106)	Masthühner
E 1630	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Subtilisin/EC 3.4.21.62 aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)	Masthühner
E 1631	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106) und Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (IMI SD 135)	Masthühner
E 1632	3-Phytase/EC 3.1.3.8 aus *Trichoderma reesei* (CBS 528.94)	Masthühner, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
E 1633	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Subtilisin/EC 3.4.21.62 aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)	Masthühner
E 1634	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus Aspergillus niger (MUCL 39199)	Masthühner
E 1635	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106)	Masthühner
E 1636	Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 526.94/EC 3.2.1.6)	Ferkel (abgesetzt), Masthühner
E 1637	Endo-1,4-beta-xylanase aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105)/EC 3.2.1.8 und Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 und Alpha-amylase aus *Bacillus amyloliquefaciens* (DSM 9553)/EC 3.2.1.1; Subtilisin aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)/EC 3.4.21.62 und Polygalacturonase aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94)/EC 3.2.1.15	Masthühner

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
E 1638	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Alpha-amylase/EC 3.2.1.1 aus *Bacillus amyloliquefaciens* (DSM 9553)	Ferkel (abgesetzt)
E 1639	3-Phytase aus *Hansenula polymorpha* (DSM 15087)	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine, Sauen
E 1640	6-Phytase aus *Schizosaccharomyces pombe* (ATCC 5233)/EC 3.1.3.26	Masthühner
E 1641	Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (MUCL 39203)/EC 3.2.1.8	Masthühner
	Mikroorganismen	
E 1704	*Saccharomyces cerevisiae* CBS 493.94	Kälber
E 1706	*Enterococcus faecium* DSM 7134, *Lactobacillus rhamnosus* DSM 7133	Ferkel (abgesetzt)
E 1709	*Enterococcus faecium* ATCC 53519, *Enterococcus faecium* ATCC 55593 (im Verhältnis 1:1)	Masthühner
E 1714	*Lactobacillus farciminis* CNCM MA 67/AR	Ferkel (abgesetzt)
	Chemisch eindeutig definierte Stoffe mit ähnlicher biologischer Wirkung wie Vitamine	
3a900	Inositol	Alle Tierarten, ausgenommen Fische und Krebstiere
—	Essentielle ungesättigte Omega-6-Fettsäuren (als Octadecadiensäure)	Alle Tierarten, ausgenommen Mastschweine, Zuchtsauen, Sauen (zur Erzielung einer positiven Wirkung auf die Ferkel), Zuchtkühe, Kühe zur Milcherzeugung
3a370	Taurin	Alle Tierarten, ausgenommen Canidae, Felidae, Mustelidae und fleischfressende Fischarten
E 670	Vitamin D_2	Schweine, Ferkel, Rinder, Schafe, Kälber, Einhufer, andere Tierarten oder Tierkategorien, ausgenommen Geflügel und Fische
	Harnstoff und seine Derivate	
2.1.2	Biuret, technisch rein	Wiederkäuer, ab Beginn des Wiederkäueralters

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
2.1.3	Harnstoffphosphat, technisch rein	Wiederkäuer, ab Beginn des Wiederkäueralters
2.1.4	Diureidoisobutan, technisch rein	Wiederkäuer, ab Beginn des Wiederkäueralters
Aromastoffe und appetitanregende Stoffe		
Natürlich vorkommende Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe		
	CAS-Nr. 134-20-3/Methylanthranilat/Flavis-Nr. 09.715	Vogelarten
	CAS-Nr. 85-91-6/Methyl-N-methylanthranilat/Flavis-Nr. 09.781	Vogelarten
	CAS-Nr. 93-28-7/Eugenylacetat/Flavis-Nr. 09.020	Geflügel und Fische
	CAS-Nr. 97-53-0/Eugenol/Flavis-Nr. 04.003	Fische
	CAS-Nr. 107-85-7/3-Methylbutylamin/Flavis-Nr. 11.001	Legehennen
	CAS-Nr. 75-50-3/Trimethylamin/Flavis-Nr. 11.009	Legehennen
	CAS-Nr. 6627-88-9/4-Allyl-2,6-dimethoxyphenol/Flavis-Nr. 04.051	Fische und Geflügel
	CAS-Nr. 593-81-7/Trimethylaminhydrochlorid/Flavis-Nr. 11.024	Legehennen

ANHANG II

Futtermittelzusatzstoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2

Kennnummer	Zusatzstoff	Tierart oder Tierkategorie
	Enzyme	
11	Endo-1,4-beta-glucanase/EC 3.2.1.4/Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC3.2.1.6 und Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 74 252)	Legehennen
28	3-Phytase/EC 3.1.3.8 aus *Trichoderma reesei* (CBS 528.94)	Legehennen
30	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6/Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Penicillium funiculosum* (IMI SD 101)	Ferkel (abgesetzt), Mastenten
37	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Subtilisin/EC 3.4.21.62 aus *Bacillus subtilis* (ATCC 2107)	Legehennen
51	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Bacillus subtilis* (LMG S-15136)	Mastschweine
60	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) und Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2106)	Masttruthühner
63	Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Trichoderma reesei* (CBS 529.94) und Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Trichoderma reesei* (CBS 526.94)	Masttruthühner, Masthühner
64	Endo-1,3(4)-beta-glucanase/EC 3.2.1.6 aus *Aspergillus aculeatus* (CBS 589.94) und Endo-1,4-beta-xylanase/EC 3.2.1.8 aus *Aspergillus oryzae* (DSM 10287)	Masthühner, Ferkel (abgesetzt)
	Mikroorganismen	
15	*Enterococcus faecium* NCIMB 11181	Masthühner
24	*Kluyveromyces marxianus var. lactis* K1 BCCM/MUCL 39434	Milchkühe
25	*Lactobacillus acidophilus* DSM 13241	Katzen, Hunde
	Kokzidiostatika und andere Arzneimittel	
E 764	Halofuginon-Hydrobromid 6 g/kg (Stenorol)	Junghennen
E 766	Salinomycin-Natrium 120 g/kg (Sacox 120) (Zulassungsinhaber Huvepharma NV)	Mastkaninchen
E 766	Salinomycin-Natrium 120 g/kg (Salinomax 120G) (Zulassungsinhaber Zoetis Belgium SA)	Masthühner

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1146 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2017

zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 ([2]) (im Folgenden „angefochtene Verordnung") führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 14,9 bis 57,8 % auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen ein, die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand. Für Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runde Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben, gilt der Zoll nicht.

Urteil des Gerichts der Europäischen Union

(2) Am 12. Juni 2013 reichte ein mitarbeitender chinesischer ausführender Hersteller, Jinan Meide Castings Co., Ltd (im Folgenden „Jinan Meide" oder „Klägerin"), eine Klage beim Gericht der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht" oder „EuG") ein, mit der das Unternehmen die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung beantragte, soweit Letztere auf die Klägerin Anwendung fand ([3]).

(3) Am 30. Juni 2016 stellte das Gericht in seinem Urteil fest, dass die Verteidigungsrechte von Jinan Meide durch die Ablehnung des Antrags dieses Unternehmens auf Offenlegung der unter Heranziehung vertraulicher Daten eines Vergleichslandherstellers erfolgten Normalwertberechnungen verletzt wurden. Jinan Meide hatte von dem Vergleichslandhersteller eine exklusive Erlaubnis zur Aufhebung der Vertraulichkeit der Daten erhalten. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass sich die Kommission bei der Ablehnung des Antrags auf Offenlegung zu Unrecht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung berufen hat. Das Gericht befand, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Ergebnis der Untersuchung hätte anders ausfallen können, wenn dem Antrag stattgegeben worden wäre. Daher erklärte das Gericht die angefochtene Verordnung für nichtig, soweit diese einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, hergestellt von Jinan Meide Castings Co., Ltd, einführte.

2. UMSETZUNG DES EuG-URTEILS

(4) Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Organe der Europäischen Union verpflichtet, dem EuG-Urteil vom 30. Juni 2016 nachzukommen.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien (ABl. L 129 vom 13.5.2013, S. 1).
([3]) Rechtssache T-424/13 Jinan Meide Castings Co Ltd./Rat.

(5) Das Gericht erster Instanz erkannte in seinem Urteil in der Rechtssache T-2/95 [1] (im Folgenden „Rechtssache IPS“) an, dass die Nichtigerklärung einer Phase in einem mehrphasigen Verwaltungsverfahren nicht die Nichtigkeit des gesamten Verfahrens zur Folge hat. Antidumpingverfahren sind ein Beispiel für solche mehrphasigen Verfahren. Daher folgt aus der Nichtigkeit der angefochtenen Verordnung in Bezug auf eine Partei nicht die Nichtigkeit des gesamten vor der Annahme der betreffenden Verordnung durchgeführten Verfahrens. Die EU-Organe haben die Möglichkeit, im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/98 P [2] die angefochtene Verordnung nur in den Punkten zu ändern, die zu ihrer Nichtigerklärung geführt hatten, und die unstreitigen Punkte, die durch das EuG-Urteil nicht berührt werden, unverändert zu lassen.

(6) Es ist darauf hinzuweisen, dass abgesehen von der Feststellung, dass sich die Kommission bei der Ablehnung des Antrags von Jinan Meide auf Offenlegung zu Unrecht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung berufen hat, alle anderen in der angefochtenen Verordnung getroffenen Feststellungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Fristen angefochten wurden oder deren Anfechtung nicht vom Gericht geprüft oder durch ein Urteil des Gerichts zurückgewiesen wurde und die somit nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung führten, weiterhin gültig sind.

(7) Im Nachgang zum Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2016 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung [3] über die teilweise Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ursprung in der Volksrepublik China. Die Wiederaufnahme beschränkte sich auf die Umsetzung des Urteils des Gerichts im Hinblick auf Jinan Meide.

(8) Die Kommission unterrichtete Jinan Meide, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Wirtschaftszweig der Union offiziell über die teilweise Wiederaufnahme der Untersuchung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(9) Nach Eingang der ersten Stellungnahmen wurden alle anderen bekanntermaßen betroffenen interessierten Parteien der Ausgangsuntersuchung kontaktiert; sie erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(10) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, von den Kommissionsdienststellen und/oder dem Anhörungsbeauftragten gehört zu werden.

2.1. **Stellungnahmen interessierter Parteien**

(11) Bei der Kommission gingen Beiträge zu verschiedenen Aspekten der Untersuchung von Jinan Meide, anderen chinesischen ausführenden Herstellern, einem thailändischen ausführenden Hersteller, fünf Unionsherstellern und acht unabhängigen Einführern ein.

2.1.1. *Stellungnahmen zur Wiederaufnahme*

(12) Jinan Meide brachte vor, dass sich die von den Unionsorganen begangene Rechtswidrigkeit, die zur Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung führte, nicht heilen lasse und das Verfahren ohne Wiedereinführung eines Antidumpingzolls gegenüber Jinan Meide beendet werden solle.

(13) Wie in Erwägungsgrund 4 erwähnt, hat das Gericht erster Instanz in der Rechtssache IPS anerkannt, dass die Nichtigerklärung einer Phase in einem mehrphasigen Verwaltungsverfahren wie einem Antidumpingverfahren nicht die Nichtigkeit des gesamten Verfahrens zur Folge hat. Die Verpflichtung der Organe der Union zur Umsetzung des Gerichtsurteils beinhaltet die Möglichkeit, die angefochtene Verordnung in den Punkten zu ändern, die zu ihrer Nichtigerklärung führten, und die unangefochtenen Punkte unverändert zu lassen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(14) Ein unabhängiger Einführer brachte vor, verfahrenstechnisch sei es nicht möglich, eine zuvor abgeschlossene Untersuchung wiederaufzunehmen, da sich in der Folge materiellrechtliche Verletzungen ergeben würden, z. B. die Annahme neuer Informationen nach Abschluss eines Falles und die Diskriminierung aller anderen Parteien der Untersuchung, deren Dumpingspannen anders ausfielen, wenn die für Jinan Meide geltende geändert würde; ferner würde insofern gegen EU- und WTO-Recht verstoßen, als Antidumpingmaßnahmen nicht rückwirkend angewandt werden könnten.

---

[1] Rechtssache T-2/95 Industrie des poudres sphériques (IPS)/Rat, Slg. 1998, II-3939.
[2] Rechtssache C-458/98 P, Industrie des poudres sphériques (IPS)/Rat, Slg. 2000, I-08147.
[3] ABl. C 398 vom 28.10.2016, S. 57.

(15) Dieser Einführer argumentierte des Weiteren, nach der Grundverordnung scheine eine Wiederaufnahme nicht zulässig.

(16) Dieselbe Partei erklärte außerdem, die Kommission sei nicht ermächtigt, Maßnahmen zur Umsetzung eines Gerichtsurteils bezüglich einer Verordnung des Rates zu ergreifen, da die Kommission in der Rechtssache T-424/13 nicht beklagt war. Die Partei brachte vor, die Kommission benötige förmliche Anweisungen des Rates zur Einleitung einer Wiederaufnahme.

(17) Aus dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-283/14 und C-284/14 ([1]) geht eindeutig hervor, dass die Organe der EU zur Behebung durch die europäischen Gerichte festgestellter Unregelmäßigkeiten eine Antidumpinguntersuchung wiederaufnehmen können, selbst wenn dies nicht ausdrücklich in der Grundverordnung vorgesehen ist. Die EU-Organe müssen sogar die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Rechtswidrigkeiten zu heilen. In diesem Fall nahm die Kommission als Untersuchungsbehörde die Untersuchung wieder auf, um das Urteil des Gerichts umzusetzen. Die Wiederaufnahme dieser Untersuchung richtet sich nach den in der Grundverordnung vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren, wonach im Rahmen des in Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung erwähnten Prüfverfahrens nach Konsultation der Mitgliedstaaten der Erlass des betreffenden Durchführungsrechtsakts durch die Kommission vorgesehen ist. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(18) Einem Einführer zufolge ist nicht klar, inwieweit im Rahmen der derzeitigen Grundverordnung eine Wiederaufnahme durchgeführt werden kann, da offensichtlich sei, dass die Kommission die Untersuchung durchführen wolle wie zu den Zeiten, als die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ([2]) noch galt.

(19) Bei den für diese Wiederaufnahme einer Untersuchung geltenden Rechtsvorschriften handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009, die zum Zeitpunkt des Erlasses der vom Gericht für nichtig erklärten Verordnung das materielle Recht darstellte. Bei der Verordnung (EU) 2016/1036 handelt es sich ohnehin um eine kodifizierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und deren Änderungen. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

(20) Ein ausführender Hersteller aus Thailand brachte vor, die Kommission müsse den Zollsatz von 40,8 % für Jinan Meide unverändert wiedereinführen, da das Gericht keine materiellrechtlichen Feststellungen bemängelt, sondern lediglich eine verfahrenstechnische Unregelmäßigkeit gefunden habe. Darüber hinaus brachte dieser Hersteller vor, eine nochmalige materiellrechtliche Prüfung könne sich nur auf die Normalwertberechnung für Jinan Meide beziehen, alle anderen Feststellungen in der angefochtenen Verordnung müssten unverändert gelten; denn im Urteil des Gerichts gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Heilung der verfahrenstechnischen Unregelmäßigkeit zu materiellrechtlichen Änderungen bei der Berechnung des Normalwerts für Jinan Meide führen solle.

(21) In dem Urteil, das zu der hier behandelten Wiederaufnahme führte, hatte das Gericht befunden, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis der Untersuchung hätte anders ausfallen können, wenn dem Antrag auf Offenlegung der vertraulichen Daten des Vergleichslandherstellers stattgegeben worden wäre. Bei der Wiederaufnahme müssen daher die möglichen Auswirkungen auf wesentliche Inhalte der Untersuchung geprüft werden. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

(22) Ein unabhängiger Einführer vertrat die Auffassung, da der Wirtschaftszweig der Union nicht zu der Wiederaufnahme Stellung genommen hatte, bedeute dies, dass es nicht im Interesse der Union liege, diese wiederaufgenommene Untersuchung durchzuführen.

(23) Die Tatsache, dass eine bestimmte Kategorie von Wirtschaftsakteuren sich nicht äußert, kann per se nicht zu einer wie auch immer gearteten Schlussfolgerung zum Inhalt der Untersuchung führen. Auf jeden Fall ersuchten fünf Unionshersteller die Kommission, den Antidumpingzoll gegenüber Jinan Meide dringend wiedereinzuführen und Einfuhren sogar im Hinblick auf eine mögliche rückwirkende Einführung von Zöllen zollamtlich zu erfassen, damit der den Unionsherstellern durch die derzeitige Lage entstehende Schaden begrenzt werde. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

2.1.2. *Stellungnahmen zur Berechnung des Normalwerts*

(24) Jinan Meide verlangte umfassenden Zugang zu sämtlichen vom Vergleichslandhersteller übermittelten Informationen und ausreichend Zeit, dazu Stellung zu nehmen. All diese Informationen wurden Jinan Meide zur Verfügung gestellt und dem Unternehmen mehr Zeit für Stellungnahmen eingeräumt, als nach dem Zeitrahmen in der Grundverordnung vorgesehen ist; außerdem gab es mehrere Anhörungen mit dem für diesen Fall zuständigen Team und dem Anhörungsbeauftragten. Nach der Offenlegung der vertraulichen Informationen und der Dumpingberechnungen legte Jinan Meide auch außerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Fristen Stellungnahmen vor, die gleichwohl berücksichtigt wurden.

([1]) Urteil vom 28. Januar 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-283/14 und C-284/14, *Grünwald Logistik Service GmbH*, Rn. 52.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

(25) Jinan Meide brachte vor, die Prüfung, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, solle nicht durchgeführt werden, da der Vergleichslandhersteller nicht in der Lage war, zuverlässige Angaben zu den Produktionskosten für die einzelnen Typen der gleichartigen Ware zu machen. Ein Einführer unterstützte dieses Argument, da bei einer auf dem Umsatz basierenden Kostenverteilung angenommen werde, dass für alle Warentypen dieselbe Gewinnspanne erzielt werde, und diese Annahme sei nicht verlässlich.

(26) Die Kommission führt jedoch bei ihren Untersuchungen die Prüfung, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, immer durch. Insbesondere der Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung befasst sich eigens mit Situationen wie der von Jinan Meide erwähnten; dort heißt es, dass in Ermangelung einer besseren Methode die Kostenverteilung auf Umsatzbasis bevorzugt wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kosten auf Umsatzbasis verteilt wurden und von keiner interessierten Partei eine andere, besser geeignete Methode vorgeschlagen wurde. Die Entscheidung, die Kosten auf Umsatzbasis zu verteilen und zu prüfen, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, wurde daher aufrechterhalten.

(27) Jinan Meide brachte vor, dass Warentypen, die vom Vergleichslandhersteller in Mengen unter 200 kg verkauft werden, bei der Normalwertberechnung nicht berücksichtigt werden sollten, da die Preise solcher Warentypen nicht zuverlässig seien. Es wird darauf hingewiesen, dass Jinan Meide während der Ausgangsuntersuchung vorgebracht hatte, der 5 %-Repräsentativitätstest solle nicht durchgeführt werden, wenn der Normalwert in einem Vergleichsland ermittelt wird, und dieses Vorbringen wurde damals von der Kommission akzeptiert. Das Vorbringen, Verkäufe von Warentypen, die in Mengen unter 200 kg verkauft werden, nicht zu berücksichtigen, wird zurückgewiesen, da die Verkaufspreise für Typen der gleichartigen Ware, die in Mengen unter 200 kg verkauft werden, nicht als unzuverlässig betrachtet werden können, denn sie wurden überprüft und als so zuverlässig wie alle anderen Verkaufspreise befunden.

(28) Ein Einführer unterstützte das Argument von Jinan Meide mit der Begründung, die Preise für schwer verkäufliche Warentypen seien sehr volatil. Dies würde bedeuten, dass Warentypen trotz sehr ähnlicher Qualität und Kostenstruktur zu äußerst unterschiedlichen Preisen verkauft werden könnten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass im Hinblick auf den Vergleichslandhersteller die Preisvolatilität bei allen Warentypen, sogar bei den Artikeln, die sich am besten verkaufen lassen, hoch ist. Daher lässt sich die angeblich hohe Preisvolatilität nicht als Argument dafür heranziehen, schwer verkäufliche Warentypen von der Dumpingberechnung auszuschließen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(29) Jinan Meide brachte ferner vor, dass — da die Kommission die Kosten des Vergleichslandherstellers auf Umsatzbasis verteilt hatte — der Normalwert nicht rechnerisch ermittelt werden sollte, wenn die vergleichbaren Typen der gleichartigen Ware im Vergleichsland in Mengen unter 200 kg verkauft würden; vielmehr sollte der Normalwert in solchen Fällen auf der Grundlage der Preise für andere ähnliche Warentypen ermittelt werden, die in größeren Mengen verkauft würden. Dieses Vorbringen wurde ebenfalls zurückgewiesen, da die Verteilung der Gesamtkosten auf Umsatzbasis mit Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung im Einklang steht und die Argumente von Jinan Meide nicht ausreichten, um in diesem speziellen Fall eine andere Methodik zu rechtfertigen.

2.1.3. *Stellungnahmen zum Vergleich von Normalwert und Ausfuhrpreis*

(30) Jinan Meide brachte Anliegen im Hinblick auf Berichtigungen der Daten des Vergleichslandherstellers zu Kredit, Verpackungskosten, Handelsstufe, Bankgebühren, Inlandstransport, Gutschriften, indirekten Steuern, technischer Unterstützung, Verwendung anderer Rohstoffe und unterschiedlicher Arbeitsproduktivität vor.

(31) Die Kommission akzeptierte das Vorbringen hinsichtlich Inlandstransport und Kreditkosten, da diese sich auf einen einzelnen Kunden des Vergleichslandherstellers bezogen; die entsprechenden Berichtigungen wurden in der Dumpingberechnung für Jinan Meide vorgenommen.

(32) Was die Vorbringen im Hinblick auf den Unterschied in der Arbeitsproduktivität und die Verwendung anderer Rohstoffe betrifft, so führte Jinan Meide an, dass sich aus der geringeren Produktivität je Arbeitskraft und der Verwendung anderer Rohstoffe beim Vergleichslandhersteller ein moderater Kostenanstieg gegenüber Jinan Meide ergebe. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass zwischen den Unternehmen durchaus gewisse Unterschiede bei der Effizienz oder der Produktivität bestehen mögen, maßgeblich für die Antidumpingberechnungen ist aber die Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Ausfuhrpreis und Normalwert; somit ist es nicht erforderlich, dass die Umstände eines Herstellers in einem Vergleichsland und die Umstände eines Ausführers in einem Land ohne Marktwirtschaft in allen Punkten identisch sind. Tatsächlich rechtfertigen nur Unterschiede bei Faktoren eine Berichtigung, die sich auf die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise eines Herstellers im Vergleichsland und eines Ausführers in einem Land ohne Marktwirtschaft auswirken.

(33) Bezüglich der übrigen Vorbringen wurde festgestellt, dass sie sich nicht durch die vor Ort gesammelten und in den Unterlagen vorhandenen Nachweise untermauern ließen; sie wurden deshalb zurückgewiesen.

2.2. **Andere relevante Themen**

(34) Während der Erstellung der endgültigen Unterrichtung für Jinan Meide fand die Kommission in der Dumpingberechnung für das Unternehmen einen Flüchtigkeitsfehler bei der Berichtigung bezüglich indirekter Steuern. Anders als von der Kommission im Wortlaut der vorläufigen ([1]) und der endgültigen ([2]) Verordnung erwähnt, wurde die Berichtigung bezüglich indirekter Steuern aufgrund eines Fehlers bei der endgültigen Unterrichtung von Jinan Meide nicht vorgenommen, wohl aber in der vorläufigen Phase der Untersuchung. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wurde dieser Fehler korrigiert.

2.3. **Unterrichtung**

(35) Am 12. April 2017 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien über die dargelegten Feststellungen, auf deren Grundlage und gestützt auf die im Zusammenhang mit der Ausgangsuntersuchung gesammelten und vorgelegten Fakten die Wiedereinführung des Antidumpingzolls auf Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ausnahme der Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runder Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben, von Jinan Meide vorgeschlagen werden sollte.

(36) Jinan Meide und drei unabhängige Einführer brachten vor, die Kommission könne die Korrektur des Flüchtigkeitsfehlers (bei der Berichtigung hinsichtlich indirekter Steuern im Zuge der Berechnung der Dumpingspanne) nicht im Rahmen der hier behandelten Wiederaufnahme vornehmen, weil der Fehler nicht mit der Umsetzung des Gerichtsurteils in Zusammenhang stehe. Jinan Meide beantragte außerdem eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten und wurde gehört. Zwei unabhängige Einführer brachten vor, die Kommission dürfe den ausführenden Hersteller nicht in eine schlechtere Position als seine Ausgangslage bringen.

(37) Jinan Meide wiederholte sein Vorbringen, die Kommission solle Warentypen, deren Verkaufsmenge im Vergleichsland unter 200 kg liege, als fast vergleichbare oder nicht vergleichbare Warentypen behandeln, und sie könne sich nicht auf unzuverlässige Kosten berufen, um Verkäufe von der Ermittlung des Normalwerts auszuschließen.

(38) Jinan Meide kritisierte die Entscheidung der Kommission, seine Anträge auf Berichtigungen im Hinblick auf Handelsstufe, Verpackungskosten, Kreditkosten, inländische Versicherungskosten und Unterschiede bei den Rohstoffen und der Produktivität zurückzuweisen.

(39) Jinan Meide argumentierte, ihm gegenüber dürfe infolge angeblicher Verfahrensfehler und sonstiger Unregelmäßigkeiten in diesem Verfahren kein Zoll eingeführt werden. In diesem Zusammenhang machte das Unternehmen geltend, dass sich durch einen Fehler bei der Unterrichtung vom 23. Dezember 2016 die Frage stelle, ob die Kommission die vertrauliche Fassung der in der endgültigen Phase der Ausgangsuntersuchung vorgenommenen Berechnung offenlegte, und dass aus der Unterrichtung die angeblichen Unterschiede zu der in der ursprünglichen Untersuchung erstellten Berechnung nicht hervorgingen. Ferner brachte Jinan Meide vor, die Kommission weigere sich, trotz wiederholter Anträge des Unternehmens bestimmte Elemente offenzulegen. Jinan Meide behauptete des Weiteren, dass die in der Rechtssache T-424/13 vorgetragenen, aber vom Gericht nicht behandelten Vorbringen unverändert gelten würden und im Falle der Wiedereinführung der Maßnahmen diese weiterhin ungültig machen würden.

(40) Die Kommission erinnert daran, dass sie während der Erstellung der endgültigen Unterrichtung für Jinan Meide in der Dumpingberechnung für das Unternehmen einen Flüchtigkeitsfehler bei der Berichtigung bezüglich indirekter Steuern fand. Im Interesse der guten Verwaltung schlug die Kommission vor, den Fehler in dieser Phase zu korrigieren, und unterrichtete alle interessierten Parteien ordnungsgemäß von diesem Vorschlag.

(41) Nach Prüfung aller vorgebrachten Argumente entschied die Kommission, das Vorbringen von Jinan Meide zu akzeptieren und den Fehler nicht zu korrigieren. Die Kommission kam in Anlehnung an die Stellungnahme des Anhörungsbeauftragten zu dem Schluss, dass eine Reformatio in Peius bei der Wiederaufnahme von Handelsschutzfällen nicht grundsätzlich verboten ist — d. h., dass eine interessierte Partei durch eine Wiederaufnahme von Handelsschutzmaßnahmen durchaus in eine Lage geraten kann, die ungünstiger ist als vor dieser Wiederaufnahme. Gleichwohl gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich in diesem besonderen Fall der Anwendungsbereich der Wiederaufnahme auf die Offenlegung der Daten aus dem Vergleichsland beschränken sollte, wobei Stellungnahmen der interessierten Parteien entgegengenommen würden und erforderlichenfalls der Zoll entsprechend revidiert würde. Da der Berechnungsfehler bezüglich der Erstattung von Umsatzsteuer auf Ausfuhrverkäufe, und insbesondere der Umsatzsteuererstattungssatz, nicht mit den vom Vergleichslandhersteller eingegangenen Daten in Zusammenhang steht, wird eine derartige Korrektur als nicht in den Anwendungsbereich der wiederaufgenommenen Untersuchung fallend betrachtet.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. L 318 vom 15.11.2012, S. 10. Erwägungsgrund 67).

([2]) Siehe Erwägungsgrund 19, in dem Erwägungsgrund 67 der vorläufigen Verordnung bestätigt wird.

(42) Am 29. Mai 2017 informierte die Kommission die interessierten Parteien im Dokument der zusätzlichen Unterrichtung über ihre Entscheidung, den in Erwägungsgrund 34 genannten Fehler nicht zu korrigieren. Eine Stellungnahme erhielt die Kommission lediglich von einem Einführer, der erneut darauf verwies, dass er aufgrund der für Einführer beschränkten Offenlegung nicht der Lage sei, eine Stellungnahme zu Berichtigungen abzugeben. Da keine gegenläufigen Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen zu den Berichtigungen entsprechend bestätigt.

(43) Was die in Mengen unter 200 kg verkauften Warentypen betrifft, bezog sich Jinan Meide auf die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Goldstar ([1]): Das Argument, dass „für die Vergleichbarkeit von Inlandspreisen ein in absoluten Zahlen ausreichendes Verkaufsvolumen auf dem Inlandsmarkt vorhanden sein muss, beruht auf der Feststellung, dass die Inlandspreise von Verkaufsstelle zu Verkaufsstelle unterschiedlich sein können. Zudem können sich innerhalb ein und desselben Vergleichszeitraums Preisschwankungen ergeben". Weiter heißt es dort: „Damit dieser gewogene Durchschnitt repräsentativ ist, muss er auf einer Mindestzahl an Verkäufen beruhen."

(44) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Generalanwalt im darauf folgenden Absatz weiter ausführte: „Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Organe neben der genannten und im vorliegenden Fall je Modell berechneten ‚Unerheblichkeitsschwelle' von 5 % auch noch eine absolute ‚Unerheblichkeitsschwelle' anwenden müssten. Es ist nämlich wenig sinnvoll, eine absolute untere Schwelle allgemein festzulegen, da der Wert einer absoluten Zahl zu sehr von der Art des Erzeugnisses abhängig ist." Somit bestätigen die Schlussanträge des Generalanwalts, dass es in der Tat nicht erforderlich ist, eine absolute Unerheblichkeitsschwelle wie die von Jinan Meide verlangte Schwelle von 200 kg anzuwenden.

(45) Was Preisschwankungen angeht, so betrafen diese, wie in Erwägungsgrund 28 angegeben, alle Warentypen und nicht nur Warentypen, deren Verkaufsmengen unter 200 kg liegen.

(46) Ein unabhängiger Einführer unterstützte das Vorbringen von Jinan Meide bezüglich der Repräsentativität von Waren mit niedrigem Umsatz und wiederholte seine diesbezüglichen Anmerkungen. Er legte eine allgemeine Stellungnahme vor, der zufolge die Stellungnahme der Kommission der allgemeinen Markterfahrung widerspricht. Die Stellungnahme der Kommission beruht auf Daten des Vergleichslandherstellers. In Anbetracht der Tatsache, dass für dieses Vorbringen keine weiteren Beweise vorgelegt wurden und im Lichte der Erwägungsgründe 28 und 42 ff. wird das Vorbringen daher zurückgewiesen.

(47) Was das Vorbringen betreffend unzuverlässige Kosten angeht, so brachte Jinan Meide vor, die Kommission habe letztendlich auf den ursprünglichen Kostendatensatz zurückgegriffen, obwohl sie angeblich ursprünglich der Auffassung gewesen sei, dass dieser Datensatz nicht den Normen entsprach. Dieses Vorbringen wird durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht bestätigt. Tatsächlich war die Kommission nie der Auffassung, dass der ursprüngliche Kostendatensatz den Normen nicht entsprach. Unter diesen Umständen ist es daher nicht angebracht, die vom Vergleichslandhersteller gemeldeten Daten völlig außer Acht zu lassen, wie von Jinan Meide gefordert.

(48) Ein unabhängiger Einführer wiederholte seinen Kommentar, dass bei einer auf dem Umsatz basierenden Kostenverteilung angenommen werde, dass für alle Warentypen dieselbe Gewinnspanne erzielt werde, und diese Annahme widerspreche der beobachteten Logik des Marktes. Für dieses Vorbringen wurden keine weiteren Beweise vorgelegt. Wie in Erwägungsgrund 26 festgestellt, wird entsprechend der Grundverordnung in Ermangelung einer besseren Methode die Kostenverteilung auf Umsatzbasis bevorzugt. Die Kosten wurden auf Umsatzbasis verteilt und von keiner interessierten Partei wurde eine andere, besser geeignete Methode vorgeschlagen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

(49) Bezüglich der Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe brachte Jinan Meide erneut vor, dass bei der Prüfung, ob eine Berichtigung der Handelsstufe vorzunehmen ist, es ausreiche, einen Unterschied bei den für einzelne Kundenkategorien ermittelten Durchschnittspreisen festzustellen. Nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d Ziffer i der Grundverordnung müssen „anhaltende und eindeutige Unterschiede zwischen den Funktionen und Preisen des Verkäufers für die verschiedenen Handelsstufen" nachweisbar sein. Ein einfacher Vergleich der Durchschnittspreise gilt daher nicht als ausreichend für die Feststellung eines solchen anhaltenden und eindeutigen Preisunterschieds. Eine Analyse der vorliegenden Informationen zeigt vielmehr, dass alle Kundentypen in allen Preissegmenten zu finden sind.

(50) Ein unabhängiger Einführer brachte vor, dass die Kommission eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe vornehmen sollte, konnte diese Stellungnahme mangels Datenzugang aber nicht weiter ausführen. Er behauptete ferner, dass er in Ermangelung eines Zugangs zur Berechnung der Dumpingspanne keine weiteren Kommentare abgeben könne. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Kommission verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, die ihr von interessierten Parteien zur Verfügung gestellt wurden, zu schützen. Alle nichtvertraulichen Beiträge stehen den interessierten Parteien jedoch zur Verfügung, die dazu Stellung nehmen können.

([1]) Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-105/90 Goldstar Co. Ltd/Rat der Europäischen Gemeinschaften, I-704, Nr. 11.

Die Kommission stellt jedoch fest, dass die verfügbaren Informationen wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt zeigten, dass es in diesem Fall keine anhaltenden und eindeutigen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Kundentypen in Rechnung gestellten Preisen gab. Deshalb wäre eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe nicht angezeigt.

(51) Was die Berichtigung für Kreditkosten angeht, so wurden auf der Grundlage der Informationen über die Verkaufsunterlagen sowohl beim Ausfuhrpreis als auch beim Normalwert Berichtigungsbeträge abgezogen. Jinan Meide brachte vor, dass die Berichtigung für Kreditkosten beim Normalwert auf der Grundlage der tatsächlichen Zahl der Tage zwischen der Rechnungsstellung und der Zahlung erfolgen sollte, da die Kommission angeblich eine Berichtigung für Kreditkosten bei Ausfuhrverkäufen vorgenommen habe, obwohl in den Verkaufsunterlagen keine Zahlungsfrist festgelegt worden sei. Dieses Vorbringen wurde durch die vorliegenden Unterlagen der Untersuchung nicht bestätigt. Auch konnte Jinan Meide keine Nachweise zur Begründung dieses Vorbringens vorlegen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sowohl beim Normalwert als auch beim Ausfuhrpreis die tatsächliche Zahlung oftmals nach Ablauf der in den Verkaufsunterlagen festgelegten Zahlungsfrist erfolgte. Die Berechnung der Berichtigung für Kreditkosten auf der Grundlage des tatsächlichen Zahlungstermins beim Normalwert und auf der Grundlage der in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Informationen beim Ausfuhrpreis würde daher keinen fairen Vergleich ergeben. Die Kommission hielt deshalb an ihrem Ansatz fest, die Berichtigung für Kreditkosten auf der Grundlage der Informationen in den Verkaufsunterlagen sowohl beim Normalwert als auch beim Ausfuhrpreis beizubehalten.

(52) Bezüglich der Berichtigung für Verpackungskosten brachte Jinan Meide erneut vor, dass die Verteilung der Verpackungskosten nicht korrekt und die sich daraus ergebende Berichtigung für Verpackungskosten sehr gering und nicht angemessen sei. Jinan Meide begründete dieses Argument jedoch nicht ausführlicher, insbesondere wurde nicht ausgeführt, warum die resultierende Berichtigung unangemessen niedrig war. Die Kommission hielt daher bezüglich der Verteilung der Verpackungskosten an ihrer Methodik fest.

(53) Zuletzt weist die Kommission die Vorbringen von Jinan Meide zurück, dass es bei diesem Verfahren zu Verfahrensfehlern und anderen Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Die Kommission hat alle Grundsätze beachtet und alle Verfahrensschritte eingehalten. Die Kommission hat die Untersuchung wiederaufgenommen, die Daten des Vergleichslands wie zur Umsetzung des Gerichtsurteils erforderlich offengelegt und den Zollsatz von Jinan Meide entsprechend geändert. Bei allen Schritten der Untersuchung erhielten interessierte Parteien die Gelegenheit, Stellung zu nehmen und sich bei einer Anhörung zu äußern. In der Tat verhielt sich die Kommission während des gesamten Verfahrens transparent und engagiert und hielt auf Ersuchen von Jinan Meide Treffen ab, um Erläuterungen und Anhörungen zu ermöglichen. Die Kommission erklärte das technische Problem im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Excel-Datei mit Berechnungen, die zu den von Jinan Meide angeführten Unstimmigkeiten geführt haben. Dieser Fehler hatte ohnehin keine Auswirkungen auf die Dumpingspanne und wurde umgehend behoben. Die Kommission legte Jinan Meide alle vertraulichen Informationen offen, darunter die vertrauliche Akte mit den Zahlen, die 2013 für die Ermittlung der Dumpingspanne herangezogen wurden. In Bezug auf die vor dem Gericht geäußerten Vorbringen, die aber nicht in das Urteil eingingen, bestreitet die Kommission alle von Jinan Meide angeführten angeblichen Rechtswidrigkeiten. Die Kommission ist ihrer Pflicht, das Gerichtsurteil umzusetzen, nachgekommen, indem sie die vom Gericht festgestellten Rechtswidrigkeiten geheilt hat. Vor diesem Hintergrund kann die Kommission die von Jinan Meide vorgebrachten Verfahrensfehler nicht nachvollziehen und sie stellt erneut fest, dass sie alle Grundsätze und Verfahrensvorschriften befolgt und es Jinan Meide (und anderen interessierten Parteien) ermöglicht hat, ihre Verfahrensrechte während der gesamten Untersuchung wahrzunehmen.

(54) Jinan Meide brachte die Argumente bezüglich der unterschiedlichen Arbeitsproduktivität und der Verwendung anderer Rohstoffe erneut vor, ohne diesbezüglich weitere Argumente oder Nachweise vorzulegen. Diese Stellungnahme wurde von einem unabhängigen Einführer unterstützt. Diese Argumente sind Gegenstand von Erwägungsgrund 32.

(55) Ein unabhängiger Einführer wiederholte sein Vorbringen, dass die Wiederaufnahme als solche nicht mit den Bestimmungen der Grundverordnung vereinbar sei. Wie in Erwägungsgrund 17 festgestellt, geht aus dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-283/14 und C-284/14 ([1]) eindeutig hervor, dass die Organe der EU zur Behebung durch die europäischen Gerichte festgestellter Unregelmäßigkeiten eine Antidumpinguntersuchung wiederaufnehmen können, selbst wenn dies nicht ausdrücklich in der Grundverordnung vorgesehen ist. Die EU-Organe müssen sogar die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Rechtswidrigkeiten zu heilen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(56) Ein weiterer unabhängiger Einführer wies auf die negativen Folgen der Antidumpingzölle hin (aufgrund der Auswirkungen auf die Produktivität und den Umsatz sowie die neuen Marktbedingungen, d. h. neue Preise, neue Bezugsquellen). Wie in Erwägungsgrund 41 dargelegt, war der Anwendungsbereich der hier behandelten Wiederaufnahme auf die Umsetzung des Gerichtsurteils bezüglich Jinan Meide beschränkt, insbesondere auf die Offenlegung der vertraulichen Daten des Vergleichslandherstellers gegenüber Jinan Meide. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

([1]) Urteil vom 28. Januar 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-283/14 und C-284/14, *Grünwald Logistik Service GmbH*, ECLI:EU:C:2016:57, Rn. 52.

(57) Ein unabhängiger Einführer brachte vor, dass die Änderung (eine mutmaßliche Anhebung) des Zollsatzes eine Neuabschätzung der Folgen des Zolls für Einführer und Nutzer erfordere. Wie jedoch in Erwägungsgrund 41 festgestellt, hat die Kommission den Flüchtigkeitsfehler bezüglich der Mehrwertsteuererstattung nicht korrigiert, weil sie der Auffassung war, dass dies nicht in den Anwendungsbereich der wiederaufgenommenen Untersuchung fiel. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(58) Dieselbe Partei brachte ferner vor, dass die Kommission eine Interimsüberprüfung durchführen sollte, weil der ursprüngliche Untersuchungszeitraum über fünf Jahre zurückliege. Der Anwendungsbereich der Wiederaufnahme wurde in der Bekanntmachung der Wiederaufnahme eindeutig festgelegt ([1]). Eine Wiederaufnahme und eine Interimsüberprüfung dienen unterschiedlichen Zwecken. Der Zweck dieser Wiederaufnahme bestand nämlich darin, das Gerichtsurteil bezüglich Jinan Meide umzusetzen. Eine Interimsprüfung dagegen ist ein Instrument mit eindeutig festgelegten rechtlichen Bedingungen, insbesondere die Überprüfung der geltenden Maßnahmen aufgrund von dauerhaft veränderten Umständen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(59) Schließlich brachte eine Partei vor, dass die Kommission im Gerichtsverfahren geäußerte Vorbringen hätte prüfen müssen, selbst wenn das Gericht nicht auf diese eingegangen sei, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden. Die Kommission stellt fest, dass der Anwendungsbereich der hier behandelten Wiederaufnahme auf die Umsetzung des Gerichtsurteils bezüglich Jinan Meide beschränkt war, insbesondere auf die Offenlegung der vertraulichen Daten des Vergleichslandherstellers gegenüber Jinan Meide. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

2.4. **Schlussfolgerung**

(60) Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreises mit dem neuberechneten gewogenen durchschnittlichen Normalwert auf Typengrundlage auf der Stufe ab Werk ergab, dass Dumping vorlag. Die festgestellte Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betrug 39,2 %.

(61) Die Kommission nahm die Kommentare der Parteien zur Kenntnis und kam zu dem Schluss, dass die Umsetzung des Gerichtsurteils so erfolgen sollte, dass Jinan Meide die endgültigen Feststellungen vom 15. März 2013 mit den zusätzlichen Informationen über die Berechnungen des Normalwerts anhand vertraulicher Daten des Vergleichslandherstellers erneut vorgelegt werden sollten. Nach der erneuten Vorlage erhielt die Kommission Kommentare von Jinan Meide und anderen interessierten Parteien, und wertete diese aus. Aufgrund dieser Bewertung und der in den Erwägungsgründen 40 bis 58 dargelegten Überlegungen hielt die Kommission es für angebracht, den Antidumpingzoll auf Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ausnahme der Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runder Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben, die von Jinan Meide hergestellt werden, wiedereinzuführen.

3. **ANTRAG AUF ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(62) Der von den fünf noch aktiven Unionsherstellern vertretene Wirtschaftszweig der Union brachte vor, dass die Lage nach der Aufhebung des Antidumpingzolls für Jinan Meide die zollamtliche Erfassung der Einfuhren erforderlich mache. Nach der endgültigen Unterrichtung wurde der Antrag erneut gestellt.

(63) Nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung ist der einzige Zweck einer solchen zollamtlichen Erfassung jedoch die mögliche rückwirkende Erhebung von Zöllen. Die Bedingungen für eine rückwirkende Erhebung von Zöllen liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Eine zollamtliche Erfassung der Einfuhren ist daher nicht gerechtfertigt.

4. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(64) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hielt die Kommission es für angebracht, einen endgültigen Antidumpingzollsatz auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ausnahme von Grundbestandteilen von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runder Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben, die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide in Höhe von 39,2 % einzuführen.

([1]) ABl. C 398 vom 28.10.2016, S. 57.

Dauer der Maßnahmen

(65) Dieses Verfahren hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem die mit der angefochtenen Verordnung eingeführten Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten.

(66) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ausnahme von Grundbestandteilen von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runder Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben, die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Jinan Meide (TARIC-Zusatzcode B336) eingeführt.

2. Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, beträgt 39,2 %.

3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1147 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2017

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Referenzwerte spielen bei der Bestimmung des Preises zahlreicher Finanzinstrumente und Finanzkontrakte und der Bewertung der Wertentwicklung vieler Investmentfonds eine wichtige Rolle. Die Bereitstellung der zur Ermittlung dieser Referenzwerte erforderlichen Daten und die Verwaltung der Referenzwerte sind in vielen Fällen manipulationsanfällig, und die daran beteiligten Personen sehen sich häufig vor Interessenkonflikte gestellt.

(2) Damit Referenzwerte ihre wirtschaftliche Funktion erfüllen, müssen sie für den jeweiligen Markt oder die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten repräsentativ sein. Sollte ein Referenzwert, wie ein Interbanken-Angebotssatz, für einen Markt, für den er herangezogen werden soll, nicht mehr repräsentativ sein, besteht die Gefahr, dass dies unter anderem die Marktintegrität, die Finanzierung privater Haushalte (Darlehen und Hypotheken) und die Unternehmen in der Union beeinträchtigt.

(3) Weisen Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds, die sich auf einen speziellen Referenzwert beziehen, in der Summe einen hohen Wert auf, so steigt dadurch in der Regel auch das Risiko für die Nutzer, die Märkte und die Wirtschaft der Union. Die Verordnung (EU) 2016/1011 legt deshalb verschiedene Referenzwert-Kategorien fest und sieht zusätzliche Anforderungen vor, die die Integrität und Robustheit bestimmter, als kritisch angesehener Referenzwerte sicherstellen, wozu auch die Befugnis der zuständigen Behörden zählt, unter bestimmten Bedingungen Beiträge zu einem kritischen Referenzwert oder die Administration desselben in Auftrag zu geben.

(4) Die zusätzlichen Pflichten und Befugnisse der für die Administratoren kritischer Referenzwerte zuständigen Behörden machen ein förmliches Verfahren zur Bestimmung dieser kritischen Werte erforderlich. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist ein Referenzwert dann als kritisch anzusehen, wenn er direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet wird, die einen Gesamtwert von mindestens 500 Mrd. EUR haben — berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreiten der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten im Zusammenhang mit dem Referenzwert.

(5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission ([2]) wurde eine Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellt. Die Datenanalyse und Beiträge der Europäischen Zentralbank haben gezeigt, dass der Wert der Finanzinstrumente und Finanzkontrakte, die sich auf den Euro Overnight Index Average (EONIA) in der Union stützen, den Schwellenwert von 500 Mrd. EUR, der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegt ist, überschreiten.

(6) Beim EONIA handelt es sich um den Durchschnitt der unbesicherten Übernachtkontrakte, die von einer Gruppe auf dem Interbankenmarkt in der Union und in den EFTA-Staaten tätigen Banken gemeldet werden. Er ist der Referenzzinssatz für Zinsswaps in Euro. Er ist daher für das Funktionieren des Euro-Swapmarktes und die Finanzstabilität in der Union von entscheidender Bedeutung.

([1]) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission vom 11. August 2016 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 1).

(7) Den Berechnungen der Europäischen Zentralbank auf der Grundlage der täglichen Berichte der 52 größten europäischen Banken im Rahmen der statistischen Geldmarktberichterstattung zufolge können die ausstehenden Beträge der erfassten Geldmarktinstrumente auf dem ungesicherten und dem gesicherten Markt, für den der EONIA der Referenzzinssatz ist, auf ca. 450 Mrd. EUR bzw. 400 Mrd. EUR allein für diese Gruppe von Banken geschätzt werden. Darüber hinaus wird geschätzt, dass sich die überwiegende Mehrheit der Transaktionen in Euro auf dem Overnight Index Swap (OIS)-Markt mit einem Nennbetrag von rund 5,2 Bio. EUR auf den EONIA-Satz stützt. Der EONIA-Satz wird also direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, die einen Gesamtwert von mindestens 500 Mrd. EUR haben — berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreiten der Laufzeiten.

(8) Der EONIA wird vom gleichen Benchmark-Adminstrator wie der EURIBOR zur Verfügung gestellt, und die Gruppe von Banken, die Daten zum EURIBOR liefern, ist eine Untergruppe der Gruppe von Banken, die Daten für den EONIA bereitstellen. Während der EURIBOR-Satz die längerfristigen Ausleihungen widerspiegelt, deckt der EONIA-Satz die Übernachtkontrakte ab. Für die Stabilität der Finanzmärkte ist es deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, dass der EONIA ebenfalls als ein kritischer Referenzwert eingestuft wird.

(9) Die Liste kritischer Referenzwerte, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 festgelegt wurde, sollte daher durch die Hinzufügung des EONIA geändert werden.

(10) Angesichts der zentralen Bedeutung, die der EONIA in der Union für den Interbankenmarkt und die hohe Zahl der sich auf ihn beziehenden Derivate besitzt, sollte diese Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„*ANHANG*

Liste der kritischen Referenzwerte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011

Nr.	Referenzwert	Administrator	Ort
1	Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®)	European Money Markets Institute (EMMI)	Brüssel, Belgien
2	Euro OverNight Index Average (EONIA®)	European Money Markets Institute (EMMI)	Brüssel, Belgien“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2017/1148 DES RATES

vom 28. Juni 2017

zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 den Beschluss 2014/512/GASP ([1]) angenommen.

(2) Der Europäische Rat ist am 19. März 2015 übereingekommen, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen eindeutig an die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk zu knüpfen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vollständige Umsetzung für den 31. Dezember 2015 vorgesehen war.

(3) Am 19. Dezember 2016 hat der Rat den Beschluss 2014/512/GASP bis zum 31. Juli 2017 verlängert, um die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk einer weiteren Bewertung unterziehen zu können.

(4) Nach der Bewertung der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk sollte der Beschluss 2014/512/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden, damit der Rat ihre Umsetzung einer weiteren Bewertung unterziehen kann.

(5) Der Beschluss 2014/512/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2014/512/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Januar 2018.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juni 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. DALLI

([1]) Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

BESCHLUSS (EU) 2017/1149 DER KOMMISSION

vom 27. September 2016

über die staatliche Beihilfe SA.30931 (11/C) (ex N 185/10), die von Rumänien zugunsten rumänischer Regionalflughäfen durchgeführt wurde

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6031)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme nach den oben genannten Bestimmungen ([1]) und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHRENSWEISE

(1) Mit elektronischer Anmeldung vom 17. Mai 2010 setzte Rumänien die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über eine Beihilferegelung zur staatlichen Förderung von kleinen ([2]) Regionalflughäfen in Kenntnis. Die Anmeldung wurde unter dem Aktenzeichen N 185/2010 registriert.

(2) Am 23. Juni 2010, 7. Oktober 2010, 3. Dezember 2010 und am 17. März 2011 erbat die Kommission zusätzliche Informationen zur angemeldeten Maßnahme. Die rumänischen Behörden lieferten die gewünschten Informationen am 22. Juli 2010, 27. Oktober 2010, 20. Januar 2011 und am 5. April 2011.

(3) Am 15. September 2010 informierten die rumänischen Behörden die Kommission über bestimmte Änderungen an der angemeldeten Regelung, insbesondere bezüglich der Anzahl der Begünstigten.

(4) Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 informierte die Kommission Rumänien über ihren Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die angemeldete Beihilfe und andere Maßnahmen zugunsten von Flughäfen, die nicht Bestandteil der Mitteilung waren, sondern der Kommission in der Vorprüfungsphase von Rumänien gemeldet wurden (im Folgenden „der Einleitungsbeschluss“) ([3]). In der Vorprüfungsphase wurde die Kommission von den rumänischen Behörden insbesondere darüber informiert, dass die staatliche Finanzierung von Regionalflughäfen im Zeitraum 2007-2009 zur Deckung von Betriebsverlusten bewilligt worden war.

(5) Am 23. Juni 2011 nahm die Kommission eine Berichtigung des Einleitungsbeschlusses an.

(6) Der Einleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ([4]) Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme auf.

(7) Mit Schreiben vom 27. Juni 2011, 5. Juli 2011 und 19. August 2011 gab Rumänien seine Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss ab.

([1]) ABl. C 207 vom 13.7.2011, S. 3.

([2]) Flughäfen der „Kategorie D“, d. h. Flughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 1 Mio. Passagieren, wie sie in den Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen von 2005 definiert sind (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).

([3]) Das förmliche Prüfverfahren bezieht sich sowohl auf die angemeldete staatliche Beihilferegelung zur Förderung der Infrastruktur an kleinen Regionalflughäfen als auch auf die bestimmten Flughäfen gewährte staatliche Förderung zur Deckung von Betriebsverlusten.

([4]) Siehe Fußnote 1.

(8) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von drei beteiligten Parteien ein, nämlich von der Fluggesellschaft Carpatair, dem Flughafen Cluj-Napoca und der Rumänischen Flughafenvereinigung, im Folgenden „RFV“).

(9) Mit Schreiben vom 16. September 2011 leitete die Kommission die Stellungnahmen der Beteiligten an Rumänien weiter.

(10) Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 zog Rumänien seine Anmeldung der geplanten Finanzierungsregelung für Infrastrukturinvestitionen an den kleinen rumänischen Regionalflughäfen zurück. Rumänien verpflichtete sich, solche Flughäfen gemäß dem Beschluss 2005/842/EG der Kommission ([5]) (im Folgenden „der DAWI-Beschluss von 2005“) über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 106 Absatz 2 AEUV). Folglich schloss die Kommission am 31. Oktober 2011 ihre Prüfung bezüglich dieser Maßnahme ab. Das förmliche Prüfverfahren blieb offen, was die staatliche Förderung betrifft, die rumänischen Regionalflughäfen im Zeitraum 2007-2009 gewährt wurde.

(11) Die Leitlinien der Kommission zur Gewährung von staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Luftfahrtunternehmen (im Folgenden „die Luftverkehrsleitlinien von 2014“) wurden am 4. April 2014 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ([6]). Sie ersetzten die Leitlinien von 2005 für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (im Folgenden „die Luftverkehrsleitlinien von 2005“).

(12) Am 15. April 2014 wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Mitteilung veröffentlicht, in der die Mitgliedstaaten und Interessenten aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung zur Anwendung der Luftverkehrsleitlinien von 2014 in dieser Sache Stellung zu nehmen. Die Kommission erhielt keine Antwort auf diese Aufforderung.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME/BEIHILFE

2.1. *DIE UMSTRITTENEN BEIHILFEMASSNAHMEN*

(13) Wie bereits zuvor erwähnt, setzte Rumänien die Kommission im Rahmen der Mitteilung über Infrastrukturinvestitionen in kleine Regionalflughäfen davon in Kenntnis, dass die meisten Regionalflughäfen in Rumänien verlustbringend arbeiteten und ihre Betriebsverluste durch eine jährliche staatliche Finanzierung abgedeckt würden.

(14) Tabelle 1 zeigt die von Rumänien vorgelegte Liste der staatlichen Mittel, die für Flughäfen der Kategorie D ([7]) im Zeitraum 2007-2009 bereitgestellt wurden.

Tabelle 1

Staatliche Mittel, die für 13 Regionalflughäfen bewilligt wurden (in tausend RON)

Flughafen	2007	2008	2009	Gesamtsumme
Arad	2 900	3 400	4 041	**10 341**
Bacău	3 730,99	1 765,52	394,14	**5 890,65**
Baia Mare	2 620	6 977	6 135	**15 732**
Cluj-Napoca	34 927	43 500	44 500	**122 927**
Craiova	6 505,33	8 377,08	25 099	**39 981,38**

([5]) Beschluss2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form eines Ausgleichs für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67).
([6]) ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3.
([7]) Siehe Fußnote 2.

Flughafen	2007	2008	2009	Gesamtsumme
Iaşi	19 843,12	12 314,89	7 812,15	**39 970,16**
Oradea	3 160	6 021	5 450	**14 631**
Satu Mare	3 890	3 460	2 676	**10 026**
Sibiu	13 889	66 818	13 545	**94 252**
Suceava	5 812,43	5 464,52	4 614,07	**15 918,02**
Târgu Mureş	4 083,30	18 175,60	15 573,65	**37 832,55**
Tulcea	11 651	16 921	2 069	**30 641**
Constanța	25 054,85	17 042,27	10 161,42	**52 258,54**
INSGESAMT	**138 067,02**	**210 236,88**	**142 070,43**	**490 401,30**

(15) In der Vorprüfungsphase machte Rumänien geltend, dass diese Finanzierung meistens auf Beihilfen hinauslaufen würde, die von der Meldepflicht auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses von 2005 ausgenommen sind. Die einzige Ausnahme seien die für den Flughafen Timişoara bewilligten öffentlichen Gelder. Diese Finanzierung wird von der Kommission unter dem Aktenzeichen SA.31662 geprüft ([8]).

(16) Insbesondere machte Rumänien geltend, dass die staatlichen Mittel, die jährlich Regionalflughäfen gewährt werden, einen Ausgleich für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen würden (im Folgenden „DAWI“). In diesem Sinne hätte die Maßnahme alle Voraussetzungen gemäß DAWI-Beschluss von 2005 kumulativ erfüllt, und zwar:

a) die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wurde den Flughafenbetreibern per Regierungsbeschluss 398/1997 übertragen, in welchem unter anderem die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (im Folgenden: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung und die Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation festgelegt sind;

b) an den Flughäfen wurde ein jährliches Verkehrsaufkommen von 1 000 000 Passagieren nicht überstiegen.

(17) Der Regierungsbeschluss 398/1997 bezieht sich auf die Übertragung des Eigentums an den Regionalflughäfen vom Verkehrsministerium auf die lokalen Bezirksräte. Damit ändert sich ihr Status von „autonomen Regiebetrieben“ mit besonderen Merkmalen von nationalem Interesse zu „autonomen Regiebetrieben“ mit besonderen Merkmalen von lokalem Interesse. Der Beschluss beinhaltet unter anderem Vorschriften zu Vermögenswerten, Budgets und Personal. In den Anhängen des Beschlusses sind die Vorschriften zur Organisationsstruktur und Finanzierung der Flughäfen festgelegt. In den Anhängen werden auch die Aktivitäten der Flughafenbetreiber aufgeführt (z. B. Verwaltung der Flughafeninfrastruktur, Organisation und Bereitstellung von Abfertigungsdiensten, die Gewährleistung unter anderem der Sicherheit von Flugzeugen, Passagieren, Flughafenaktivitäten, Ausbau, Instandhaltung und Modernisierung von Start- und Landebahnen, Rollwegen, Vorfeldern, Ausrüstung usw.), jedoch werden diese Tätigkeiten nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Flughafenbetreiber dargestellt. Die Aktivitätenliste gilt pauschal für alle betroffenen Flughäfen, d. h., es gibt keine gesonderte Liste für jeden Flughafen. Rumänien machte geltend, dass diese Aktivitäten, namentlich die gesamte Verwaltung der betreffenden Flughäfen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden sollte und die Vereinbarkeit der Maßnahme nach Artikel 106 AEUV geprüft werden sollte.

(18) Was die Finanzierung der Flughäfen betrifft, wird im Regierungsbeschluss 398/1997 dargelegt, dass die Betriebs- und Investitionskosten der betreffenden Flughäfen aus eigenen Mitteln gedeckt würden, ergänzt durch staatliche Finanzierung. Die rumänischen Behörden behaupten, dass dieser Mechanismus übermäßige Ausgleichszahlungen insofern verhindert, als die Flughäfen nur den Betrag erhalten, der zur Deckung sämtlicher Kosten notwendig ist und somit eine Überkompensation vermieden wird.

(19) Außerdem wiesen die rumänischen Behörden darauf hin, dass Aktivitäten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der Flughäfen stehen, gemäß den Punkten 34 und 53 Ziffer iv der Luftverkehrsleitlinien von 2005 nicht subventioniert werden.

([8]) Staatliche Beihilfe — Rumänien — Staatliche Beihilfe SA.31662 (11/C) (ex CP 237/10) — Internationaler Flughafen Temeswar — Wizz Air — Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des AEUV (ABl. C 270 vom 13.9.2011, S. 11).

(20) Einer der in Tabelle 1 aufgeführten Flughäfen, nämlich der Flughafen Constanța, unterliegt nicht dem Regierungsbeschluss 398/1997. Die rumänischen Behörden erklärten, dass die staatliche Finanzierung dieses Flughafens einen Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Regierungsbeschluss 523/1998 darstellt. In diesem Beschluss ist festgelegt, dass es sich bei der „Societatea Națională 'Aeroportul Internațional Constanța" um eine staatliche Beteiligungsgesellschaft handelt und dass die alte Rechtsform (Regia Autonoma Aeroportul International Constanța — Mihail Kogalniceanu) abgeschafft wird. Der Beschluss und seine Anhänge enthalten Vorschriften zu den Vermögenswerten, der Organisationsstruktur, der Finanzierung und eine Auflistung der vom Flughafenbetreiber durchzuführenden Tätigkeiten (z. B. Betrieb der Flughafeninfrastruktur, Organisation und Bereitstellung von Abfertigungsdiensten, Gewährleistung der Sicherheit von Passagieren, Flugzeugen usw., Instandhaltung von Start- und Landebahnen, Rollwegen, Vorfeldern usw.). Diese Aktivitäten werden nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen dargestellt, die dem Flughafenbetreiber auferlegt werden. Was die Finanzierung betrifft, wird im Regierungsbeschluss 523/1998 dargelegt, dass die Finanzierung abhängig von der Art der zu finanzierenden Vermögenswerte und Kosten aus eigenen Mitteln und Krediten erfolgen würde oder aus eigenen Mitteln, ergänzt durch öffentliche Gelder oder ausschließlich aus öffentlichen Geldern ([9]). Die rumänischen Behörden gaben ferner an, dass dieser Flughafen als US-Militärstützpunkt in Rumänien diene, daher gelte die Kontinuität des Flugbetriebs an diesem Flughafen als strategisches nationales Sicherheitsziel.

2.2. *BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN*

(21) Für den staatseigenen Flughafen (Constanța) wird die betreffende Finanzierung aus dem Staatshaushalt gewährt. Bei den übrigen Flughäfen, deren Eigentum durch Regierungsbeschluss 398/1997 auf die lokalen Behörden übertragen wurde, wird die staatliche Finanzierung von lokalen Behörden aus lokalen Mitteln gewährt.

2.3. *DIE BEGÜNSTIGTEN*

(22) Begünstigte der Beihilfe sind die Betreiber rumänischer Flughäfen in Arad, Bacău, Baia Mare, Cluj-Napoca, Craiova, Iași, Oradea, Satu Mare, Sibiu, Suceava, Târgu Mureș, Tulcea und Constanța.

(23) Tabelle 2 zeigt das Verkehrsaufkommen an den betreffenden Flughäfen im Bewertungszeitraum 2007-2009 sowie in den letzten Jahren (2013-2015).

Tabelle 2

Verkehrsaufkommen an den 13 Flughäfen

Flughafen	2007	2008	2009	2013	2014	2015
Arad	67 183	128 835	88 147	40 855	28 405	8 623
Bacău	114 323	119 657	195 952	307 488	313 376	364 727
Baia Mare	15 334	22 468	24 983	16 568	21 560	19 228
Cluj-Napoca	390 434	752 181	834 400	1 035 438	1 179 161	1 485 937
Craiova	5 113	13 021	13 977	40 291	138 886	116 947
Iaşi	126 334	145 933	148 538	231 933	273 047	381 603
Oradea	35 805	38 913	39 108	38 805	36 501	8 118

([9]) Der Regierungsbeschluss 523/1998 sieht vor, dass i) die Beschaffung von Eigenkapital aus eigenen Mitteln, Krediten und anderen Quellen finanziert würde; ii) die mit der Schaffung von neuem öffentlichem Vermögen verbundenen Kosten sowie die Erweiterung und Modernisierung bestehenden öffentlichen Vermögens aus dem Staatshaushalt gedeckt würden; iii) die Finanzierung der Flughafeninvestitionen, die von der Regierung bis zur Gründung des neuen Unternehmens genehmigt wurden, wäre aus eigenen Mitteln, ergänzt durch öffentliche Gelder sichergestellt; iv) Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Investitionen in Privatvermögen, die bis zur Gründung des neuen Rechtsträgers unzulässig sind, werden aus eigenen Mitteln, ergänzt durch öffentliche Gelder gedeckt; v) Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Schaffung neuen öffentlichen Vermögens oder die Modernisierung bestehenden Vermögens, die bis zur Gründung des neuen Rechtsträgers unzulässig sind, würden aus dem Staatshaushalt gedeckt.

Flughafen	2007	2008	2009	2013	2014	2015
Satu Mare	5 883	7 298	11 101	16 195	12 644	17 375
Sibiu	105 654	141 032	154 160	189 152	215 951	278 403
Suceava	20 909	23 591	32 590	20 054	219 ([1])	2 359
Târgu Mureş	157 531	70 349	84 120	356 699	343 521	335 993
Tulcea	1 029	4 032	854	1 894	1 311	394
Constanța	48 705	67 227	73 664	70 090	154 320	71 165

([1]) Der Flughafen war nur im Januar geöffnet.

(24) Von den 13 Flughäfen hatten nur fünf Flughäfen (Arad, Baia Mare, Satu Mare, Constanța und Oradea) einen anderen EU-Flughafen in der Nähe, der weniger als 100 km entfernt lag bzw. innerhalb von 60 Minuten Fahrtzeit erreichbar war. Der Flughafen von Arad liegt 50 km und 40 Minuten Fahrtzeit vom Flughafen Timișoara entfernt. Die Flughäfen Baia Mare und Satu Mare liegen 76 km und 1 Stunde 10 Minuten Fahrtzeit voneinander entfernt. Der Flughafen von Constanța liegt 45 km und 30 Minuten Fahrtzeit vom Flughafen Tuzla entfernt. Der Flughafen von Oradea liegt 80 km und etwa 1 Stunde 30 Minuten Fahrtzeit vom Flughafen Debrecen in Ungarn entfernt.

Tabelle 3

Entfernung und Fahrtzeit zu den nächstgelegenen Flughäfen

Flughafen	Nächstgelegener Flughafen	Entfernung (in km)	Fahrtzeit
Arad	Timișoara	50	40 Minuten
Bacău	Iaşi	138	2 Stunden
Baia Mare	Satu Mare	76	1 Stunde 10 Minuten
Cluj-Napoca	Târgu Mureş	104	1 Stunde 27 Minuten
Craiova	Sibiu	223	3 Stunden 28 Minuten
Iaşi	Bacău	128	2 Stunden
Satu Mare	Baia Mare	76	1 Stunde 10 Minuten
Sibiu	Târgu Mureş	124	1 Stunde 46 Minuten
Suceava	Iaşi	170	2 Stunden 45 Minuten
Târgu Mureş	Cluj-Napoca	107	1 Stunde 45 Minuten
Tulcea	Constanța	111	1 Stunde 30 Minuten
Constanța	Tuzla	45	30 Minuten
Oradea	Debrecen (Ungarn)	80	1 Stunde 30 Minuten

(25) Was die Flughäfen betrifft, von denen ein anderer Flughafen weniger als 100 Kilometer oder 60 Minuten Fahrtzeit entfernt liegt, wurden die rumänischen Behörden gebeten, die Besonderheiten der betreffenden Flughäfen genau zu beschreiben, falls vorhanden, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass diese Flughäfen in verschiedenen Einzugsgebieten liegen, wie sie in den Luftverkehrsleitlinien von 2014 definiert werden ([10]).

(26) Als Antwort auf diese Anfrage der Kommission stellte Rumänien Folgendes klar ([11]):

ARAD — TIMIŞOARA

(27) Der Flughafen Arad ist für inländischen und grenzüberschreitenden Passagier- und Luftfrachtverkehr geöffnet und betreibt eine Start- und Landebahn von 1 800 × 45 m. Die Kapazität des Flughafens beläuft sich auf bis zu 200 Passagiere pro Stunde. Der Flughafen ist technisch mit einer qualitativ hochwertigen Ausrüstung ausgestattet. Nach Angaben Rumäniens genehmigten die lokalen Behörden zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung die Finanzierung der Erweiterung und Modernisierung des Flughafens Arad unter anderem in Anbetracht des strategischen Ziels der lokalen Behörden, den Flughafen zur Entwicklung der Region in ein intermodales Drehkreuz für Passagier- und Luftfrachtverkehr zu verwandeln.

(28) Im Zeitraum 2007-2009 standen niedrige Verkehrskosten im Fokus des Flughafens. Blueair flog mehrere europäische Reiseziele an (Verona, Valencia, Stuttgart, Barcelona, Treviso) und Ryanair bediente einen Zielflughafen (Mailand) im Zeitraum April-Juni 2008.

(29) Die rumänischen Behörden haben bei der Kommission eine — 2008 vom Flughafen erstellte — Analyse über die Aktivität in dieser Zeit und das Fahrgastaufkommen für den Zeitraum 2009-2020 eingereicht.

(30) Die Analyse zeigte Folgendes:

— ein Umsatzwachstum im Non-Aviation-Bereich von 0,7 Mio. RON im Jahr 2007 auf 1,3 Mio. RON im Jahr 2008;

— ein Umsatzwachstum im Aviation-Bereich von 1,7 Mio. RON im Jahr 2007 auf 2,3 Mio. RON im Jahr 2008;

— ein Umsatzwachstum im Bereich der Abfertigung von 0,2 Mio. RON im Jahr 2007 auf 1 Mio. RON im Jahr 2008;

— eine zunehmende Finanzierung des Flughafens aus öffentlichen Mitteln von 2,4 Mio. RON im Jahr 2007 auf 3,4 Mio. RON im Jahr 2008.

(31) Nach der Analyse war der Flughafen weitgehend auf niedrige Verkehrskosten als wesentlichen Wachstumsmotor angewiesen: 2008 entfielen nämlich 88 % des Gesamtpassagieraufkommens auf Linienflüge von Blue Air und 11 % auf Flüge von Ryainair. Die Analyse ging von einer Diversifizierung von Anschlussflugverbingungen durch Akquisition der neuen Billigfluglinie EasyJet aus.

(32) Nach den in der Analyse vorgestellten Prognosen sollte der Flughafen Arad sein Passagieraufkommens in einem optimistischen Szenario von 128 834 Passagieren im Jahr 2008 auf 1 064 116 Passagiere im Jahr 2020 steigern.

(33) Was den Flughafen Timişoara angeht, stieg das Passagieraufkommen von 859 329 Passagieren im Jahr 2007 auf 886 083 Passagiere im Jahr 2008 und auf 991 758 Passagiere im Jahr 2009. Von 2007 bis 2009 war der Flughafen ein regionales Drehkreuz für Carpatair, eine regionale Full-Service-Airline, die etwa 32 inländische und europäische Reiseziele anflog. Der Flughafen wurde von anderen Fluggesellschaften wie Tarom, Lufthansa, Austrian Airlines, Malev, Alitalia, Moldavian Airlines, Alpi Eagles, Skyeurope Airlines, Wizzair bedient.

BAIA MARE — SATU MARE

(34) Die Besonderheiten der Start- und Landebahn am Flughafen Baia Mare ermöglichen den regulären Betrieb von Flugzeugen mit einer maximalen Kapazität von 75 Passagieren auf Kurzstreckenflügen.

(35) Die Besonderheiten der Start- und Landebahn am Flughafen Satu Mare ermöglichen den Betrieb von Flugzeugen mit einer Sitzplatzkapazität für bis zu 180 Passagiere auf Mittelstreckenflügen. Die Kapazität des Flughafens beläuft sich auf 100 Passagiere pro Stunde.

([10]) Schreiben der Kommission vom 19. Februar 2015.
([11]) Schreiben Rumäniens vom 19. März 2015 und vom 24. Juni 2016.

CONSTANȚA — TUZLA

(36) Der Flughafen Tuzla betreibt eine Graspiste, die von kleinen Flugzeugen genutzt wird (d. h. mit einem maximalen Startgewicht von höchstens 5 700 kg ([12])) und ohne Funknavigationssystem. Im Zeitraum 2007-2009 war die Anzahl der Flugbewegungen von Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht von 5 700 kg vom Flughafen Constanța deutlich geringer (5- bis 16-mal geringer im Beurteilungszeitraum) als am Flughafen Tuzla. Der Flughafen Tuzla bedient hauptsächlich spezialisierte Flüge, während der Flughafen Constanța von mittelgroßen und große Flugzeugen im Geschäftsverkehr angeflogen wird.

ORADEA — DEBRECEN

(37) Der Flughafen Debrecen (Ungarn) liegt 80 km vom Flughafen Oradea entfernt, aber die Fahrtzeit beträgt mindestens 1 Stunde 30 Minuten, da die Fahrt eine Grenzkontrolle auf rumänischer Seite einschließt, die nicht im an Ungarn grenzenden Schengenraum stattfindet, das zum Schengenraum gehört. Der Flughafen Debrecen hatte 42 900 Passagiere im Jahr 2007, 42 650 Passagiere im Jahr 2008 und 25 060 Passagiere im Jahr 2009. Die beiden Flughäfen hatten im Zeitraum 2007-2009 verschiedene Geschäftsmodelle, da am Flughafen Debrecen der Schwerpunkt auf Charterflügen lag (mit Billigflugverkehr, der sich erst in den letzten Jahren entwickelt hat), während der Flughafen Oradea sich auf Inlandsflüge regionaler und nationaler Full-Service-Airlines konzentrierte.

2.4. *BUDGET*

(38) Das Gesamtbudget für die zu bewertende Maßnahme beträgt 490 401,3 tausend RON, wie in Tabelle 1 aufgeführt.

2.5. *ANDERE ANHÄNGIGE UNTERSUCHUNGSVERFAHREN*

(39) Am 31. Juli 2015 leitete die Kommission zwei förmliche Untersuchungsverfahren ein, unter anderem in Bezug auf staatliche Fördermaßnahmen zugunsten des Flughafens Cluj-Napoca, die über den Zeitraum 2010 bis 2014 ([13]) gewährt wurden und zugunsten des Flughafens Târgu Mureș, die von 2011 bis 2014 ([14]) gewährt wurden, die von der Untersuchung gemäß diesem Beschluss nicht betroffen sind.

3. **GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS**

(40) Wie oben in Erwägungsgrund 4 erklärt, entschied die Kommission im Einleitungsbeschluss, das förmliche Prüfverfahren bezüglich der angemeldeten Beihilfe und der staatlichen Förderung im Zeitraum 2007-2009 zur Deckung von Betriebsverlusten einzuleiten. In der Folge blieb das förmliche Prüfverfahren offen, nachdem Rumänien seine Anmeldung der geplanten Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen zurückgezogen hatte, betreffend die staatliche Finanzierung, die rumänischen Regionalflughäfen im Zeitraum 2007-2009 gewährt wurde (siehe oben Erwägungsgrund 10).

(41) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die Voraussetzungen für den Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nämlich dass dieser keinen Vorteil im Sinne von Artikel 107 AEUV darstellt, in diesem Fall nicht kumulativ erfüllt wurden.

(42) In der Tat darf der Ausgleich nach der vierten Voraussetzung des Altmark-Urteils ([15]) nicht über das Mindestmaß hinausgehen, das ein effizientes Unternehmen benötigt, um nicht unter die staatliche Beihilferegelung zu fallen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Wahl der Empfänger des Ausgleichs im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen mit ausreichender Mittelausstattung, um den gestellten gemeinschaftlichen Anforderungen zu genügen, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen gehabt hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

([12]) Zum Vergleich: Ein Embraer ERJ 135 ER verfügt über eine Kapazität von 37 Sitzplätzen und ein maximales Abfluggewicht von 19 000 kg.

([13]) Rechtssache SA.32963 (2012/NN) (ex 2011/CP) Rumänien — Staatliche Beihilfe für Wizz Air und den Flughafen Cluj-Napoca (ABl. C 104 vom 18.3.2016, S. 77).

([14]) Rechtssache SA.33769 (2015/NN) (ex 2011/CP) — Rumänien — Angebliche Beihilfe für den Flughafen Târgu Mureș Transilvania, Wizz Air, Ryanair und andere Fluggesellschaften (ABl. C 104 vom 18.3.2016, S. 45).

([15]) Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 93. Siehe auch die Analyse in den Erwägungsgründen 84-85 des vorliegenden Beschlusses.

(43) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt war, da die Betreiber der begünstigten Flughäfen weder im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt worden waren, noch Rumänien geltend gemacht hatte, dass der Ausgleich auf der Grundlage einer Kostenanalyse eines durchschnittlichen, gut geführten und mit den entsprechenden Mitteln zur Erbringung der öffentlichen Dienstleistung angemessen ausgestatteten Flughafenunternehmens festgesetzt worden war.

(44) Daher war die Kommission der Ansicht, dass die Maßnahme den Empfängern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte und kam zu dem vorläufigen Schluss, dass die jährlichen Betriebskostenzuschüsse eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV darstellten.

(45) Die Kommission merkte ferner an, dass Rumänien die Einstufung der Maßnahme als Beihilfe nicht bestritten hatte.

(46) Was die Vereinbarkeit der Maßnahme betrifft, bezweifelte die Kommission, dass die im DAWI-Beschluss von 2005 festgelegten Kriterien eingehalten wurden und folglich, dass die jährlich an die Flughäfen gezahlten Betriebskostenzuschüsse von der Anmeldepflicht ausgenommen waren, wie ursprünglich von Rumänien behauptet.

(47) In diesem Sinne stellte die Kommission zunächst fest, dass die betreffenden Dienstleistungen, damit der DAWI-Beschluss von 2005 in bestimmten Fällen Anwendung findet, als echte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft werden und vom Mitgliedstaat als solche klar definiert sein müssen.

(48) Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass Rumänien in diesem Fall unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt hatte, um zu rechtfertigen, dass der Betrieb der dreizehn Regionalflughäfen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten sollte in dem Sinne, dass die von den betreffenden Flughäfen bedienten Gebiete nur unzureichend mit dem Rest des Landes verbunden wären, wenn diese allein den Marktkräften überlassen blieben.

(49) Die Kommission war ferner der Ansicht, dass die Flughafendienstleistungen vom Mitgliedstaat nicht klar als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definiert worden waren. Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die offenkundige Verdoppelung von Regionalflughäfen in Rumänien innerhalb desselben Einzugsgebiets ein Grund dafür sein könnte, dass diese Flughäfen Verluste machten. Dazu merkte die Kommission an, dass einige dieser Flughäfen weniger als 50 000 Passagiere pro Jahr verzeichneten und weniger als 100 km (Luftlinie) voneinander entfernt lagen.

(50) Daher war die Kommission der Ansicht, dass die Definition der öffentlichen Dienstleistung nicht klar genug war und, insofern als der Betrieb der Flughäfen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hätte definiert werden können, ohne dass es wirklich notwendig gewesen wäre, eine ordentliche Verbindung des Einzugsgebiets jedes Flughafens mit dem Rest des Landes zu gewährleisten, möglicherweise offensichtliche Fehler enthält.

(51) Die Kommission hatte auch Zweifel daran, dass die Anforderungen von Artikel 4 des DAWI-Beschlusses von 2005 betreffend den Gegenstand der Betrauung in vollem Umfang erfüllt wurden.

(52) Schließlich vermerkte die Kommission, dass, obwohl die rumänischen Behörden bestätigt haben, dass nur Kernaktivitäten der Flughäfen subventioniert wurden, nicht hinreichend geklärt war, ob tatsächlich nur die Kosten beihilfefähiger Tätigkeiten subventioniert worden waren. Es wurde keine spezielle Klausel in die Betrauungen aufgenommen, um die beihilfefähigen Kosten auf die Kernaktivitäten der Flughäfen zu beschränken.

4. STELLUNGNAHME RUMÄNIENS

(53) Rumäniens Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss bezog sich hauptsächlich auf die Zweifel der Kommission an der staatlichen Beihilferegelung zur Finanzierung der Infrastruktur von Flughäfen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von weniger als 1 Mio. Passagieren, für die die Anmeldung zurückgezogen wurde.

(54) Was die staatliche Förderung rumänischer Regionalflughäfen betrifft, hielt Rumänien der Auffassung der Kommission, der zufolge das offensichtliche Überangebot an Flughäfen in bestimmten Regionen den Ausbau der betreffenden Flughäfen behindern könnte, entgegen, dass die Situation der Regionalflughäfen (mit geringem Verkehrsaufkommen, das ihnen nicht erlaubt, ein gewisses Rentabilitätsniveau zu erreichen) in erster Linie auf den Entwicklungsstand der Regionen, in denen die betreffenden Flughäfen lagen, zurückzuführen war und weniger auf die Entfernung zu den umliegenden Flughäfen.

(55) Betreffend die staatliche Finanzierung auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses 398/1997 stellte Rumänien klar, dass die Beträge nicht zu Jahresbeginn aufgrund von Kostenvoranschlägen gezahlt werden und Mehrbeträge nicht am Ende des Geschäftsjahrs an den Staat zurück fließen, wie im Einleitungsbeschluss angegeben, sondern dass eine solche Finanzierung nur dann gewährt wird, wenn die Tätigkeiten begründet und im Rahmen des genehmigten Budgets durchgeführt werden.

5. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

5.1. *STELLUNGNAHMEN VON CARPATAIR*

(56) Die Stellungnahmen von Carpatair beziehen sich teilweise auf die staatliche Finanzierung des Flughafens Timișoara und der Fluggesellschaft Wizz Air. Wie in Erwägungsgrund 15 erläutert, ist die staatliche Finanzierung des Flughafens Timișoara und der Fluggesellschaft Wizz Air Gegenstand eines anderen förmlichen Prüfverfahrens ([16]). Im Folgenden wird die Kommission deshalb die Stellungnahmen von Carpatair nur kurz zusammenfassen, soweit sie für die vorliegende Rechtssache von Bedeutung sind.

(57) Carpatair behauptet, dass Betriebsbeihilfe im Allgemeinen als illegal und als EU-Interessen entgegenstehend angesehen werde und nur in Ausnahmefällen gewährt werden sollte. Die Gewährung von Betriebsbeihilfe an Flughäfen hätte nach Ansicht von Carpatair zerstörerische Auswirkungen auf die Industrie, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Sie würde zu unlauterem Wettbewerb zwischen EU-Flughäfen führen und einem Flughafen, der von staatlicher Beihilfe profitiert, ermöglichen, Luftfahrtunternehmen durch Nachlässe auf Flughafengebühren zu akquirieren. Flughäfen, die keine Beihilfe erhalten, wären nicht in der Lage, in einen wirksamen Wettbewerb um Luftfahrtunternehmen zu treten.

b) Die Maßnahme würde Flughäfen, die Betriebsbeihilfe erhalten, dazu nötigen, hohe Nachlässe auf Flughafengebühren zu gewähren und solche Nachlässe würden nicht gewährt, wenn die Flughäfen nach Marktbedingungen verfahren würden.

(58) Carpatair weist darauf hin, dass Betriebsbeihilfe sich negativ auf die Märkte im Bereich Luftverkehr und Flughafendienste auswirke, da sie zu unlauterem Wettbewerb zwischen Flughäfen und schließlich zu unlauterem Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften führe, die von diesen Flughäfen aus operieren. Betriebsbeihilfe als solche führe zu unlauterem Wettbewerb zwischen Flughäfen in Rumänien und wirke sich auch negativ auf Flughäfen in Nachbarländern wie Ungarn aus.

5.2. *STELLUNGNAHMEN DER RAA*

(59) Die RAA (Romanian Airports Association) ist eine gemeinnützige privatrechtliche Vereinigung rumänischer Zivilflughäfen.

(60) Die RAA nimmt Stellung dazu, dass der Fokus des Einleitungsbeschlusses auf denjenigen Aspekten liegt, die mit der staatlichen Beihilferegelung zur Finanzierung der Infrastruktur verknüpft sind. Die RAA macht im Wesentlichen geltend, dass die Infrastruktur der meisten Regionalflughäfen in Rumänien modernisiert werden muss und weit hinter den Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten zurückliegt. Laut RAA wäre eine staatliche Förderung zur Modernisierung der Flughafeninfrastruktur gerechtfertigt in Ermangelung praktikabler und zuverlässiger Beförderungsalternativen in Rumänien (weder Autobahnen noch Hochgeschwindigkeitszüge).

5.3. *STELLUNGNAHMEN DES FLUGHAFENS CLUJ-NAPOCA*

(61) Nach Angaben des Flughafens Cluj-Napoca diente die ihm von der Gemeindeverwaltung gewährte staatliche Förderung der Subventionierung ausschließlich nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten und fiel somit nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 107 Absatz 1 AEUV.

(62) Vor allem waren die betreffenden Beträge vermutlich zur Deckung der Kosten bestimmter nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten bestimmt, die innerhalb des Flughafengeländes stattfinden (wie z. B. Grenzpatrouillen, Sondereinsatzbrigaden, Zoll, Polizei, Spezialeinheiten im Luftverkehr), sowie der Kosten für den Ausbau von Infrastruktur und Ausstattung, einschließlich Instandhaltung, Modernisierung, Verwaltung der Infrastruktur, der Kosten für Zusatzleistungen des Flughafens wie Brandschutz, Notfalldienst, Sicherheitsmaßnahmen. Laut Aussage des Flughafens Cluj-Napoca fallen diese Kosten unter die Zuständigkeit des Staates aufgrund seiner hoheitlicher Befugnisse und unterliegen daher nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfe.

(63) Der Flughafen machte ferner geltend, dass er im Zeitraum 2007-2009 keine Betriebsverluste zu verzeichnen hatte.

6. STELLUNGNAHMEN RUMÄNIENS ZU DEN ANMERKUNGEN DER BETEILIGTEN

(64) Mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 legte Rumänien der Kommission seine Stellungnahmen zu den Anmerkungen der an der Untersuchung beteiligten Parteien vor.

([16]) Siehe Fußnote 8.

(65) Obwohl diese Stellungnahmen sich ausschließlich auf die angemeldete staatliche Beihilferegelung für Infrastrukturinvestitionen bezogen, sind einige dieser Stellungnahmen für die Beurteilung der Betriebskostenzuschüsse im Rahmen dieses Beschlusses relevant. Diese Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst.

(66) Rumänien behauptet, dass die meisten rumänischen Regionalflughäfen ein jährliches Verkehrsaufkommen von weniger als 50 000 Passagieren hätten und dass keiner dieser Flughäfen die Marke von 300 000 Passagieren bis zum Jahr 2015 überschreiten werde. Auf dieser Grundlage kommt Rumänien zu dem Schluss, dass die staatliche Förderung dieser Flughäfen wahrscheinlich zu keiner Wettbewerbsbeeinträchtigung und Handelsverzerrung zwischen Mitgliedstaaten führen werde.

(67) Außerdem, habe die Entfernung zwischen diesen Flughäfen auch keinen Einfluss auf ihre Entwicklung, so Rumänien. Der Grund dafür ist, dass selbst in den Fällen, in denen die Flughäfen weniger als 100 km Luftlinie voneinander entfernt liegen, die Anfahrtszeit im Allgemeinen über 2 Stunden beträgt, sodass die betreffenden Flughäfen sich nicht gegenseitig unter Konkurrenzdruck setzen.

7. **WÜRDIGUNG DER BEIHILFE**

(68) Wie oben in Erwägungsgrund 10 erklärt, blieb das förmliche Prüfverfahren, nachdem Rumänien seine Anmeldung der geplanten Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen zurückgezogen hatte, offen in Bezug auf die staatliche Finanzierung, die rumänischen Regionalflughäfen im Zeitraum 2007-2009 gewährt wurde. Die nachstehende Würdigung betrifft deshalb diese Maßnahme.

(69) Angesichts der Beschlüsse vom 31. Juli 2015 (siehe oben Erwägungsgrund 39), förmliche Prüfverfahren für die Flughäfen Cluj-Napoca und Târgu Mureş einzuleiten, hält es die Kommission für angemessen, die vorliegende Prüfung für alle Flughäfen abzuschließen, die Gegenstand dieser Prüfung sind, mit Ausnahme der Flughäfen Cluj-Napoca und Târgu Mureş. Die Kommission beabsichtigt, die Prüfung SA.30931 in Bezug auf diese beiden Flughäfen gleichzeitig mit den am 31. Juli 2015 eröffneten Untersuchungen abzuschließen. Folglich gilt die unten dargelegte Würdigung nur für die Maßnahmen, die den anderen 11 Flughäfen gewährt wurden.

7.1. *VORLIEGEN EINER BEIHILFE*

(70) Laut Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind — sind, soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(71) Die in Artikel 107 Absatz 1 AEUV festgelegten Kriterien sind kumulativ zu verstehen. Um daher zu bestimmen, ob die in Rede stehenden Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, müssen alle oben erwähnten Bedingungen erfüllt sein. Die Finanzhilfe muss nämlich:

a) vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden;

b) bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen;

c) den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen;

d) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

7.1.1. ***Wirtschaftliche Tätigkeit und der Begriff des „Unternehmens“***

(72) Nach ständiger Rechtsprechung muss die Kommission zunächst feststellen, ob es sich bei den Flughafenbetreibern um Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt. Der Begriff des Unternehmens umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung ([17]). Jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

(73) In der Rechtssache *Flughafen Leipzig/Halle* vertrat das Gericht die Auffassung, dass ab dem Datum der Urteilsverkündigung in der Rechtssache *Aéroports de Paris* (12. Dezember 2000) die Anwendung der Beihilfevorschriften auf die Finanzierung von Flughafeninfrastruktur nicht mehr ausgeschlossen werden könne.

([17]) Urteil vom 23. April 1991, Höfner und Elser/Macrotron, C-41/90, EU:C:1991:161, Rn. 21. Urteil vom 17. Februar 1993, Poucet und Pistre/AGF und Cancava, C-160/91, EU:C:1993:63, Rn. 17; Urteil vom 18. Juni 1998, Kommission/Italien, C-35/96, EU:C:1998:303, Rn. 36.

(74) Die Kommission stellt daher fest, dass der Flughafenbetreiber spätestens seit dem 12. Dezember 2000 eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und dass diese ein Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt (siehe auch Randnummer 29 der Luftverkehrsleitlinien von 2014).

7.1.2. *Der öffentliche Aufgabenbereich*

(75) Obwohl Flughafenbetreiber spätestens seit dem 12. Dezember 2000 als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV anzusehen sind, ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Tätigkeiten eines Flughafenbetreibers zwangsläufig wirtschaftlicher Art sind (siehe auch Randnummer 34 der Luftverkehrsleitlinien von 2014) ([18]).

(76) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat aufgrund seiner hoheitlichen Befugnisse zuständig ist, nicht zu den Tätigkeiten wirtschaftlicher Art gehören und nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen.

(77) Daher stellt die Finanzierung von Tätigkeiten, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen oder von Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten steht, im Allgemeinen keine staatliche Beihilfe dar ([19]). Auf einem Flughafen werden z. B. Tätigkeiten in den Bereichen Flugsicherung, Polizei, Zoll, Brandbekämpfung, zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen erforderliche Tätigkeiten und Investitionen in die zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlichen Infrastruktur und Ausstattung im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten angesehen (siehe auch Randnummer 35 der Luftverkehrsleitlinien von 2014) ([20]).

(78) Die öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten darf jedoch nicht zu einer unrechtmäßigen Unterscheidung zwischen Fluggesellschaften und Flughafenbetreibern führen. Der ständigen Rechtsprechung zufolge liegt in der Tat ein Vorteil vor, wenn der Staat Unternehmen von Kosten befreit, die durch ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten entstanden sind ([21]). Wenn in einer bestimmten Rechtsordnung Fluggesellschaften oder Flughafenbetreiber die Kosten für bestimmte Dienstleistungen tragen müssen, während dies bei anderen Fluggesellschaften oder Flughafenbetreibern, die dieselben Dienstleistungen für dieselben staatlichen Behörden erbringen, nicht der Fall ist, wird Letzteren deshalb möglicherweise ein Vorteil gewährt, selbst wenn diese Dienstleistungen an sich als nichtwirtschaftlich betrachtet werden (siehe auch Randnummer 37 der Luftverkehrsleitlinien von 2014).

(79) Zu keinem Zeitpunkt hat Rumänien behauptet, dass die einem Regionalflughafen im Rahmen dieses Beschlusses gewährte Finanzierung Kosten decken würde, die als Kosten im Zusammenhang mit Tätigkeiten des öffentlichen Aufgabenbereichs eingestuft würden. Genauso wenig haben die Flughafenbetreiber, mit Ausnahme des Flughafens Cluj-Napoca, im Rahmen der Untersuchung behauptet, dass dies der Fall sei. Eigentlich soll der Ausgleichsmechanismus die Differenz zwischen Einnahmen und Verlusten der Flughäfen abdecken, ohne zwischen Kosten aus dem öffentlichen Aufgabenbereich und anderen Kostenarten zu unterscheiden. Diese Frage kann offen bleiben, was die Flughäfen Cluj-Napoca und Târgu Mureș betrifft, da durch diesen Beschluss das anhängige Prüfverfahren bezüglich dieser Flughäfen nicht eingestellt wird. Was die anderen Flughäfen angeht, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen keinen Ausgleich für Kosten im Zusammenhang mit Tätigkeiten des öffentlichen Aufgabenbereichs darstellen.

7.1.3. *Staatliche Mittel und Zurechenbarkeit*

(80) Der Begriff der staatlichen Beihilfe bezeichnet jeden direkt oder indirekt gewährten Vorteil, der aus staatlichen Mitteln finanziert oder vom Staat selbst oder von einer zwischengeschalteten Stelle im Auftrag des Staates gewährt wird. Somit gilt er auch für alle Vorteile, die von regionalen oder lokalen Einrichtungen der Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Status und ihrer Beschreibung gewährt wurden. ([22]).

(81) In diesem Fall wird die Finanzierung direkt vom Staat oder lokalen Einrichtungen aus eigenen Mitteln gewährt. Die Kommission bestätigt somit, dass alle in Rede stehenden Maßnahmen aus staatlichen Mitteln gewährt werden und dem Staat zurechenbar sind.

([18]) Urteil vom 19. Januar 1994, SAT Fluggesellschaft/Eurocontrol, C-364/92, EU:C:1994:7.

([19]) Beschluss der Kommission N 309/2002 vom 19. März 2003, Luftsicherheit — Ausgleich der Betriebsverluste nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 (ABl. C 148 vom 25.6.2003, S. 7).

([20]) Vgl. insbesondere das Urteil vom 19. Januar 1994, SAT Fluggesellschaft/Eurocontrol, C-364/92, EU:C:1994:7, Rn. 30, und Urteil vom 26. März 2009, Selex Sistemi Integrati/Kommission, C-113/07 P, EU:C:2009:191, Rn. 71.

([21]) Siehe Urteil vom 3. März 2005, Heiser, C-172/03, EU:C:2005:130, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung.

([22]) Urteil des Gerichts vom 14. Oktober 1987, Bundesrepublik Deutschland/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-248/84, EU:C:1987:437, und Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011, verbundene Rechtssachen Region Nord-Pas-de-Calais, T-267/08, EU:T:2011:209, und Gemeindeverband Douaisis/Europäische Kommission, T-279/08, EU:T:2011:209, Rn. 108.

7.1.4. ***Selektiver wirtschaftlicher Vorteil***

(82) Die den Flughafenbetreibern gewährte staatliche Förderung war dazu bestimmt, die bei der Ausführung ihrer gewöhnlichen Tätigkeit entstandenen Verluste zu kompensieren. Im Beweismaterial, das der Kommission vorgelegt wurde oder den Stellungnahmen, die ihr von Rumänien oder Drittparteien übermittelt wurden, lässt nichts darauf schließen, dass die bewilligenden Behörden einen finanziellen Ertrag infolge dieser Fördermaßnahmen erwarten konnten, als sie sich zur Gewährung dieser Maßnahmen entschieden. Deshalb entsprechen die fraglichen Maßnahmen nicht dem Grundsatz marktwirtschaftlich Handelns.

(83) Im Verlauf der Untersuchung machte Rumänien geltend, dass die umstrittene staatliche Finanzierung einen Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstelle.

(84) Um festzustellen, ob die zu bewertenden Maßnahmen bei Unternehmen, die mit der Erbringung einer DAWI beauftragt wurden, einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, muss die Kommission die Einhaltung der vom Gericht im Altmark-Urteil genannten Bedingungen prüfen ([23]). Diese Bedingungen lauten wie folgt:

a) das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein (nachfolgend „erstes Altmark-Kriterium“);

b) die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, wurden zuvor objektiv und transparent aufgestellt (nachfolgend „zweites Altmark-Kriterium“);

c) der Ausgleich geht nicht über das Maß hinaus, das erforderlich ist, um die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken (nachfolgend „drittes Altmark-Kriterium“);

d) erfolgt die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens, das die Auswahl desjenigen Bieters ermöglicht hätte, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbracht hätte, ist in diesem Fall die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und ausreichend mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen, um den gestellten gemeinschaftlichen Anforderungen zu genügen, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu tragen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (nachfolgend „viertes Altmark-Kriterium“).

(85) Diese vier Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ist eine Bedingung nicht erfüllt, kann man daher nicht behaupten, dass die fraglichen Maßnahmen keinen wirtschaftlichen Vorteil auf der Grundlage des Altmark-Urteils gewähren.

7.1.4.1. **„Erstes Altmark-Kriterium“**

(86) Die Anforderung des ersten Altmark-Kriteriums fällt mit der Anforderung einer klaren Betrauung und Definition der DAWI gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV zusammen ([24]).

(87) Artikel 106 Absatz 2 AEUV gilt nur für „Unternehmen, die mit der Erbringung“ einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Der Gerichtshof hat wiederholt auf die Notwendigkeit einer Betrauung verwiesen ([25]). Die Notwendigkeit einer klaren Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist folglich ein integraler und untrennbarer Bestandteil des Betrauungsgedankens und leitet sich unmittelbar aus Artikel 106 Absatz 2 AEUV ab.

([23]) Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415.

([24]) Erwägungsgrund 47 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4).

([25]) Urteil des Gerichts vom 27. März 1974, Belgische Radio en Televisie/SV SABAM und NV Fonior, C-127/73, EU:C:1974:6, Rn. 19-20; Urteil vom 11. April 1989, Ahmed Saeed Flugreisen und Silver Line Reisebüro GmbH/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., C-66/86, EU:C:1989:140, Rn. 55-57; Urteil vom 2. März 1983, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)/Kommission, C-7/82, EU:C:1983:52; Urteil des Gerichts vom 14. Juli 1981, Gerhard Züchner/Bayerische Vereinsbank AG, C-172/80, EU:C:1981:178.

(88) In der Mitteilung von 2001 über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hat die Kommission bereits auf den Zusammenhang zwischen klarer Definition, Betrauung und der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausgleichs für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV hingewiesen ([26]). Wie in Erwägungsgrund 22 dieser Mitteilung erläutert, muss der öffentliche Auftrag, damit die Ausnahmeregelung nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV Anwendung finden kann, „in jedem Fall" klar beschrieben und ausdrücklich durch behördlichen Beschluss erteilt worden sein […]. Diese Auflage ist notwendig, um Rechtssicherheit sowie Transparenz gegenüber den Bürgern zu gewährleisten und ist zudem notwendig, damit die Kommission die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme prüfen kann. Beauftragung und Definition stellen somit eine logische Voraussetzung jeder sinnvollen Prüfung der angemessenen Ausgleichshöhe dar. Die europäischen Gerichte haben wiederholt die Notwendigkeit einer klaren Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für die Anwendung sowohl der *Altmark*-Ausnahme als auch von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betont ([27]).

(89) In ihrer Mitteilung von 2011 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ([28]) stellt die Kommission ferner klar, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zuvor klar definiert werden müssen. Gemäß der darin enthaltenen Randnummer 51 müssen ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung einer DAWI betraut sein, damit Artikel 106 Absatz 2 AEUV Anwendung finden kann. Die betreffenden Unternehmen müssen deshalb vom Staat mit der Erfüllung einer besonderen Aufgabe beauftragt worden sein. Nach dem ersten Altmark-Kriterium muss das Unternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Um die Rechtsprechung in der Altmark-Sache zu wahren, ist dementsprechend ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag notwendig, in dem die Verpflichtungen des betreffenden Unternehmens, das mit der DAWI betraut wurde und die Verpflichtungen der Behörde, die den betreffenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt, festgelegt sind. Gemäß anschließender Randnummer 52 muss die öffentliche Aufgabe durch eine oder mehrere Rechts- und Verwaltungsakte übertragen werden, die zumindest Angaben über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen enthalten müssen; über das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet; die Art ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die betreffende Behörde übertragen werden.

(90) In diesem Fall behauptete Rumänien, dass die den betreffenden Flughäfen im Zeitraum 2007-2009 gewährte staatliche Finanzierung einen Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstelle. Rumänien machte geltend, dass im Regierungsbeschluss 398/1997 die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen und die Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensierung in einer klaren und transparenten Weise festgelegt waren.

(91) Während im Regierungsbeschluss 398/1997 dargelegt wurde, dass Betriebs- und Investitionskosten der darin aufgeführten Flughäfen aus eigenen Mitteln, ergänzt durch öffentliche Gelder gedeckt würden und die von Flughafenbetreibern auf allen betroffenen Flughäfen auszuführenden Tätigkeiten aufgeführt wurden (d. h. nicht für jeden Flughafen gesondert), wurden den Flughafenbetreibern jedoch keine eindeutigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auferlegt.

(92) Während im Regierungsbeschluss 523/1998 festgelegt wurde, welche Kosten entweder ergänzt durch öffentliche Gelder oder vollständig aus öffentlichen Geldern zu finanzieren sind und die vom Flughafenbetreiber auszuführenden Tätigkeiten aufgeführt wurden, wurden den Flughafenbetreibern, was den Flughafen Constanța betrifft, keine klaren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auferlegt.

(93) Rumäniens Behauptung, dass Flughafendienste für die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Regionen von grundlegender Bedeutung seien oder die Erfüllung eines strategischen Sicherheitsziels bezweckten ist nicht ausreichend, um davon auszugehen, dass die Begünstigten mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse so korrekt wie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beauftragt wurden.

(94) Was die Einstufung der betreffenden Flughäfen als echte Dienstleistungsunternehmen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angeht, lässt die Kommission diese Frage offen, da eine diesbezügliche Prüfung nicht notwendig ist, da wie oben erläutert, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht eindeutig in einer Betrauung definiert sind. Die Kommission braucht deshalb zu diesem Thema keine Stellung zu nehmen.

(95) Deshalb erfüllen die fraglichen Maßnahmen das erste Altmark-Kriterium nicht.

([26]) Mitteilung der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa („DAWI-Mitteilung" von 2001) (ABl. C 17 vom 19.1.2001, S. 4).

([27]) Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415, Rn. 87; Urteil vom 7. November 2012, CBI/Kommission, T-137/10, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Rn. 97 und 98.

([28]) ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4.

7.1.4.2. **„Viertes Altmark-Kriterium“**

(96) Das vierte Altmark-Kriterium sieht vor, dass der Ausgleich auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt sein muss, um nicht als Beihilfe eingestuft zu werden. Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Empfänger des Ausgleichs im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde, das die Auswahl desjenigen Bieters ermöglicht hätte, der die geforderten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbracht hätte oder, wenn das nicht der Fall ist, der Ausgleich unter Berücksichtigung der Kosten eines effizienten Unternehmens berechnet wurde.

(97) In diesem Fall wurden die Begünstigten nicht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt. Außerdem hat Rumänien der Kommission keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt wurde, die ein durchschnittliches, gut geführtes und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestattetes Unternehmen, um die gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu tragen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (die nicht korrekt definiert sind — siehe Erwägungsgründe 86-95). Nach Auffassung der Kommission kann deshalb nicht darauf geschlossen werden, dass die in Rede stehende öffentliche Finanzierung auf der Grundlage der Kosten eines effizient tätigen Unternehmens berechnet wurde.

(98) Folglich erfüllen die geprüften Maßnahmen das vierte Altmark-Kriterium nicht.

7.1.4.3. **Schlussfolgerung zum Vorliegen eines selektiven wirtschaftlichen Vorteils**

(99) Da die Altmark-Kriterien 1 und 4 nicht erfüllt werden, stellt die Kommission fest, dass die vier vom Gerichtshof in der Altmark-Sache festgelegten Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht kumulativ erfüllt wurden. Da der Grundsatz marktwirtschaftlichen Handelns auch nicht eingehalten wird, wie oben in Erwägungsgrund 82 erwähnt, verschafften die zu bewertenden Maßnahmen den Flughafenbetreibern einen wirtschaftlichen Vorteil.

(100) Ferner ist dieser wirtschaftliche Vorteil selektiv, da er auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet ist, die einer bestimmten Branche angehören, nämlich Flughäfen.

7.1.5. ***Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten***

(101) Der Wettbewerb zwischen den Flughäfen lässt sich anhand von Auswahlkriterien der Luftfahrtunternehmen beurteilen, insbesondere indem Faktoren wie die Art der erbrachten Flughafendienste und ihre Nutzer, Bevölkerung bzw. wirtschaftliche Tätigkeiten, Überlastung, Anbindung im Landverkehr und die Höhe der für die Inanspruchnahme von Flughafeninfrastruktur und -diensten erhobenen Entgelte und geschäftlichen Rahmenbedingungen miteinander verglichen werden (siehe Randnummer 43 der Luftverkehrsleitlinien von 2014).

(102) Ferner stehen Flughafenbetreiber im Wettbewerb um die Verwaltung der Flughafeninfrastruktur, so auch an lokalen und regionalen Flughäfen. Die öffentliche Finanzierung eines Flughafens kann daher den Wettbewerb auf dem Markt für den Betrieb von Flughafeninfrastrukturen verzerren. Zudem kann die öffentliche Finanzierung von Flughäfen den Wettbewerb verzerren und sich auf den Lufthandelsverkehr in der ganzen Union auswirken. Schließlich kann die öffentliche Finanzierung von Flughäfen sich auch auf den intermodalen Wettbewerb auswirken (siehe Randnummer 44 der Luftverkehrsleitlinien von 2014)

(103) Deshalb verfälschten die zu prüfenden Maßnahmen den Wettbewerb oder drohten zumindest den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigten den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

7.1.6. ***Schlussfolgerung hinsichtlich des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe***

(104) Angesichts der oben erläuterten Sachverhalte stellt die Kommission fest, dass die zu bewertenden Maßnahmen eine staatliche Beihilfe für diese Flughäfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

7.2. *FORM DER BEIHILFE: BESTEHENDE BEIHILFE ODER NEUE BEIHILFE?*

(105) Die unter Abschnitt 3.2.2 des Einleitungsbeschlusses vorgenommene Bewertung der Form der Beihilfe: Bestehende oder neue Beihilfe (Erwägungsgründe 93 bis 95) hinsichtlich der Frage, ob die Beihilfe gemäß den Bestimmungen von Anhang V der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien als bestehende oder neue Beihilfe angesehen werden sollte, behält ihre Gültigkeit. Deshalb sind die Maßnahmen nicht als bestehende Beihilfe einzustufen.

7.3. *RECHTMÄSSIGKEIT DER BEIHILFEN*

(106) Die in Rede stehenden Maßnahmen traten vor der offiziellen Genehmigung durch die Kommission in Kraft. Daher stellen sie eine unrechtmäßige Beihilfe dar, es sei denn, die entsprechenden Voraussetzungen einer Europäischen Akte für eine Gruppenfreistellung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 AEUV für bestimmte Beihilfekategorien sind gegeben. In diesem Fall ist der einzige Rechtsakt, nach der eine solche Freistellung unter Umständen möglich gewesen wäre, der DAWI-Beschluss von 2005.

(107) Im Verlauf der Untersuchung argumentierte Rumänien, dass die Beihilfe an die betreffenden dreizehn Flughäfen die im DAWI-Beschluss von 2005 festgelegten Bedingungen erfülle, der zum Zeitpunkt der Gewährung der strittigen Maßnahmen in Kraft war.

(108) Der DAWI-Beschluss von 2005 bezog sich auf Flughäfen,

a) deren jährliches Fahrgastsaufkommen die Zahl von 1 000 000 Passagieren nicht übersteigt;

b) auf Flughäfen mit einem Jahresumsatz vor Steuern von weniger als 100 Mio. in den beiden Rechnungsjahren vor Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die einen jährlichen Ausgleich von weniger als 30 Mio. EUR erhalten ([29]).

(109) Der DAWI-Beschluss von 2005 galt nur für Beihilfen in Form eines Ausgleichs für die Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit tatsächlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Um in den Genuss dieser Ausnahme zu kommen, muss der Ausgleich für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch den in Artikel 4, 5 und 6 jenes Beschlusses eingehend dargelegten Bedingungen genügen ([30]).

(110) Artikel 4 des DAWI-Beschlusses von 2005 sieht vor, dass die DAWI dem betreffenden Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte übertragen werden, in dem bzw. in denen u. a. Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen und die notwendigen Regelungen zur Vermeidung und Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen festgelegt sind. Nach Artikel 5 des DAWI-Beschlusses von 2005 muss die Höhe des Ausgleichs auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite zu decken. Artikel 6 des DAWI- Beschlusses von 2005 verlangt schließlich von den Mitgliedstaaten die Durchführung regelmäßiger Kontrollen, um sicherzustellen, dass Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten, die über die in Artikel 5 festgelegte Höhe hinausgehen.

(111) Wie in Abschnitt 7.1.4.1 angegeben, hat Rumänien nicht nachweisen können, dass die Flughafenbetreiber mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die angeblichen Betrauungen beauftragt wurden, auf die es sich berief, nämlich auf den Regierungsbeschluss 398/1997 und den Regierungsbeschluss 523/1998. Die Anforderungen von Artikel 4 sind daher nicht erfüllt.

(112) Folglich kann die Beihilfe zugunsten der elf Flughafenbetreiber nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar und als von der Anmeldepflicht aufgrund des DAWI-Beschlusses von 2005 befreit angesehen werden.

(113) Nach Artikel 10 des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission ([31]) (nachfolgend „der DAWI-Beschluss von 2011“), kann jede Beihilfe, deren Umsetzung vor Inkrafttreten des Beschlusses erfolgte, die weder mit dem Binnenmarkt vereinbar war, noch von der Anmeldepflicht in Übereinstimmung mit dem DAWI-Beschluss von 2005 ausgenommen war, für mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Erfordernis einer vorherigen Anmeldung ausgenommen erklärt werden, wenn die Beihilfe die darin festgelegten Bedingungen erfüllt. Aus ähnlichen wie

([29]) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a jenes Beschlusses.

([30]) Siehe Artikel 10 des Beschlusses betreffend das Datum des Inkrafttretens des DAWI-Beschlusses von 2005 und insbesondere das Datum des Beginns der Anwendung von Artikel 4 Buchstabe c, d und e und Artikel 6 des Beschlusses.

([31]) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfe in Form eines Ausgleichs für öffentliche Dienstleistungen, der bestimmten Unternehmen gewährt wird, die mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurden (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

den in Abschnitt 7.1.4.1 dargelegten Gründen erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen gemäß Artikel 4, 5 und 6 des DAWI-Beschlusses von 2011, die den Artikeln 4, 5 und 6 im DAWI-Beschluss von 2005 weitgehend gleichen. Folglich kann die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht aufgrund des DAWI-Beschlusses von 2011 befreit angesehen werden.

(114) Die vorliegenden Maßnahmen stellen somit eine unrechtmäßige staatliche Beihilfe dar.

7.4. *VEREINBARKEIT DER BEIHILFE*

(115) Aus den oben erläuterten Gründen kann die Beihilfe in Übereinstimmung mit dem DAWI-Beschluss von 2005 und dem DAWI-Beschluss von 2011 nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden. Folglich wird die Kommission die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahmen anhand der Kriterien prüfen, die in den Rahmenvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von 2011 beziehungsweise in den Luftverkehrsleitlinien von 2014 festgelegt sind, welche die einzig möglichen Rechtsgrundlagen zu sein scheinen, nach denen diese Maßnahmen möglicherweise mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

7.4.1. ***Vereinbarkeit nach dem DAWI-Rahmen 2011***

(116) In Artikel 106 Absatz 2 AEUV heißt es: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwider läuft."

(117) Dieser Artikel sieht insofern eine Ausnahme vom Verbot einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 AEUV vor, als die Beihilfe notwendig und verhältnismäßig sein muss, um die Erbringung der DAWI unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu gewährleisten. Nach Artikel 106 Absatz 3 AEUV hat die Kommission die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, der unter anderem bestimmt, unter welchen Bedingungen die Kommission die Kriterien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als erfüllt betrachtet.

(118) Vor dem 31. Januar 2012 repräsentierten der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfe in Form eines Ausgleichs für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (nachfolgend „der DAWI-Rahmen von 2005") ([32]) und der DAWI-Beschluss von 2005 die Politik der Kommission, die Ausnahme von Artikel 106 Absatz 2 AEUV anzuwenden.

(119) Am 31. Januar 2012 traten das neue DAWI-Paket, einschließlich des EU-Rahmens für staatliche Beihilfe in Form eines Ausgleichs für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von 2011 (nachfolgend „der DAWI-Rahmen von 2011") ([33]) und „der DAWI-Beschluss" von 2011 in Kraft.

(120) Nach Randnummer 69 des DAWI-Rahmens von 2011 „wird die Kommission die in dieser Mitteilung dargelegten Grundsätze auf unrechtmäßige Beihilfe anwenden, worüber sie nach dem 31. Januar 2012 entscheiden wird, selbst wenn die Beihilfe vor diesem Zeitpunkt gewährt wurde."

(121) Randnummer 16 des DAWI-Rahmens von 2011 legt die Anforderungen fest, nach denen eine DAWI als rechtswirksam betraut anzusehen ist. Insbesondere die anschließende Randnummer 16 Buchstabe a legt fest, dass die Betrauung Inhalt und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klarstellen muss. Deshalb kann aus denselben, bereits oben in den Abschnitten 7.1.4.1 und 7.3 erwähnten Gründen in diesem Fall die Beihilfe Fall gemäß dem DAWI-Rahmen von 2011 nicht als vereinbar angesehen werden.

(122) Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass die in Rede stehende Beihilfemaßnahme nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

([32]) ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4.
([33]) ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15.

7.4.2. ***Vereinbarkeit nach den Luftverkehrsleitlinien von 2014***

(123) Die Luftverkehrsleitlinien von 2014 betreffen Betriebsbeihilfen, die Flughäfen vor dem 4. April 2014 gewährt wurden ([34]). Die in den Luftverkehrsleitlinien von 2014 festgelegten Vereinbarkeitsbedingungen für die Gewährung von Betriebsbeihilfe an Flughäfen können variieren, je nachdem, ob die Beihilfe vor oder nach dem 4. April 2014, dem Datum des Inkrafttretens der Leitlinien gewährt wurde ([35]).

(124) Die vor Inkrafttreten der Luftverkehrsleitlinien von 2014, d. h. vor dem 4. April 2014, gewährte Betriebsbeihilfe kann für vereinbar erklärt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) *Beitrag zu einem genau definierten Ziels von gemeinsamem Interesse*: Diese Bedingung ist u. a. dann erfüllt, wenn die Beihilfe die Mobilität von Unionsbürgern und die Anbindung der Regionen erhöht oder die regionale Entwicklung begünstigt ([36]);

b) *Geeignetheit staatlicher Beihilfe als politisches Instrument*: Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Beihilfe geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen oder die Probleme zu lösen, die mit der Beihilfe angegangen werden sollten ([37]);

c) *Notwendigkeit staatlicher Intervention*: Die Beihilfe sollte auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann ([38]);

d) *Vorliegen eines Anreizeffekts*: Diese Bedingung ist erfüllt, wenn ohne Betriebsbeihilfe und unter Berücksichtigung möglicherweise vorhandener Investitionsbeihilfen und des Verkehrsaufkommens der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Flughafens wahrscheinlich wesentlich geringer ausfallen würde ([39]);

e) *Angemessenheit des Beihilfebetrags (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum)*: Um angemessen zu sein, müssen Betriebsbeihilfen für Flughäfen auf das erforderliche Minimum beschränkt bleiben, damit die geförderte Tätigkeit stattfinden kann ([40]);

f) *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Hande* ([41]).

7.4.2.1. **Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse**

(125) Die rumänischen Regionalflughäfen gewährten betrieblichen Fördermaßnahmen sollten den Flughäfen genügend Kapital verschaffen, um einen konkurrenzfähigen Flugbetrieb aufrechtzuerhalten. Rumänien ist der Auffassung, dass Regionalflughäfen hinsichtlich der Verbesserung der Erreichbarkeit von Einzugsgebieten entscheidende Bedeutung zukomme und dass die in Rede stehende Finanzierung der Gefahrenabwehr, der Sicherheit und der Effizienz des Flughafens diene und damit einen Beitrag zur Verwirklichung umfassenderer regionaler Entwicklungsziele leiste. Außerdem seien Flugreisen die bequemste Beförderungsart in/aus diesen Regionen, abgesehen von Straßen- und Schienendiensten, bei deren Nutzung in Rumänien angesichts des schlechten Zustands der Infrastruktur mit wesentlich längeren Reisezeiten gerechnet werden muss.

(126) Dennoch merkt die Kommission an, dass angesichts der geringen Entfernung zwischen einigen von der Untersuchung betroffenen Flughäfen eine mögliche Verdoppelung der Flughafeninfrastruktur einer Finanzierung dieser Flughäfen entgegenstehen könnte und einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse entspricht. Daher hat die Kommission zu prüfen, dass die Finanzierung dieser Flughäfen nicht zu einer Verdoppelung der Flughafeninfrastruktur innerhalb desselben Einzugsgebiets führt.

(127) In den Luftverkehrsleitlinien von 2014 wird das „Einzugsgebiet eines Flughafens" als räumliche Marktabgrenzung definiert, die in der Regel bei etwa 100 Kilometern oder rund 60 Minuten Reisezeit mit dem Pkw, Bus, Zug oder Hochgeschwindigkeitszug vorgenommen wird. Bei der Definition des Einzugsgebiets eines bestimmten Flughafens müssen die Besonderheiten jedes einzelnen Flughafens berücksichtigt werden. Größe und Gestalt des Einzugsgebiets hängen von verschiedenen Merkmalen des Flughafens ab, so z. B. von Geschäftsmodell, Standort und bedienten Zielflughäfen.

(128) Wie oben in Erwägungsgrund 24 dargelegt, sind die einzigen Flughäfen, die Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind und von denen der nächste Flughafen in einem Einzugsgebiet von 100 km oder 60 Minuten Anfahrtszeit mit dem Auto, Zug oder Hochgeschwindigkeitszug entfernt liegt, wie in Randnummer 25 (12) der

([34]) Rn. 172 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([35]) Rn. 137 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([36]) Rn. 137 und 113 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([37]) Rn. 137 und 120 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([38]) Rn. 137 und 116 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([39]) Rn. 137 und 124 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([40]) Rn. 137 und 125 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.
([41]) Rn. 137 und 131 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.

Luftverkehrsleitlinien von 2014 dargelegt, die Flughäfen Arad, Baia Mare, Satu Mare, Constanța und Oradea. Bei allen anderen Flughäfen ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfe zur Aufrechterhaltung der Betriebsinfrastruktur beigetragen hat, die für die Mobilität der Bürger und die Anbindung der Gebiete, in denen diese Flughäfen liegen, notwendig ist, vor allem angesichts der schlechten Qualität der Straßen- und Schieneninfrastruktur. Daher hat die Beihilfe bei diesen Flughäfen zur Förderung eines Ziels beigetragen, das für die Union von gemeinsamem Interesse ist. Was die übrigen Flughäfen betrifft, stellt die Kommission Folgendes fest.

Flughafen Arad

(129) Der Flughafen Arad liegt nur 50 km von Timișoara entfernt, was auf eine 40-minütige Autofahrt hinausläuft.

(130) Die Flughäfen Timișoara und Arad hatten im Zeitraum 2007-2009 verschiedene Geschäftsmodelle. Timișoara war ein gut etablierter Flughafen mit einem Geschäftsmodell, das sich von demjenigen des Flughafens Arad deutlich unterscheidet. Der Flughafen Timișoara bot überwiegend Linienflüge von regionalen und internationalen Full-Service-Airlines an, die Timișoara mit einer Reihe rumänischer und europäischer Städte verbanden ([42]), während das Geschäftsmodell von Arad, wie oben in den Erwägungsgründen 28 und 31 erwähnt, auf Billigflugverkehr basierte. Die beiden Flughäfen setzten den Betrieb ab 2009 mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen fort, wobei der Billigflugverkehr am Flughafen Arad drastisch reduziert wurde und in der Folge ganz verschwand (der Flughafen beförderte 2015 nur 8 632 Passagiere und verzeichnete nach öffentlich verfügbaren Informationen 2016 keinen gewerblichen Personenverkehr), während der Flughafen Timișoara auf Billigflugverkehr ausgerichtet wurde. Die Tatsache, dass die Flughäfen Timișoara und Arad im Prüfungszeitraum unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgten ist in der Folge ein Hinweis darauf, dass die beiden Flughäfen nur unvollkommene Substitute füreinander sind.

(131) Gemäß Randnummer 85 der Luftverkehrsleitlinien trägt die Verdoppelung unrentabler Flughäfen oder die Schaffung zusätzlicher ungenutzter Kapazitäten nicht zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei. In dieser Hinsicht nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass Timișoara im Prüfungszeitraum profitabel war. Hinzu kommt, dass der Flughafen Timișoara über den Zeitraum 2007-2010 an diversen Terminals Investitionen vorgenommen hat, um seine Kapazität zu erweitern und dem gestiegenen Flugaufkommen gerecht zu werden (d. h. Ausbau und Modernisierung des Terminals für internationale Flüge im Jahr 2007, Ausbau des Abfugterminals für Inlandsflüge über den Zeitraum 2008-2010). Daher musste der Flughafen Timișoara, der ja schon viel größer ist, investieren, um zu wachsen, es ist also unwahrscheinlich, dass Timișoara ohne die Beihilfe zugunsten von Arad den Luftverkehr Arads ohne weitere Investitionen hätte aufnehmen können. Dies ist ein weiterer Hinweis auf den geringen Grad der Substituierbarkeit der beiden Flughäfen.

(132) Angesichts der oben in den Erwägungsgründen 130 und 131 vorgebrachten Argumentation kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es keine Überschneidung zwischen den beiden Flughäfen gibt, obwohl der Flughafen Arad im gleichen Einzugsgebiet wie der Flughafen Timișoara liegt.

(133) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe für den Flughafen Arad zur Mobilität der Bürger und der Anbindung der Region, in welcher der Flughafen liegt, beigetragen und somit einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse gedient hat.

Die Flughäfen Baia Mare und Satu Mare

(134) Was die Flughäfen Baia Mare und Satu Mare betrifft, liegen diese 76 km voneinander entfernt und beide Flughäfen boten überwiegend Linienflüge nach Bukarest an, die vom rumänischen Luftfahrtunternehmen TAROM durchgeführt wurden. Nach öffentlich zugänglichen Informationen führte TAROM am Flughafen Baia Mare im Zeitraum 2007-2009 mehrere Flüge pro Woche nach Bukarest durch, während Austrian Airlines im Zeitraum April 2008 bis Februar 2009 nur ein Ziel (Wien) anflog und Blueair bediente drei europäische Reiseziele nur ein paar Monate lang (von Oktober bis Dezember 2009). TAROM führte auch mehrere Flüge pro Woche vom Flughafen Satu Mare nach Bukarest durch. Jedoch beträgt die Fahrtzeit zwischen den beiden Flughäfen wegen des schlechten Zustands der Straßeninfrastruktur in dieser Gegend 1 Stunde 10 Minuten mit dem Auto, was die 60 Minuten Fahrtzeit nach dem Kriterium, das zur Beschreibung des Einzugsgebiets eines Flughafens nach den Luftverkehrsleitlinien 2014 verwendet wird, übersteigt.

(135) Außerdem gab es, wie oben in den Erwägungsgründen 34 und 35 erwähnt, einen Unterschied in Bezug auf die Größe der Flugzeuge, die aufgrund der unterschiedlichen Infrastruktur regelmäßig an den beiden Flughäfen eingesetzt werden konnten.

([42]) Die Billigfluggesellschaft Wizz Air nahm den Flugbetrieb vom Flughafen Timișoara erst Ende 2008 auf.

(136) Angesichts der oben in den Erwägungsgründen 134 und 135 dargelegten Argumentation, kommt die Kommission, da die beiden Flughäfen weniger als 100 km voneinander entfernt liegen und damit das Kriterium zur Beschreibung des Einzugsgebiets eines Flughafens nach den Luftverkehrsleitlinien von 2014 erfüllt ist, zu dem Schluss, dass es keine Überschneidung zwischen den beiden Flughäfen gibt.

(137) Aus den obigen Ausführungen folgert die Kommission, dass die beiden Flughäfen gewährte Beihilfe aufgrund der Erhöhung der Mobilität und Anbindung der Gebiete, in denen diese Flughäfen liegen, zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse beigetragen hat.

Flughafen Constanța

(138) Der Flughafen Constanța liegt 45 km und 30 Minuten Fahrtzeit vom Flughafen Tuzla entfernt. Im Zeitraum 2007-2009 bot Constanța Linienflüge zu mehreren europäischen Reisezielen an und hatte deshalb ein anderes Geschäftsmodell im Vergleich zu Tuzla, wo gar keine Flughafendienste für kommerzielle Luftfahrt angeboten wurden und der Schwerpunkt auf Sonderflügen lag (z. B. zu landwirtschaftlichen Zwecken, Werbezwecken sowie auf Freizeit-, Schulungs- und Rettungsflügen). Folglich kann der Flughafen Tuzla, obwohl er im gleichen Einzugsgebiet wie der Flughafen Constanța liegt, nicht als „Flughafen" im Sinne von Randnummer 25 (6) der Luftverkehrsleitlinien von 2014 angesehen werden und kann deshalb nicht als Verdoppelung der Flughafeninfrastruktur am Flughafen Constanța betrachtet werden.

(139) Auf dieser Grundlage gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die dem Flughafen Constanța gewährte Beihilfe aufgrund der Erhöhung der Mobilität und Anbindung des Gebiets, in dem der Flughafen liegt, zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse beigetragen hat.

Flughafen Oradea

(140) Oradea liegt 80 km von Debrecen (Ungarn) entfernt, aber die Fahrtzeit beträgt mindestens 1 Stunde 30 Minuten (aufgrund der Notwendigkeit eine Nicht-Schengengrenze zu überqueren).

(141) Ferner verfolgten die Flughäfen über den Zeitraum 2007-2009 unterschiedliche Geschäftsmodelle, wobei Oradea Inlandsflüge regionaler und nationaler Full-Service-Airlines anbot und der Flughafen Debrecen sich zu dieser Zeit auf Charterflüge konzentrierte (wobei sich der Billigflugverkehr erst in den letzten Jahren entwickelt hat). Das ist ein Hinweis darauf, dass die beiden Flughäfen im Prüfungszeitraum nur unvollständige Substitute füreinander darstellten. Deshalb kommt die Kommission, obwohl die beiden Flughäfen weniger als 100 km voneinander entfernt liegen und damit das Kriterium zur Beschreibung des Einzugsgebiets eines Flughafens nach den Luftverkehrsleitlinien von 2014 erfüllt ist, zu dem Schluss, dass es keine Überschneidung zwischen den beiden Flughäfen gibt.

(142) Auf dieser Grundlage stellt die Kommission fest, dass die dem Flughafen Oradea gewährte Beihilfe aufgrund der Erhöhung der Mobilität und der Anbindung des Gebiets, in dem dieser Flughafen liegt, zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse beigetragen hat.

7.4.2.2. **Notwendigkeit staatlicher Intervention, Geeignetheit staatlicher Beihilfe als politisches Instrument, Vorliegen eines Anreizeffekts, Verhältnismäßigkeit der Beitragshöhe**

(143) Was die Notwendigkeit der Beihilfe betrifft, muss die Betriebsbeihilfe gemäß Randnummer 116 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 eine wesentliche Verbesserung bewirken, die der Markt aus eigenen Kräften nicht herbeiführen kann. Nach Randnummer 120 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 müssen die Mitgliedstaaten aufzeigen, dass die Beihilfe geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen oder die Probleme zu lösen, die mit der Beihilfe angegangen werden sollten. Das ist der Fall, wenn ohne die fragliche Beihilfe die betreffenden rumänischen Flughäfen voraussichtlich aus dem Markt gedrängt worden wären und dabei den rumänischen Regionen eine Verkehrsinfrastruktur vorenthalten worden wäre, die eine bedeutende Rolle für ihre Anbindung und Entwicklung gespielt hätte oder ihre Aktivität in erheblichem Maße reduziert hätten. Gemäß den Luftverkehrsleitlinien von 2014 kann es für kleinere Flughäfen schwierig sein, die Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs ohne öffentliche Förderung zu gewährleisten. Gemäß Randnummer 118 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 sind Flughäfen mit einem jährlichen Fluggastaufkommen von unter 200 000 Passagieren im Jahr möglicherweise nicht in der Lage, einen erheblichen Teil ihrer Betriebskosten selbst zu decken. In diesem Sinne stellt die Kommission fest, dass das Verkehrsaufkommen an den elf Flughäfen, die Gegenstand dieser Bewertung sind, im Zeitraum 2007-2009 bei unter 200 000 Passagieren lag.

(144) Gemäß Randnummer 124 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 hat die Betriebsbeihilfe einen Anreizeffekt, wenn ohne die Betriebsbeihilfe und unter Berücksichtigung möglicherweise vorhandener Investitionsbeihilfen und des

Verkehrsaufkommens der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Flughafens wahrscheinlich wesentlich geringer ausfallen würde. Im vorliegenden Fall wäre die Tätigkeit der Begünstigten ohne die Beihilfe erheblich reduziert oder wegen nicht gedeckter Verluste sogar völlig eingestellt worden. Gemäß Randnummer 125 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 müssen Betriebsbeihilfen für Flughäfen, um angemessen zu sein, auf das zur Durchführung der geförderten Tätigkeit notwendige Minimum beschränkt bleiben. Die zu prüfenden Maßnahmen beschränkten sich auf das zum Ausgleich von Verlusten erforderliche Minimum und ermöglichen den Flughäfen die Aufrechterhaltung eines konkurrenzfähigen Flugbetriebs.

(145) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sämtliche Betriebsbeihilfen notwendig waren und sich auf das zur Durchführung der geförderten Tätigkeit notwendige Minimum beschränkten.

7.4.2.3. **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**

(146) Wie oben in Erwägungsgrund 24 dargelegt, sind die einzigen Flughäfen, die Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind und die 100 km oder 60 Minuten Anfahrtszeit mit dem Auto, Zug oder Hochgeschwindigkeitszug vom nächsten Flughafen entfernt liegen, Arad, Baia Mare, Satu Mare, Constanța und Oradea. Wie oben in Erwägungsgrund 128 erläutert, ist die Kommission bei allen anderen Flughäfen der Auffassung, dass die Beihilfe zur Aufrechterhaltung der Betriebsinfrastruktur beigetragen hat, die für die Mobilität der Bürger und die Anbindung der Gebiete, in denen diese Flughäfen liegen, notwendig ist, vor allem angesichts der schlechten Qualität der Straßen- und Schieneninfrastruktur. Deshalb hat die Beihilfe bei diesen Flughäfen zur Förderung eines Ziels von gemeinsamem Interesse für die Union beigetragen und hat keine unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen bewirkt. Was die übrigen Flughäfen betrifft, stellt die Kommission Folgendes fest.

Flughafen Arad

(147) Die Kommission stellt fest, dass der Flughafen Arad im Prüfungszeitraum ein sehr beschränktes Verkehrsaufkommen hatte, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zum Flughafen Timișoara (der 50 km entfernt liegt bzw. in 40 Minuten Anfahrtszeit zu erreichen ist). Die jährlichen Passagierzahlen schwankten am Flughafen Arad im Prüfungszeitraum zwischen 67 183 und 128 835, während das Verkehrsaufkommen am Flughafen Timișoara zwischen 859 329 und 991 758 Passagieren pro Jahr schwankte. Das Verkehrsaufkommen am Flughafen Arad machte 2007 nur 7,8 % des Verkehsaufkommens am Flughafen Timișoara aus, 2008 waren es 14,5 % und 2009 8,8 %. Die vom Flughafen Arad empfangene Beihilfe hatte nur sehr beschränkte wettbewerbliche Auswirkungen auf den Flughafen Timișoara in Anbetracht des unterschiedlich hohen Verkehrsaufkommens an den beiden Flughäfen ([43]). Allgemein waren die wettbewerblichen Auswirkungen der Beihilfe insgesamt zwangsläufig bescheiden in Anbetracht des geringen Passagieraufkommens an diesem Flughafen. Außerdem scheint die Entwicklung des Verkehrsaufkommens an den beiden Flughäfen nicht korreliert zu sein. Das Verkehrsaufkommen am Flughafen Arad stieg von 67 183 Passagieren im Jahr 2007 auf 128 835 Passagiere im Jahr 2008 und sank 2009 auf etwa 88 147 Passagiere, während der Flughafen Timișoara sein Passagieraufkommen kontinuierlich steigerte (von 859 329 Passagieren im Jahr 2007 auf 886 083 Passagiere im Jahr 2008 und 991 758 Passagiere im Jahr 2009) ([44]). Aus dieser fehlenden Korrelation lässt sich ableiten, dass die beiden Flughäfen unterschiedliche Bedürfnisse und Marktsegmente bedienten und sich nicht einfach gegenseitig kopierten.

(148) Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, angesichts der Tatsache, dass der Flughafen Timișoara zwischen 2007 und 2009 profitabel war und Investitionen tätigte, um seine Kapazität zu steigern, dass die Beihilfe zugunsten des Flughafens Arad wesentliche Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb in Timișoara hatte.

(149) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass die durch die Beihilfe herbeigeführten Wettbewerbsverzerrungen sich in Grenzen hielten und den Beitrag der Beihilfe zu Mobilität und Erreichbarkeit nicht überwogen.

([43]) Betreffend die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA 33961 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan, zugunsten von Veolia Transport Aéroport de Nîmes, zugunsten von Ryanair Limited und zugunsten von Airport Marketing Services Limited (ABl. L 113 vom 27.4.2016, S. 32) stellte die Kommission fest, dass die wettbewerblichen Auswirkungen der Beihilfe zugunsten des Flughafens Nîmes auf den nahe gelegenen Flughafen Montpellier sich unter anderem auch aufgrund des unterschiedlichen Verkehrsaufkommens an den beiden Flughäfen in Grenzen hielten, da das Verkehrsaufkommen in Nîmes sechs Mal geringer war als das von Montpellier.

([44]) Die Nicht-Korrelation der Verkehrsentwicklung der umliegenden Flughäfen war auch ein Kriterium, das im Fall der von Frankreich durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, zugunsten von Ryainair, zugunsten von Airport Marketing Services und zugunsten von Transavia (ABl. L 201 vom 30.7.2015, S. 109) als Argument für die Vereinbarkeit der Beihilfe zugunsten des Flughafens Pau herangezogen wurde.

Die Flughäfen Baia Mare und Satu Mare

(150) Angesichts des extrem niedrigen Verkehrsaufkommens an den beiden Flughäfen im Prüfungszeitraum (zwischen 15 334 Passagieren im Jahr 2007 und 24 983 Passagieren im Jahr 2009 für Baia Mare und zwischen 5 883 Passagieren und 11 101 Passagieren im Jahr 2009 für Satu Mare) und angesichts des Größenunterschieds der betriebenen Flugzeugtypen, wie oben in den Erwägungsgründen 34 und 35 angegeben, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die durch die Beihilfe bewirkten Wettbewerbsverzerrungen sich sehr in Grenzen hielten und den positiven Beitrag der Beihilfe zu Mobilität und Erreichbarkeit nicht überwogen.

Flughafen Constanța

(151) Wie oben in Erwägungsgrund 138 erklärt, hatte Constanța, das kommerzielle Luftfahrt betrieb, ein anderes Geschäftsmodell als der nahe gelegene Flughafen Tuzla, der überhaupt keine Flughafendienste für kommerzielle Luftfahrt anbot. Der Flughafen Tuzla ist nicht einmal ein „Flughafen" im Sinne von Randnummer 25 (6) der Luftverkehrsleitlinien von 2014. Zudem hatte Constanța im Prüfungszeitraum ein sehr geringes Verkehrsaufkommen, was die durch die empfangene Beihilfe herbeigeführten Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen hält. Deshalb kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Beitrag der vom Flughafen Constanța im Zeitraum 2007-2009 empfangenen Beihilfe zu Mobilität und Erreichbarkeit jede durch diese Beihilfe bewirkte Wettbewerbsverzerrung überwog.

Flughafen Oradea

(152) Wie oben in den Erwägungsgründen 37 und 140 erklärt, liegt Oradea 80 km von Debrecen (Ungarn) entfernt, die Fahrtzeit beträgt jedoch mindestens 1 Stunde 30 Minuten (aufgrund der Notwendigkeit, eine Nicht-Schengengrenze zu überqueren). Hinzu kommt, dass Oradea im Zeitraum 2007-2009 ein sehr geringes Verkehrsaufkommen hatte (weniger als 40 000 Passagiere) und ein anderes Geschäftsmodell als der Flughafen Debrecen verfolgte (siehe Erwägungsgrund 141).

(153) Auf dieser Grundlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Beitrag der vom Flughafen Oradea empfangenen Beihilfe zu Mobilität und Erreichbarkeit jede durch diese Beihilfe bewirkte Wettbewerbsverzerrung überwog.

7.4.3. ***Schlussfolgerung zur Vereinbarkeit der Beihilfe***

(154) In Anbetracht der vorstehenden Bewertung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die den rumänischen Flughäfen Arad, Bacău, Baia Mare, Craiova, Iași, Oradea, Satu Mare, Sibiu, Suceava, Tulcea und Constanța im Zeitraum 2007-2009 gewährte Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

(155) Alle etwaigen von der Kommission noch vorgenommenen Neubewertungen von potentiellen Beihilfen, die diesen Flughäfen nach dem 4. April 2014 gewährt wurden, bleiben von dieser Bewertung vollkommen unberührt, da solche Beihilfen anhand von Kriterien bewertet werden müssten, die von den für die vorliegenden Maßnahmen geltenden Kriterien abweichen ([45]).

8. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(156) Die den Flughäfen Arad, Bacău, Baia Mare, Craiova, Iași, Oradea, Satu Mare, Sibiu, Suceava, Tulcea und Constanța von rumänischen Behörden zwischen 2007 und 2009 gewährte Finanzierung stellt eine unrechtmäßige staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

(157) Aus den in Erwägungsgrund 69 erläuterten Gründen bleibt das Prüfverfahren betreffend die den Flughäfen Cluj-Napoca und Târgu Mureș zwischen 2007 und 2009 gewährte staatliche Förderung offen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die öffentlichen Mittel, die Rumänien im Zeitraum 2007-2009 für die rumänischen Flughäfen Arad, Bacău, Baia Mare, Craiova, Iași, Oradea, Satu Mare, Sibiu, Suceava, Tulcea und Constanța zur Verfügung gestellt hat und die sich auf 490 401,3 tausend RON belaufen, stellen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar, die entgegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umgesetzt wurde.

([45]) Insbesondere für nach April 2014 gewährte Beihilfen sieht Randnummer 115 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 die Nachweispflicht vor, dass ein unrentabler Flughafen in der Lage sein wird, am Ende des Übergangszeitraums volle Betriebskostendeckung zu erreichen (siehe Randnummern 128 bis 130 der Luftverkehrsleitlinien von 2014) und Randnummer 132 der Luftverkehrsleitlinien verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Nachweis, dass alle Flughäfen desselben Einzugsgebiets in der Lage sein werden, am Ende des Übergangszeitraums volle Betriebskostendeckung zu erreichen.

(2) Die in Absatz 1 genannte staatliche Beihilfe ist im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 27. September 2016

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER

Mitglied der Kommission

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 469/15/COL

vom 4. November 2015

zur Einstellung der förmlichen Prüfung der mutmaßlichen staatlichen Beihilfe zugunsten von Innovation Norwegen für seine Tätigkeiten im Markt für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie einer möglichen Beihilfe zugunsten der regionalen Tourismusverbände und der Destinationsmanagementorganisationen *(Norwegen)* [2017/1150]

Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde") —

GESTÜTZT auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 61 Absatz 1,

GESTÜTZT auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 24,

GESTÜTZT auf das Protokoll 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen (im Folgenden „Protokoll 3"), insbesondere auf Teil II Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1,

NACH AUFFORDERUNG aller Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

1. *VERFAHREN*

(1) Mit Schreiben vom 5. Juli 2013 ([1]) reichte das Unternehmen tellUs IT AS (später zusammengeschlossen mit New Mind ([2]) und im Folgenden als „New Mind | tellUs" oder „Beschwerdeführer" bezeichnet) eine Beschwerde bei der Überwachungsbehörde in Bezug auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Innovasjon Norge (im Folgenden „Innovation Norwegen" oder „IN") auf dem Markt für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen innerhalb des Tourismussektors ein. Die Beschwerde ging am 8. Juli 2013 bei der Überwachungsbehörde ein und wurde am gleichen Tag registriert.

(2) Nach einer vorläufigen Prüfung der Beschwerde beschloss die Überwachungsbehörde am 16. Juli 2014 durch Annahme der Entscheidung Nr. 300/14/COL (im Folgenden „Einleitungsentscheidung") ([3]), das förmliche Prüfverfahren nach Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 einzuleiten. Mithilfe dieser Entscheidung forderte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden und alle Beteiligten zur Stellungnahme auf.

([1]) Dokument Nr. 678002 und Anhänge in den Dokumenten Nr. 678003 bis 678007, 678010 bis 678013 und 678017.
([2]) Im Oktober 2013 schloss sich der ursprüngliche Beschwerdeführer tellUs IT AS mit dem Unternehmen New Mind zu New Mind | tellUs zusammen. Siehe www.newmind.co.uk.
([3]) ABl. C 334 vom 25.9.2014, S. 8, und EWR-Beilage Nr. 53 vom 25.9.2014, S. 1.

(3) Mit Schreiben vom 1. September 2014 ([4]) nahmen die norwegischen Behörden zur Einleitungsentscheidung Stellung. Am 30. September 2014 kam die Überwachungsbehörde mit den norwegischen Behörden und IN zusammen. Dabei legten die norwegischen Behörden neue Informationen und Klarstellungen zu ihrer Stellungnahme vom 1. September 2014 vor. Die Überwachungsbehörde richtete zudem Zusatzfragen an IN, die mit E-Mail vom 17. Oktober 2014 ([5]) beantwortet wurden.

(4) Mit E-Mail vom 9. Oktober 2014 ([6]) ging bei der Überwachungsbehörde eine Stellungnahme eines Beteiligten, des Beschwerdeführers, ein. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 ([7]) leitete die Überwachungsbehörde diese Stellungnahme an die norwegischen Behörden weiter. Am 27. Oktober 2014 und 5. November 2014 führte die Überwachungsbehörde Telefonkonferenzen mit IN.

(5) Mit Schreiben vom 24. November 2014 ([8]) übermittelten die norwegischen Behörden ihre Stellungnahme zu den Bemerkungen des Beschwerdeführers sowie weitere Informationen zum Fall.

(6) Danach gingen bei der Überwachungsbehörde zusätzliche Informationen zum Fall vom Beschwerdeführer und von IN ein. ([9]) Die Informationen des Beschwerdeführers wurden an die norwegischen Behörden weitergeleitet.

2. *BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN*

(7) Die vorliegende Entscheidung betrifft die Tätigkeiten von IN innerhalb des Tourismussektors.

(8) IN ist ein öffentliches Unternehmen, das mit der Aufgabe betraut ist, die Innovation und Entwicklung norwegischer Unternehmen und der Industrie zu fördern. IN unterstützt die nationale Tourismusbranche. IN hat *visitnorway.com*, die am meisten besuchte norwegische Tourismus-Website, eingerichtet und betreut diese ([10]).

(9) Über *visitnorway.com* erbringt IN Dienstleistungen für regionale Tourismusverbände (im Folgenden „RTV“) ([11]) und die Destinationsmanagementorganisationen (im Folgenden „DMO“) ([12]). Die RTV und DMO sind lokale/regionale Unternehmen, die den Tourismus im jeweiligen Gebiet fördern.

(10) Zu diesen Dienstleistungen gehören i) die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen und ii) Marketing und Werbung im Tourismussektor ([13]).

(11) Vom Beschwerdeführer und in der Einleitungsentscheidung werden mögliche staatliche Beihilfemaßnahmen in Bezug auf die Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen genannt. In Artikel 1 der Einleitungsentscheidung werden konkret drei mögliche staatliche Beihilfemaßnahmen angeführt.

(12) Die erste mutmaßliche staatliche Beihilfemaßnahme betrifft eine staatliche Beihilfe zugunsten von IN durch Verzicht auf Gewinne bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die RTV und DMO.

(13) Die zweite Maßnahme ist das mutmaßliche Fehlen einer getrennten Buchführung und einer transparenten Methodik der Kostenzuordnung zur Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten von IN. Eine maßgebliche Frage ist insbesondere, ob die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch IN mit öffentlichen Mitteln quersubventioniert wird, die zur Erbringung einer nichtwirtschaftlichen Dienstleistung, d. h. der allgemeinen Förderung des Norwegen-Tourismus, in Empfang genommen wurden.

([4]) Dokument Nr. 720775, zusammen mit 12 Anlagen (Dokumente Nr. 720776 bis 720788).
([5]) Dokument Nr. 726058.
([6]) Dokument Nr. 725167.
([7]) Dokument Nr. 725174.
([8]) Dokumente Nr. 730559, 730560 und 730561.
([9]) Bei der Überwachungsbehörde gingen mehrere E-Mails vom Beschwerdeführer und von IN mit zusätzlichen Informationen ein. TellUs übermittelte eine E-Mail vom 1. Januar 2015 (Dokument Nr. 734800). IN übermittelte mehrere E-Mails — Dokumente Nr. 742759 (E-Mail vom 16. Januar 2015), 744264 (E-Mail vom 5. Februar 2015), 753927 (E-Mail vom 14. April 2015), 754218 (E-Mail vom 17. April 2015), 757843 (E-Mail vom 20. Mai 2015) und 758656 (E-Mail vom 29. Mai 2015) — und führte am 16. April 2015 eine Telefonkonferenz mit IN.
([10]) Konkret hatte *visitnorway.com* 22,5 Mio. Besuche und 50 Mio. Seitenaufrufe im Jahr 2013 sowie 21,3 Mio. Besuche und 50,3 Mio. Seitenaufrufe im Jahr 2014. Siehe die vorliegenden Angaben in: http://www.slideshare.net/hanspetteraalmo/new-structure-for-destinations-on-visitnorwayvom und Dokument Nr. 758656.
([11]) Auf Norwegisch „Regionalt selskap“.
([12]) Auf Norwegisch „Destinasjonsselskap“.
([13]) Eine Beschreibung dieser Dienstleistungen gibt die Überwachungsbehörde in den Abschnitten 2.2 und 2.3.

(14) Die dritte mutmaßliche staatliche Beihilfemaßnahme betrifft eine staatliche Beihilfe zugunsten der RTV und DMO in der Form, dass die für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen berechneten Preise nicht ausreichen, um IN eine angemessene Rendite zu verschaffen.

2.1. EMPFÄNGER DER MUTMASSLICHEN STAATLICHEN BEIHILFE

(15) IN wurde 2003 von der norwegischen Regierung mit dem Gesetz über Innovation Norwegen ([14]) (im Folgenden „IN-Gesetz") gegründet. Das Unternehmen gehört zu 51 % dem Staat und zu 49 % den Provinzen ([15]).

(16) Das Unternehmen wurde mit dem Ziel gegründet, als Instrument der norwegischen Regierung zur Förderung der wertschöpfenden wirtschaftlichen Entwicklung im ganzen Land zu agieren ([16]). IN verwaltet und implementiert mehrere norwegische Beihilfeprogramme. IN fördert den nationalen Tourismussektor. Den norwegischen Behörden zufolge „ist IN unter anderem mit der Aufgabe betraut, Internet-Marketingdienstleistungen zum Erreichen der internationalen und nationalen Bevölkerung auf der offiziellen Website visitnorway.com anzubieten" ([17]).

(17) Die lokale und regionale Tourismusförderung wird von den RTV und DMO gewährleistet. Nach Auskunft der norwegischen Behörden ([18]) gibt es in Norwegen etwa 300 regionale und lokale Tourismusorganisationen, d. h. RTV und DMO. Deren Hauptziel besteht darin, touristische Aktivitäten zu organisieren und Tourismusinformationen anzubieten. Dabei liegt der Schwerpunkt der RTV auf einer internationalen Vermarktung der Region, während sich die DMO sowohl international als auch national für die Vermarktung bestimmter Reiseziele einsetzen ([19]). Im Allgemeinen handelt es sich bei ihren Anteilseignern sowohl um öffentliche als auch um private Unternehmen ([20]). Die RTV sind generell als Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert, deren Anteile von den regionalen Gebietskörperschaften sowie von Vertretern der Tourismusbranche gehalten werden. Die DMO sind lokal und weisen eine unterschiedliche Anteilsstruktur auf. Generell befinden sie sich jedoch im Eigentum lokaler Gebietskörperschaften und lokaler Tourismusunternehmen.

(18) Die RTV und DMO streben keine Gewinnmaximierung für ihre Eigentümer an. Ihr Ziel besteht vielmehr darin, die Konjunktur des Tourismussektors im jeweiligen Gebiet zu beleben ([21]).

2.2. DIE INTERNETINFRASTRUKTUR- UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DIENSTLEISTUNGEN

(19) Die Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im Tourismussektor werden über ein „Destinationsmanagementsystem" (DMS) ([22]) erbracht.

([14]) LOV-2003-12-19-130 (auf Norwegisch „Lov om Innovasjon Norge"), abrufbar unter: http://lovdata.no/dokument/NL/lov/2003-12-19-130?q=lov+om+innovasjon+norge.

([15]) § 2 IN-Gesetz.

([16]) Die derzeit von IN wahrgenommenen Aufgaben wurden im Allgemeinen zuvor von seinen vier Vorgängerorganisationen ausgeführt: dem Norwegischen Fonds für industrielle und regionale Entwicklung (SND), dem Staatlichen Beratungsbüro für Investoren (SVO), dem Norwegischen Rat für Tourismus (NTC) und dem Norwegische Exportrat (NEC), auf Norwegisch: „Statens nærings- og distriktsutviklingsfond", „Statens Veiledningskontor for Oppfinnere", „Norges Turistråd" und „Norges Eksportråd". Diese vier Unternehmen stellten 2004 ihre Tätigkeit ein und fusionierten zu IN.

([17]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

([18]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

([19]) Siehe „The Government's tourism strategy. Destination Norway. National strategy for the tourism industry". Norwegisches Ministerium für Handel und Industrie, 10. April 2012, Seite 44. Dieses Dokument wurde der Überwachungsbehörde als Anlage 4 (Dokument Nr. 688216) zum Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213) übermittelt.

([20]) Ebenda.

([21]) Beispielsweise heißt es im Geschäftsprofil von Visit Trondheim AS (ein RTV), dass das Unternehmen nicht dazu dient, den Anteilseignern einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen (freie Übersetzung); auf Norwegisch: „Selskapet har ikke som formål å skaffe eierne direkte økonomisk utbytte" (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe die öffentlich verfügbaren Informationen im Central Coordinating Register for Legal Entities, das zu den Registern von *Brønnøysund* gehört. Der Link ist abrufbar unter: http://w2.brreg.no/enhet/sok/detalj.jsp?orgnr=955715209.
Zu Visit Sørlandet AS (eine DMO) heißt es, dass die Tätigkeiten des Unternehmens nicht dazu dienen sollen, seinen Anteilseignern Gewinne zu verschaffen. Auf Norwegisch: „Områdemarkedsføring, profilering og merkevarebygging via tilrettelegging for salg og markedsføring for reiselivet på Sørlandet. **Selskapets virksomhet tar ikke sikte på å skaffe aksjeeierne økonomisk utbytte**. Eventuelt overskudd skal benyttes til å fremme selskapets formål. Selskapet kan eie aksjer/andeler i andre selskap" (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe Geschäftsprofil des Unternehmens, abrufbar im Central Coordinating Register for Legal Entities, das zu den Registern von *Brønnøysund* gehört, unter: http://w2.brreg.no/enhet/sok/detalj.jsp?orgnr=993995282.

([22]) Definiert als „Systeme, die eine breite Palette an touristischen Produkten über vielfältige Kanäle und Plattformen konsolidieren und verbreiten und im Allgemeinen eine bestimmte Region versorgen sowie die Tätigkeiten einer Destinationsmanagementorganisation in dieser Region unterstützen. DMS bemühen sich um einen kundenorientierten Ansatz zur ganzheitlichen Bewirtschaftung und Vermarktung des Reiseziels; dabei bieten sie zumeist solide reisezielbezogene Informationen, Echtzeitreservierungen sowie Tools für das Destinationsmanagement und achten besonders auf die Unterstützung kleiner und unabhängiger Tourismusanbieter". Definition von „DMS" abrufbar unter http://www.newmind.co.uk/technology-platform/destination-management-system.

(20) Über ein DMS bietet ein IT-Unternehmen einen Dienst, bei dem seine Kunden (Destinationsmanagementunternehmen ([23])) Informationen über Tourismuseinrichtungen, Hotels, Restaurants, Veranstaltungen und dergleichen bereitstellen und regelmäßig aktualisieren können, und zwar sowohl auf ihrer eigenen Website als auch auf externen Kanälen wie *visitnorway.com*, Google Maps, Touristeninformationsständen, mobilen Portalen und gedruckten Zeitungen. Die Informationen werden von der Allgemeinheit für Buchungen und andere Zwecke genutzt.

(21) Ein DMS kann verschiedene Funktionen bieten: i) eine *Destinator*-Funktion (d. h. das Anlegen einer Datenbank mit touristischen Zielen und Adressen oder Informationen zu Veranstaltungen, Hotels, Restaurants, Kunstausstellungen usw.), ii) eine *Distribution*-Funktion (d. h., die in der Datenbank gespeicherten Informationen werden auf verschiedenen Kanälen und Plattformen verbreitet) und iii) eine *Search*-Funktion (die auf Websites für die Suche nach Tourismusprodukten und ihre Präsentation verwendet wird).

(22) Eine grafische Darstellung dieser Dienste findet sich in Erwägungsgrund 43.

2.3. MARKETING- UND WERBEDIENSTLEISTUNGEN IM TOURISMUSSEKTOR

(23) Tourismusmarketing- und -werbedienstleistungen können sich auf die allgemeine Bewerbung eines Gebiets oder auf die Bewerbung bestimmter Unternehmen beziehen.

(24) Allgemeine Bewerbung bedeutet, dass den Besuchern allgemeine touristische Informationen zu Landschaften, kulinarischen Traditionen, Wetter usw. angeboten werden. Bei der Bewerbung bestimmter Unternehmen geht es um die Vermarktung spezifischer Inhalte (d. h. Informationen zu Hotels, Restaurants, Kulturveranstaltungen usw.).

(25) Darüber hinaus lassen sich bei der Bewerbung spezifischer Inhalte auf *visitnorway.com* zwei Möglichkeiten erkennen: Entweder werden die Informationen direkt auf der Website veröffentlicht (d. h., sie werden auf der Website gehostet) oder es findet sich ein Link zu einer externen Website, auf der die jeweiligen Informationen veröffentlicht sind.

2.4. DIE TÄTIGKEITEN VON IN IM TOURISMUSSEKTOR

(26) Zum Auftrag von IN gehört die Förderung der Tourismusbranche auf nationaler Ebene. Die norwegische Regierung ist seit 1903 aktiv am Tourismussektor beteiligt ([24]). Wie in Erwägungsgrund 17 angeführt, erfolgt die Tourismusförderung auf regionaler und lokaler Ebene durch die RTV und DMO. Im Kapitel zu IN enthalten die jährlichen Zuweisungsschreiben des Staatshaushalts Anweisungen für die Tätigkeiten von IN im Tourismussektor ([25]).

(27) Im Jahr 2007 verabschiedeten die norwegischen Behörden eine nationale Strategie für die Tourismusbranche, in der die wichtigsten Ziele der Regierung für den Sektor festgelegt wurden ([26]). Eines dieser Ziele bestand darin, die Anerkennung Norwegens als Reiseziel zu stärken. In diesem Zusammenhang entwickelte und begründete IN 2007 die Website *visitnorway.com*. Der Strategie für die Tourismusbranche zufolge soll „die Website Besucher zur Reise nach Norwegen anregen sowie gute und umfassende Informationen über Norwegen und die Angebote der Tourismusbranche liefern“ ([27]).

([23]) Der Begriff „Destinationsmanagementunternehmen“ (DMC) wird im Tourismussektor für Fachdienstleistungsunternehmen verwendet, die lokale Kenntnisse, Fachkompetenz und Ressourcen bieten und auf die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen, Aktivitäten, Ausflügen, Transporten usw. spezialisiert sind. Ganz allgemein bezieht sich dieser Begriff auf Fachdienstleistungsunternehmen der Reisebranche.

([24]) Schreiben von IN vom 20. Dezember 2013 (Dokument Nr. 694258). Der Nationale Fremdenverkehrsverband, das gemeinsame Gremium der staatlichen, kommunalen und privaten Beteiligten der Tourismusbranche, wurde 1903 gegründet und bestand bis 1984. Von da an wurden die Marketingarbeiten des Nationalen Fremdenverkehrsverbands von der Stiftung NORTRA weitergeführt, die sich 1999 in NTC umbenannte. Seit der Fusion 2004 werden die Aufgaben des NTC von IN wahrgenommen. Weitere Auskünfte zu den Organisationen, die traditionell mit der Förderung Norwegens als Urlaubsziel betraut sind, wurden ebenfalls in dem Schreiben von IN vom 20. Dezember 2013 (Dokument Nr. 694258) erteilt.

([25]) Statsbudsjettet 2013 — oppdragsbrev Innovasjon Norge. Seite 14. Abrufbar unter: https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/nhd/vedlegg/brev/2013_oppdragsbrev_innovasjonnorge.pdf
Statsbudsjettet 2014 — oppdragsbrev Innovasjon Norge. Abrufbar unter: https://www.regjeringen.no/contentassets/ab7b70cc80924f038a26a89417d0eb66/in_oppdragsbrev_2014.pdf
Statsbudsjettet 2015 — oppdragsbrev Innovasjon Norge. Abrufbar unter: http://www.innovasjonnorge.no/PageFiles/2814818/Oppdragsbrev%20KLD%20(2).pdf.

([26]) Siehe „The Government's tourism strategy. Valuable experiences. National Strategy for the Tourism Industry“. Norwegisches Ministerium für Handel und Industrie, 18. Dezember 2007. Anlage 1 (Dokument Nr. 688214) zum Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

([27]) Ebenda, Unterabschnitt 7.5. „*Visitnorway.com*“, Seite 68.

(28) Seit der Einrichtung der Website *visitnorway.com* bietet IN neben der Bereitstellung allgemeiner Inhalte über Norwegen (nichtwirtschaftliche Tätigkeit) auch RTV und DMO die Möglichkeit, ihre spezifischen touristischen Inhalte (d. h. Informationen über Veranstaltungen, Hotels, Verkehrsmittel usw.) auf *visitnorway.com* zu bewerben. IN hat Standardvereinbarungen mit RTV und DMO abgeschlossen, anhand derer die tourismusspezifischen Inhalte der RTV und DMO (direkt oder über Hyperlinks) auf *visitnorway.com* veröffentlicht werden, und zwar gegen Zahlung eines Jahresbeitrags, der auf Grundlage des Jahresumsatzes der jeweiligen RTV und DMO berechnet wird. Von jeher haben die RTV und DMO auch eigene Websites, auf denen sie allgemeine Informationen über ihre jeweiligen Gebiete anbieten sowie bestimmte touristische Produkte bewerben, d. h. wirtschaftliche Dienstleistungen im Namen ihrer Anteilseigner und Eigentümer.

(29) Im Jahr 2012 verabschiedete die norwegische Regierung eine neue Tourismusstrategie mit dem Ziel, die nationale Tourismusstruktur zu verbessern ([28]). Bei dieser neuen Strategie ging es darum, die öffentliche Unterstützung für den Wirtschaftszweig effizienter zu gestalten, die Anzahl der beteiligten Akteure zu verringern und deren Koordinierung untereinander zu verbessern. Außerdem erklärten es die norwegischen Behörden zum Ziel, es nicht so weit kommen zu lassen, dass sich zu viele Websites mit unterschiedlichen Strukturen und Layouts, Buchungsmechanismen, Sprachen usw., die alle zum Teil von verschiedenen staatlichen Stellen, Regionen oder Gemeinden finanziert werden, mit dem Tourismus in Norwegen befassen.

(30) Daraufhin verabschiedete das Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei 2013 eine „neue Tourismusstruktur" mit der Zielsetzung, die Entscheidung für Norwegen als Reiseziel einfach zu gestalten ([29]).

(31) Im Haushaltsschreiben zu IN von 2013 (im Folgenden „Haushaltsschreiben 2013" ([30])) heißt es: „Innovation Norwegen soll gewährleisten, dass norwegische Reiseangebote über visitnorway.com auf angemessene Weise verbreitet werden, und unterstützt die Akteure der Tourismusindustrie dabei, …" Somit wurde *visitnorway.com* als wesentlicher Bestandteil der norwegischen Strategie der Tourismusförderung herausgestellt ([31]). IN wurde gebeten, die Website zu erweitern und seine Unterstützung der Tourismusbranche auszubauen. Dabei bestand die Zielsetzung darin, Internetmarketingdienstleistungen anzubieten, die sowohl nationale als auch internationale Besucher auf der offiziellen Website *visitnorway.com* erreichen ([32]).

(32) Dieser Zielsetzung Rechnung tragend, initiierte IN ein Projekt unter der Bezeichnung „*Neue Struktur von visitnorway.com*" (im Folgenden „neue Struktur") ([33]). Die neue Struktur bot den RTV und DMO nicht nur Marketing- und Werbedienstleistungen (wie über die Standardvereinbarungen, siehe Erwägungsgrund 28), sondern auch zusätzliche Dienste an.

(33) IN nahm einige notwendige Änderungen an den Leistungsmerkmalen und Funktionalitäten der Plattform *visitnorway.com* vor, um mit der Technologie Schritt zu halten und die Plattform weiter effizient betreiben zu können. Im Jahr 2013 begann IN mit dem Angebot einiger DMS-Funktionalitäten (hier insgesamt bezeichnet als „Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen") für norwegische RTV und DMO, die die Inhalte von ihren eigenen Websites nach *visitnorway.com* verlagern wollten. Die Einbindung der Inhalte auf der Plattform *visitnorway.com* befindet sich im Einklang mit den Zielsetzungen der norwegischen Behörden in ihrer neuen Tourismusstrategie, wonach u. a. zu viele Websites zum Tourismus in Norwegen vermieden werden sollten (siehe Erwägungsgrund 29).

(34) Mithin wurden 2014 allen RTV und DMO Premium-Partnerschaftsvereinbarungen mit der Möglichkeit angeboten, *visitnorway.com* als Homepage zu verwenden, anstatt eine eigene Homepage zu entwickeln oder zu unterhalten.

([28]) Siehe „The Government's tourism strategy. Destination Norway. National strategy for the tourism industry". Norwegisches Ministerium für Handel und Industrie, 10. April 2012. Anlage 4 (Dokument Nr. 688216) zum Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213). Abrufbar unter: https://www.regjeringen.no/contentassets/1ce1d6cdcbac47739b3320a66817a2dd/lenke_til_strategien-engelsk.pdf

([29]) Weitere Informationen im Projektplan für eine neue nationale Tourismusstruktur des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei (Version 1.2 vom 20. Juni 2013): http://www.regjeringen.no/upload/NHD/Temasider/Reiseliv/Riktigprosjektplan.pdf

([30]) Siehe Fußnote 25.

([31]) Im Haushaltsschreiben 2014 heißt es: „Innovation Norwegen soll das Tourismusportal im Internet visitnorway.com weiterentwickeln …".

([32]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

([33]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

Die Migration nach *visitnorway.com* schloss eine Auflösung der eigenen Website ein. Diese Dienstleistungen wurden nur RTV und DMO und nicht dem allgemeinen Markt angeboten, d. h. nicht allen potenziellen Nutzern, einschließlich der Anteilseigner oder externen Kunden der RTV und DMO ([34]).

(35) Nach der Migration wurden einige Dienstleistungen, die die RTV und DMO bislang bei Unternehmen wie dem Beschwerdeführer erworben hatten, nicht mehr benötigt. Insbesondere die *Search*-Funktion würde von den RTV und DMO nicht mehr gebraucht, und die Lizenzverträge mit Unternehmen wie New Mind | tellUs würden in der Regel gekündigt. Dagegen wären andere Funktionen — wie die *Destinator*-Funktion — nach wie vor zur Erstellung und Pflege der auf *visitnorway.com* zu veröffentlichenden touristischen Zielen und Adressen oder Informationen notwendig.

(36) Obwohl allen RTV und DMO Premium-Partnerschaftsvereinbarungen angeboten wurden, waren/sind nicht alle von ihnen an den neuen Dienstleistungen interessiert, da bei einer Migration nach *visitnorway.com* u. a. die redaktionellen Bedingungen und Einschränkungen von IN anerkannt werden müssen ([35]). Daher unterhalten einige der RTV und DMO Standardvereinbarungen, in deren Rahmen die IN Werbe- und Marketingdienstleistungen für sie erbringt (siehe Erwägungsgrund 28).

(37) Das Projekt „neue Struktur" innerhalb von *visitnorway.com* (siehe Erwägungsgrund 32) umfasste auch zwei Pilotprojekte — Alfa und Beta — im Jahr 2013, vor dem Abschluss der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen 2014, wie in Erwägungsgrund 34 ausgeführt. Diese Projekte werden im Folgenden näher beschrieben.

Projekt „Pilot Alfa"

(38) Im März 2013 startete IN zusammen mit zwei Pilotkunden — *VisitSørlandet* und *VisitTrondheim* — ein Projekt mit der Bezeichnung „Pilot Alfa". Bei Pilot Alfa geht es um die Migration der Websites von Visit Sørlandet AS ([36]) (RTV) und Visit Trondheim AS ([37]) (DMO) auf die Plattform *visitnorway.com*.

(39) Die beiden Unternehmen wurden als Teilnehmer des Pilotprojekts ausgewählt und unterzeichneten eine Premium-Partnerschaftsvereinbarung mit IN, um *visitnorway.com* zu nutzen. Infolge dieser Vereinbarungen leiteten beide Unternehmen ihre URL ([38]) auf *visitnorway.com* um und stellten die Nutzung ihrer eigenen Homepages ein. Die auf diesen Seiten verfügbaren Informationen (d. h. allgemeine touristische Informationen und spezifische Tourismusinhalte) migrierten zu *visitnorway.com*.

([34]) Im Gegensatz zu den Datenbankdiensten von IN wird die Lösung von New Mind | tellUs allen Unternehmen im Tourismussektor (nicht nur den RTV und den DMO) angeboten, und die in die Datenbank eingegebenen Informationen werden gleichzeitig an mehrere unterschiedliche Medienkanäle verteilt.

([35]) IN erklärte in seiner Antwort auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775), dass es allen RTV und DMO die gleiche Vereinbarung anbiete (es gibt eine Mustervereinbarung, die der Überwachungsbehörde zugeleitet wurde). Allerdings seien mehrere RTV und DMO aufgrund der von IN auferlegten Einschränkungen nicht am Abschluss der Premium-Vereinbarungen interessiert. Beispiele: i) Viele DMO finden eine Profilierung ihrer Region innerhalb des gemeinsamen nationalen Rahmens von *visitnorway.com* befremdend; ii) der Redakteur von IN kann Inhalte stoppen oder ändern, die ein Premium-Partner auf seiner Seite veröffentlicht hat, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder wenn der Inhalt nicht in das Profil von *visitnorway.com* passt; iii) wenn eine DMO ihre eigene Website auflöst, verliert sie ihren Domainnamen usw.

([36]) Der RTV wurde 2010 als Regionalunternehmen für Aust-Agder und Vest-Agder gegründet. Das Unternehmen befindet sich im Eigentum der Regional- und Gebietskörperschaften sowie einiger privater Unternehmen wie Color Line, Fjord Line, Amusement Park usw. Siehe „The Government's tourism strategy. Destination Norway. National strategy for the tourism industry". Siehe Fußnote 19. Weitere Informationen über das Unternehmen finden sich Central Coordinating Register for Legal Entities, das zu den Registern von *Brønnøysund* gehört, unter: http://w2.brreg.no/enhet/sok/detalj.jsp?orgnr=993995282

([37]) Visit Trondheim AS wurde 1989 mit dem Ziel gegründet, die Tourismusbranche in Trondheim zu entwickeln. Am Unternehmen beteiligt sind: Rezidor Hotels Norway AS (12,77 %), Bo-hotell AS (7,34 %), Realinvest AS (6,78 %) und andere (73,11 %).
Im Geschäftsprofil heißt es: „Visit Trondheim ist das Destinationsunternehmen für Organisationen, Institutionen, Unternehmen und staatliche Stellen, deren Interessen mit der Tourismusbranche in Trondheim und in der Region Trondheim verknüpft sind. Die Entwicklung der Destination erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde, der Wirtschaft und der Tourismusförderung. Visit Trondheim wird Hosting-Dienstleistungen und Profilmarketingleistungen erarbeiten und bereitstellen sowie Trondheim und die Region Trondheim als Urlaubs-, Konferenz-, Kultur- und Eventreiseziel verkaufen und vermarkten sowie zu ihrer Entwicklung beitragen. Visit Trondheim trägt dafür Sorge, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen, um sicherzustellen, dass Trondheim die angestrebte Stellung als Destination sowie seine Ambitionen in Bezug auf Attraktivität und Ansehen erreicht. Das Unternehmen hat nicht zum Ziel, seinen Eigentümern direkte wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Bei Abwicklung des Unternehmens werden etwaige Gewinne für den Zweck des Unternehmens verwendet" (freie Übersetzung). Weitere Informationen über das Unternehmen finden sich Central Coordinating Register for Legal Entities, das zu den Registern von Brønnøysund gehört, unter: http://w2.brreg.no/enhet/sok/detalj.jsp?orgnr=955715209

([38]) URL steht für Uniform Resource Locator. Eine URL ist eine formatierte Textfolge, die von Internetbrowsern, E-Mail-Programmen und anderer Software für die Identifizierung einer Netzressource im Internet verwendet wird.

(40) Als die beiden Unternehmen ihre eigenen Websites betrieben, waren sie Kunden des Beschwerdeführers. Somit nutzten sie die Funktionen *tellUs Destinator* und *tellUs Search* und zahlten dem Beschwerdeführer für diese Nutzung eine Lizenzgebühr. Doch mit der Umleitung ihrer URL zu *visitnorway.com* und der Auflösung ihrer eigenen Websites kündigten diese Unternehmen ihre Verträge für die Suchfunktion, da aus technischen Gründen nur die Suchfunktion von IN auf *visitnorway.com* verwendet werden kann (die einzige Suchmaschine auf der Website wurde von IN entwickelt und auf der Plattform installiert).

(41) Beide Unternehmen mussten weiterhin die *Destinator*-Funktion beim Beschwerdeführer oder einer ähnlichen Firma beziehen. IN bietet diese Funktionalität nicht an. Der Beschwerdeführer war der einzige Anbieter von DMS-Dienstleistungen auf dem norwegischen Markt. In den Jahren 2012/2013 kam jedoch ein internationaler Wettbewerber, CityBreak, mit dem Angebot einer *Destinator*-Funktion auf den Markt, die es Tourismusanbietern ermöglicht, eine Datenbank mit touristischen Zielen und Adressen zu erstellen ([39]).

(42) Die RTV und die DMO, die zu *visitnorway.com* migrierten, konnten daher zwischen verschiedenen Unternehmen wählen, die die *Destinator*-Funktion anboten (New Mind | tellUs oder CityBreak oder jeder andere Anbieter, der möglicherweise auf den Markt kommt), während Kunden, die den Dienst *tellUs Search* nutzten, nur die Funktion *tellUs Destinator* verwenden konnten. Als New Mind | tellUs der einzige Anbieter von Internet- und Infrastrukturdienstleistungen war, mussten alle RTV und DMO einen Vertrag mit diesem Unternehmen sowohl für die *Search*- als auch für die *Destinator*-Funktion schließen.

(43) Die Nutzung der verschiedenen Funktionalitäten vor und nach Pilot Alfa wird in der folgenden Grafik dargestellt:

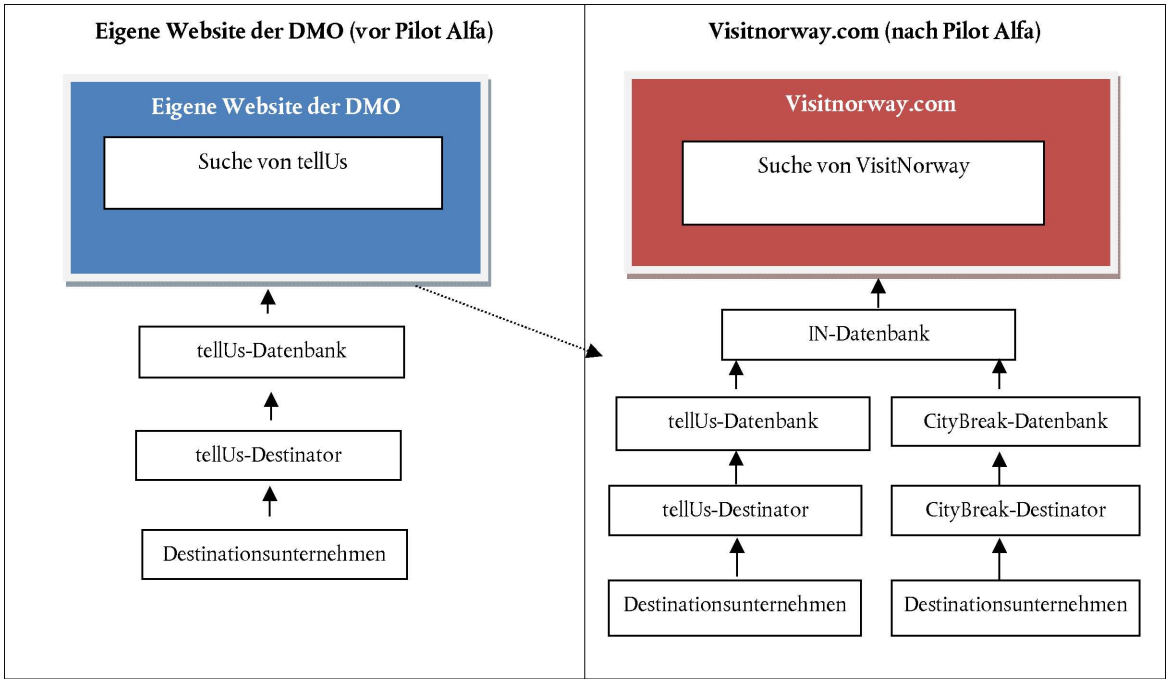

Quelle: Überwachungsbehörde auf Grundlage der Informationen der norwegischen Behörden (Dokument Nr. 688213).

(44) Für die Dienstleistungen, die den RTV und DMO von IN vor der Umsetzung des Projekts „neue Struktur" angeboten wurden (d. h. Online-Marketing- und Werbedienstleistungen auf der Website *visitnorway.com*), wurde eine Gebühr erhoben, deren Berechnung auf der Basis ihres Jahresumsatzes und nicht des Marktpreises der erhaltenen Dienstleistungen erfolgte (siehe Erwägungsgrund 28). Dieses Preissystem kam auch bei Pilot Alfa zur Anwendung, wobei die zusätzlichen von IN erbrachten Dienstleistungen (Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen) nicht zusätzlich in Rechnung gestellt wurden.

([39]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688213).

(45) Nach Auskunft der norwegischen Behörden ([40]) wurde für die zusätzlichen Dienstleistungen kein Aufschlag erhoben, weil sich die neuen Dienste in der Entwicklung befanden und weil die beiden am Pilotprojekt beteiligten Unternehmen erhebliche Zeit und Mühe aufwandten, um bei der Entwicklung der neuen Funktionalitäten von IN behilflich zu sein, sodass sie IN damit durch wertvolle Rückmeldungen und Anregungen zu den neuen Dienstleistungen entschädigt haben.

Projekt „Pilot Beta“

(46) Von Juli bis November 2013 führte IN „Pilot Beta“ durch. Bei diesem Pilotprojekt untersuchte IN neue Geschäftsmodelle, darunter die Möglichkeit der Werbung für neue Premium-Partnerschaftsvereinbarungen bei allen RTV und DMO.

(47) Ab 1. Januar 2014 bot IN allen interessierten DMO und RTV Premium-Partnerschaftsvereinbarungen auf nicht diskriminierender Grundlage an. IN führte ein neues Preismodell für diese Dienstleistungen ein, bei dem den norwegischen Behörden zufolge der berechnete Preis die Kosten der von IN erbrachten Dienstleistungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, widerspiegeln sollte. Das neue Preismodell galt ab 1. Januar 2014 auch für die beiden Pilotprojekte, d. h. VisitSørlandet und VisitTrondheim.

(48) Somit bot IN, wie in Abbildung 2 dargestellt, den RTV und den DMO ([41]) zwei verschiedene Möglichkeiten an: i) Dienstleistungen im Rahmen der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen ([42]) und ii) Werbung im Rahmen von Nicht-Premium-Vereinbarungen ([43]). Unabhängig von seinem Verhältnis zu den RTV und den DMO bewirbt *visitnorway.com* Norwegen als Reiseziel und stellt allgemeine Informationen zum Land bereit ([44]).

(49) Premium-Partnerschaftsvereinbarungen wurden mit RTV und DMO abgeschlossen, die zu *visitnorway.com* migrieren wollten. Den RTV und DMO, die ihre Websites nicht zu *visitnorway.com* migrieren wollten (Nicht-Premium-Partner), bot IN die gleichen Werbe- und Marketingdienstleistungen wie bisher mit den Standardvereinbarungen an.

Abbildung 2

Aktuelle Struktur von visitnorway.com

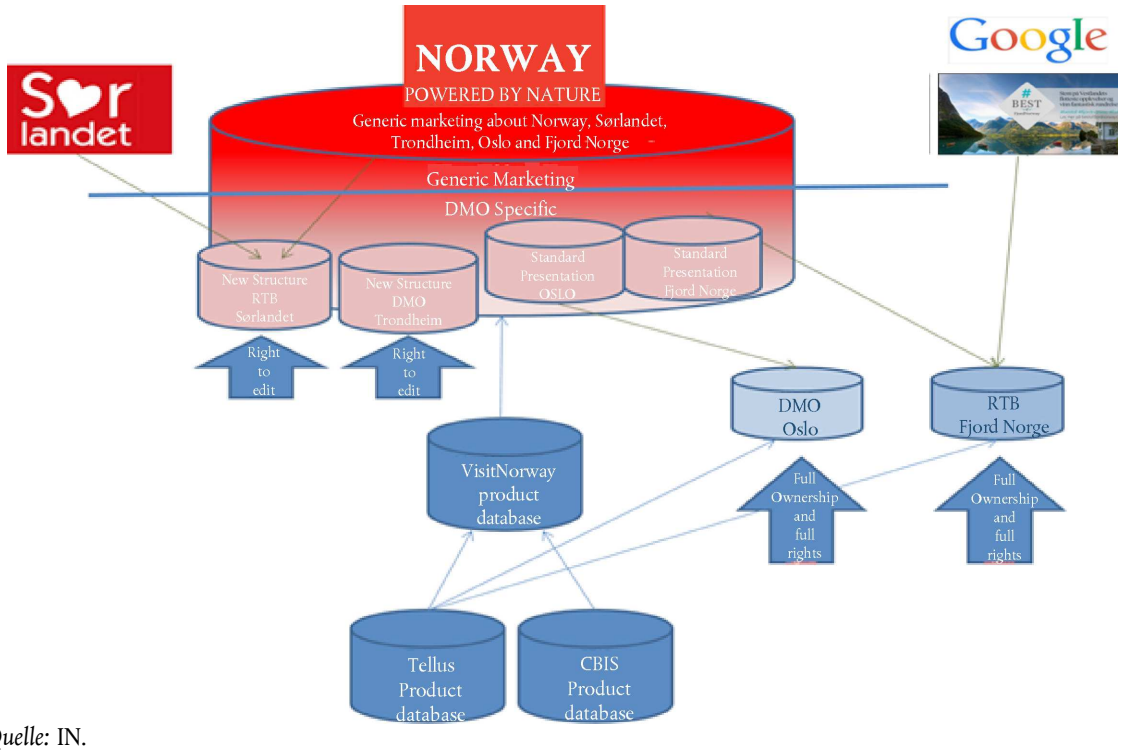

Quelle: IN.

([40]) Zweites Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688215). Siehe auch die Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).
([41]) In Abbildung 2 als „DMO specific“ bezeichnet.
([42]) In Abbildung 2 als „new structure“ bezeichnet.
([43]) In Abbildung 2 als „standard presentation“ bezeichnet.
([44]) In Abbildung 2 als „generic marketing“ bezeichnet.

3. *DIE BESCHWERDE*

(50) New Mind | tellUs führt in seiner Beschwerde an, dass die Werbetätigkeiten von IN und seine Aufgaben in Bezug auf *visitnorway.com* als nationales Tourismusportal als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Einklang mit den EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen betrachtet werden können.

(51) Im Jahr 2013 sei IN jedoch in einen neuen Markt eingetreten ([45]) und biete den RTV und den DMO neue wirtschaftliche Dienstleistungen an, indem es ihnen die Migration ihrer Websites zu *visitnorway.com* erlaube (d. h. Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen). Nach Ansicht von New Mind | tellUs sind diese Dienstleistungen nicht Bestandteil des Auftrags von IN und stehen nicht im Einklang mit dem Altmark-Urteil ([46]).

(52) Der Beschwerdeführer betont, dass IN keine staatlichen Beihilfen erhalten sollte, solange es wirtschaftliche Dienstleistungen erbringt ([47]).

(53) Insbesondere führt der Beschwerdeführer vier verschiedene Formen von mutmaßlicher staatlicher Beihilfe an:

a) die nicht erfolgte getrennte Buchführung für kommerzielle Tätigkeiten innerhalb von IN,

b) die durch die gemeinnützige Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von IN entgangenen Gewinne,

c) mutmaßliche Beihilfe, die den RTV und DMO von IN in Form von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu Preisen unter dem Marktniveau gewährt wurde, und

d) die IN gewährte und auch für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten geltende allgemeine Einkommensteuerbefreiung.

(54) Außerdem bringt New Mind | tellUs vor, dass IN seinen Kunden die Kündigung ihrer bisherigen Verträge mit New Mind | tellUs nahelege und den RTV und DMO, die zu *visitnorway.com* migrieren, freie Übersetzungsleistungen anbiete ([48]).

4. *GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS*

(55) Am 16. Juli 2014 beschloss die Überwachungsbehörde, das förmliche Prüfverfahren nach Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 einzuleiten.

(56) Die Behörde beschränkte den Umfang der förmlichen Prüfung allerdings auf drei der vom Beschwerdeführer angeführten Maßnahmen: i) die nicht erfolgte getrennte Buchführung für kommerzielle Tätigkeiten innerhalb von IN und das Fehlen eines Mechanismus für die Kostenzuordnung, ii) die durch die gemeinnützige Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von IN entgangenen Gewinne und iii) die mutmaßliche Beihilfe, die den RTV und DMO von IN in der Form gewährt wurde, dass die für die Erbringung der Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen berechneten Preise nicht ausreichen, um eine angemessene Rendite zu erzielen.

(57) Die IN gewährte allgemeine Einkommensteuerbefreiung wurde von der Einleitungsentscheidung ausgenommen ([49]). Dazu wurde bereits ein Verfahren zu bestehenden Beihilfen eingeleitet.

(58) Bezüglich der Maßnahmen im Anwendungsbereich der Einleitungsentscheidung stellte die Überwachungsbehörde vorläufig fest, dass die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellte, die von der bloßen Förderung des Norwegen-Tourismus zu trennen ist. Diese neuen Dienstleistungen wurden allen RTV und DMO erst ab 1. Januar 2014 angeboten. Daher gelangte die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die Maßnahmen, wenn es sich um staatliche Beihilfen handelt, neue staatliche Beihilfen darstellen würden ([50]).

(59) Darüber hinaus vertrat die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass bei entsprechendem Nachweis, dass IN keinen marktgerechten Preis für die für die RTV und DMO bereitgestellten Dienstleistungen berechnet, das Vorliegen neuer staatlicher Beihilfen zugunsten dieser Unternehmen nicht ausgeschlossen werden kann.

([45]) Der Beschwerdeführer führt an: „*Bislang hat das Angebot von IT-Plattform-Infrastrukturdienstleistungen für die Tourismusbranche nicht zu den Tätigkeiten von IN gehört.*“ Beschwerde (Dokument Nr. 678002), S. 8.

([46]) Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00, EU:C:2003:415, stellt der Ausgleich für Dienstleistungen keine staatliche Beihilfe dar, wenn die vier in den Randnummern 89-93 aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

([47]) Für nähere Einzelheiten zur Beschwerde siehe die in Erwägungsgrund 2 angeführte Einleitungsentscheidung.

([48]) E-Mail vom 15. November 2013 (Dokument Nr. 690346).

([49]) Für nähere Einzelheiten siehe Rn. 61 und 62 der Einleitungsentscheidung.

([50]) Für nähere Einzelheiten siehe Randnrn. 115 bis 126 der Einleitungsentscheidung.

(60) Außerdem bezweifelte die Überwachungsbehörde, dass die mutmaßlichen staatlichen Beihilfemaßnamen im Sinne von Beihilfen zur Förderung von Tourismustätigkeiten als vereinbar mit dem EWR-Abkommen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c betrachtet werden könnten. ([51])

(61) Unter Berücksichtigung dieser vorläufigen Schlussfolgerungen stellte die Behörde fest, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe oder deren Unvereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen ausschließen zu können. Daher wurde das förmliche Prüfverfahren eingeleitet.

5. *STELLUNGNAHMEN DRITTER ZUR EINLEITUNGSENTSCHEIDUNG*

(62) Nur New Mind | tellUs, der Beschwerdeführer, übermittelte eine Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung.

(63) In der Sache unterstreicht der Beschwerdeführer, dass IN in einen bereits gut funktionierenden Markt für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen, bei denen es sich um wirtschaftliche Dienstleistungen handele, eingetreten sei. Der Eintritt in diesen Markt gehe nicht auf eine Anweisung des Staates zurück und stehe im Widerspruch zur Hauptaufgabe von IN, privates Unternehmertum zu fördern.

(64) New Mind | tellUs schließt sich der vorläufigen Feststellung der Überwachungsbehörde zum Vorliegen von staatlichen Mitteln, Zurechenbarkeit, Selektivität und einer potenziellen Verfälschung des Wettbewerbs an.

(65) Zum Vorliegen eines Vorteils macht der Beschwerdeführer geltend, dass IN seine Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen quersubventioniert habe. Dies sei der Fall, weil es innerhalb von IN keine ordentliche getrennte Buchführung gebe und weil IN bei der Erbringung dieser wirtschaftlichen Dienstleistungen an RTV und DMO auf Gewinne verzichte. Der Beschwerdeführer beharrt auch darauf, dass IN kostenlose Übersetzungsleistungen anbietet (siehe Erwägungsgrund 54).

(66) Zur mutmaßlichen Beihilfe zugunsten von RTV und DMO führt der Beschwerdeführer an, dass die norwegischen Behörden sie nicht über die Einleitungsentscheidung informiert haben.

(67) Des Weiteren wird geltend gemacht, dass die ausgewählten Kunden bei den Pilotprojekten nicht für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen bezahlt hätten. Das von IN später eingeführte Preismodell decke nicht alle einschlägigen Kosten ab und ergebe zudem keinen angemessenen Gewinn. Insbesondere habe IN in seine Kalkulationen nicht alle Entwicklungskosten im Zusammenhang mit der für die neue Struktur geschaffenen Infrastruktur (18 Mio. NOK) aufgenommen, und IN berechne keine Kapitalrendite. Daher würden die RTV und DMO einen Vorteil erlangen.

(68) Zur Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen führt der Beschwerdeführer an, dass in dem fraglichen Markt kein Marktversagen vorliege. Zudem stelle der Umstand, dass IN den RTV und DMO, die Inhalte zur Plattform *visitnorway.com* migrieren, kostenlose oder subventionierte Übersetzungsleistungen anbietet, eine kartellrechtswidrige Kopplungsbindung dar, sodass die mutmaßliche Beihilfe nicht als mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden könne.

(69) Am 13. Januar 2015 übermittelte der Beschwerdeführer der Überwachungsbehörde eine Kopie des Zuweisungsschreibens des Staatshaushalts 2015 ([52]). In der entsprechenden Stellungnahme im Schreiben wird bestätigt, dass die Tätigkeiten von IN im Bereich Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen nicht Bestandteil des Auftrags von IN sind, der auf die allgemeine Förderung des Norwegen-Tourismus begrenzt ist.

6. *STELLUNGNAHME DER NORWEGISCHEN BEHÖRDEN ZUR EINLEITUNGSENTSCHEIDUNG UND ZUR STELLUNGNAHME DES DRITTEN*

(70) In ihrer Antwort auf die Einleitungsentscheidung ([53]) führten die norwegischen Behörden aus, dass die betreffenden Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellten und dass, sollte dies bei einer der Maßnahmen doch der Fall sein, diese Beihilfe als bestehende Beihilfe eingestuft werden müsse, da die Förderung des Norwegen-Tourismus eine Aufgabe eines Vorgängers von IN aus einer Zeit vor dem Abschluss des EWR-Abkommens war.

(71) Sollte andererseits eine neue Beihilfe festgestellt werden, so müsse sie als Vergütung für eine DAWI oder nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens als Beihilfe zur Förderung des Tourismussektors mit dem EWR-Abkommen als vereinbar betrachtet werden.

([51]) Für weitere Informationen zur Argumentation der Überwachungsbehörde in Sachen Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen siehe Erwägungsgründe 129 bis 137 der Einleitungsentscheidung.
([52]) Zusätzliche Informationen des Beschwerdeführers (E-Mail des Beschwerdeführers vom 13. Januar 2015 (Dokument Nr. 734800)).
([53]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).

(72) Die norwegischen Behörden erklären: „Wenn sich eine wirtschaftliche Tätigkeit von der Aufgabe der öffentlichen Stelle trennen lässt, kann die Stelle in dieser Funktion als Unternehmen betrachtet werden. Jedoch sind sämtliche Tätigkeiten als nichtwirtschaftlich zu betrachten, wenn sich die Tätigkeiten nicht voneinander abgrenzen lassen“ ([54]). Davon ausgehend habe die Überwachungsbehörde nach Auffassung der norwegischen Behörden den Sachverhalt missverstanden, da die betreffenden Dienstleistungen, d. h. die Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, nicht eigenständig erbracht würden, sondern nur als integraler Bestandteil der über *visitnorway.com* angebotenen Dienstleistungen, die insgesamt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten seien. Die Erbringung dieser Dienstleistungen für RTV und DMO gehöre zur Aufgabe von IN, den Norwegen-Tourismus zu fördern, und sei Bestandteil der nationalen Tourismusstrategie zur Wirtschaftsförderung. Folglich könnten die Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen nicht allein, sondern nur im Rahmen der Werbetätigkeiten von IN bewertet werden.

(73) In jedem Fall verwende IN, wenn es Vereinbarungen über die Erbringung bezahlter Dienstleistungen abschließt, ein Basiskostenmodell, um sicherzustellen, dass alle relevanten Kosten der Dienstleistungen für IN berücksichtigt werden. Diese Methodik sei in den „Leitlinien für Nutzerzahlungen“ aus dem Haushaltsschreiben 2011 für IN kodifiziert worden ([55]), und IN wende sie seit 2011 an. IN nutze diese Methodik der Kostenzuweisung auch bei den Premium-Vereinbarungen, sodass alle Kosten im Zusammenhang mit den Premium-Vereinbarungen gedeckt werden könnten. Zudem habe IN in sein Budget und seine Preise einen erwarteten Gewinn von [… % bis … %] einkalkuliert. Des Weiteren erklärten die norwegischen Behörden, dass es sich beim Tourismussektor und insbesondere beim Markt für Internetinfrastrukturdienstleistungen um einen sehr dynamischen Bereich handle. Folglich müssten IN und *visitnorway.com* die erbrachten Dienstleistungen im Zuge der Entwicklungen der Technik und des Marktes entsprechend anpassen.

(74) Hinsichtlich der Vereinbarkeit sprechen sich die norwegischen Behörden für die Anwendung der DAWI-Regeln aus. Nach ihrer Auffassung sollte bei einer Würdigung der Dienstleistungen in diesem Fall als wirtschaftliche Tätigkeiten und bei Feststellung des Vorliegens einer Beihilfe diese Beihilfe im Rahmen der Vereinbarkeitsregeln von DAWI gewürdigt werden ([56]). Nach Meinung der norwegischen Behörden erfüllt die Erbringung dieser Dienstleistungen den Geist der Entscheidung 2012/21/EU der Kommission ([57]).

(75) Die norwegischen Behörden machen ferner geltend, dass die betreffenden Maßnahmen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens als staatliche Beihilfe zur Förderung des Tourismussektors als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden sollten.

(76) Die norwegischen Behörden betonen, dass die Gewährung des Zugangs zur Plattform für RTV und DMO zu mehr Wettbewerb im nachgelagerten Markt für *Destinator*-Dienstleistungen geführt habe. Die müsse berücksichtigt werden, um etwaige negative Auswirkungen der mutmaßlichen Beihilfe aufzuwiegen. Da *visitnorway.com* Informationen über Reiseprodukte von allen möglichen Wettbewerbern, d. h. von New Mind | tellUs oder Citybreak oder anderen Unternehmen, die möglicherweise auf den Markt kommen, aggregiere, habe sich der Wettbewerbsdruck auf diesem Markt erhöht. In der Vergangenheit sei New Mind | tellUs der einzige Anbieter auf dem Markt gewesen. Außerdem biete IN die Plattform für RTV und DMO an, die nicht mit Unternehmen außerhalb der norwegischen Grenzen im Wettbewerb stehen.

(77) Die norwegischen Behörden bestreiten, dass IN den RTV und DMO, die Premium-Vereinbarungen abgeschlossen haben, kostenlose Übersetzungsdienstleistungen anbietet, und erläuterten, wie IN Übersetzungskosten in verschiedenen Szenarien unterstützt. Im Allgemeinen übernehme IN bei Informationen von allgemeinem Interesse einen Anteil der Übersetzungskosten von RTV und DMO im Rahmen seiner Aufgabe der Förderung des Norwegen-Tourismus. Es übernehme jedoch nur 50 % der Übersetzungskosten für spezifische touristische Ziele und Adressen der RTV und DMO ([58]). Dies sei die allgemeine Regel gegenüber allen RTV und DMO. Bei RTV und DMO, die zu *visitnorway.com* migriert sind (d. h. bei den Premium-Partnern), trage IN jedoch keinerlei

([54]) Ebenda.

([55]) Die norwegischen Behörden übermittelten der Überwachungsbehörde als Anlage 2 zu ihrer Antwort auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720777) eine englische Übersetzung des Dokuments „Prüfung der Zuweisung für Geschäftsentwicklung und Verwaltung bei IN“ (Kapitel 2421, Punkt 70). Das Kostenmodell basiert auf der Anzahl der von IN aufgebrachten Stunden für die Erbringung bezahlter Dienstleistungen.

([56]) Die norwegischen Behörden machen das Nichtvorliegen staatlicher Beihilfe nicht in Anwendung der Altmark-Kriterien, sondern in Anwendung des Geistes des DAWI-Beschlusses zur Feststellung der Vereinbarkeit der mutmaßlichen staatlichen Beihilfe geltend.

([57]) Entscheidung 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

([58]) Die norwegischen Behörden erklärten, dass *visitnorway.com* allgemeine Informationen und Produktinformationen anbiete. Allgemeine Informationen beziehen sich auf Informationen von öffentlichem Interesse, z. B. Neuigkeiten zu den Nordlichtern usw. Produktinformationen beziehen sich auf bestimmte kommerzielle Tätigkeiten, also Hotels, touristische Aktivitäten usw. Siehe Erwägungsgrund 48.

Übersetzungskosten. Die Premium-Partner verlieren also die Übersetzungsgelegenheit. Daher bestehe entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers kein Anreiz zum Abschluss einer Premium-Partnerschaftsvereinbarung, um einen Ausgleich für Übersetzungskosten zu erhalten.

(78) In Beantwortung der Stellungnahme des Beschwerdeführers betonen die norwegischen Behörden, dass IN kein Wettbewerber von New Mind | tellUs ist. Zwar habe die Gewährung des Zugangs zu *visitnorway.com* für die RTV und DMO dazu geführt, dass bislang von externen IT-Unternehmen angebotene Dienstleistungen zum Teil nicht mehr benötigt werden, doch stehe IN nicht im direkten Wettbewerb zum Beschwerdeführer. IN ersetze also New Mind | tellUs nicht als IT-Anbieter, sondern einige der Funktionalitäten (wie z. B. *TellUs Search*) würden nicht mehr benötigt oder seien technisch nicht mehr möglich.

(79) Die norwegischen Behörden übermittelten der Überwachungsbehörde zudem Belege, die nachweisen, dass IN die RTV und DMO über die Einleitungsentscheidung in Kenntnis gesetzt hat. IN hat E-Mails an alle Premium-Partner (mutmaßliche Empfänger der staatlichen Beihilfe) versandt, und auch auf der Website von IN wurde auf die Einleitungsentscheidung verwiesen. ([59]).

(80) In Beantwortung der jüngsten vom Beschwerdeführer eingegangenen E-Mail ([60]) (siehe Erwägungsgrund 69) vertraten die norwegischen Behörden die Auffassung, dass der von New Mind | tellUs angesprochene Punkt bereits entsprechend beantwortet wurde. Daher seien weitere Klarstellungen nicht notwendig ([61]).

II. **WÜRDIGUNG**

1. *VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE*

(81) Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet wie folgt:

„Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen."

(82) Eine Maßnahme stellt eine staatliche Beihilfe nach Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar, wenn sie vier Voraussetzungen erfüllt. Erstens muss die Maßnahme vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert und dem Staat zuzurechnen sein. Zweitens muss die Maßnahme einen Vorteil verschaffen. Drittens muss die Maßnahme ausgewählte Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigen. Viertens muss die Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Vertragsparteien zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im EWR zu verfälschen.

(83) Damit eine staatliche Beihilfe vorliegt, müssen alle kumulativen Voraussetzungen des Artikels 61 Absatz 1 erfüllt sein ([62]).

1.1. ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG

(84) Die Einleitungsentscheidung bezieht sich auf mutmaßliche staatliche Beihilfen zugunsten von IN sowie zugunsten der RTV und DMO. Die Bedenken der Überwachungsbehörde richteten sich ausgehend von den vom Beschwerdeführer und von den norwegischen Behörden eingegangenen Informationen auf die von IN für die RTV und DMO mithilfe der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen erbrachten Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

(85) Während des förmlichen Verfahrens gelangte die Überwachungsbehörde jedoch zu dem Schluss, dass es zur Würdigung des Verhaltens von IN auf dem Markt für Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen auch notwendig ist, die anderen von IN für RTV und DMO erbrachten kommerziellen Dienstleistungen zu würdigen, d. h. die Dienstleistungen für die Bewerbung und Vermarktung bestimmter Inhalte. Der Geschäftsplan von IN zur neuen Struktur bezieht sich nämlich auf beide Arten.

([59]) Anlage I zum Schreiben von IN vom 24. November 2014. Stellungnahme zu den Bemerkungen von New Mind | tellUs (Dokument Nr. 730560).
([60]) Zusätzliche Auskünfte des Beschwerdeführers. E-Mail des Beschwerdeführers vom 13. Januar 2015 (Dokument Nr. 734800).
([61]) Antwort der norwegischen Behörden auf die E-Mail des Beschwerdeführers vom 13. Januar 2015, siehe vorherige Fußnote (Dokument Nr. 742759).
([62]) Urteile Belgien/Kommission (Tubemeuse), C-142/87, EU:C:1990:125, Rn. 25, und France Télécom (Bouygues), T-425/04 RENV und T-444/04 RENV, EU:T:2015:450, Rn. 186.

(86) Auch wenn also spezifische Werbe- und Marketingdienstleistungen von der Einleitungsentscheidung und von der vorliegenden Entscheidung nicht erfasst werden, wird die Überwachungsbehörde insofern darauf Bezug nehmen, als dies für die Entscheidung über die mutmaßlichen staatlichen Beihilfemaßnahmen durch Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen notwendig ist.

1.2. MÖGLICHE STAATLICHE BEIHILFEMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON IN

1.2.1. *Ob IN als „Unternehmen" betrachtet werden kann*

(87) Aus Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens folgt, dass die Maßnahmen bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen müssen, damit sie als staatliche Beihilfe gelten. Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gilt nur, wenn der Empfänger einer Beihilfe ein Unternehmen ist. Folglich ist zu untersuchen, ob IN als Unternehmen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens einzustufen ist.

(88) Unternehmen sind Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung ([63]). Wirtschaftliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die darin bestehen, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten ([64]). Alle Einheiten, die vom Staat rechtlich getrennt sind und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, werden als „Unternehmen" betrachtet. Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfasst sämtliche öffentlichen und privaten Unternehmen ([65]).

(89) Übt eine Einheit wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie allein in Bezug auf diese konkreten Dienstleistungen, ohne Bezugnahme auf die Art, in der ihre anderen Tätigkeiten eingestuft werden sollten, als Unternehmen zu betrachten ([66]).

(90) Die norwegischen Behörden machen geltend, dass die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen nicht als wirtschaftliche Tätigkeit definiert werden kann. Nach ihrer Meinung lassen sich diese Dienstleistungen nicht von den den RTV und DMO angebotenen Dienstleistungen zur Förderung des Norwegen-Tourismus über *visitnorway.com* trennen. Da die Entwicklung und Verwaltung dieser Plattform dem Ziel der Förderung des Norwegen-Tourismus entspreche und diese allgemeine Aufgabe nicht als wirtschaftliche Tätigkeit definiert werden könne, könnten auch die IT-Dienstleistungen, die Gegenstand der Prüfung in diesem Fall sind, nicht als solche definiert werden.

(91) Die Überwachungsbehörde hält die gegenteilige Schlussfolgerung aufrecht und bestätigt ihre in der Einleitungsentscheidung geäußerte vorläufige Auffassung.

(92) Die Überwachungsbehörde stellt erstens fest, dass IN im Haushaltsschreiben von 2013 ([67]) gestattet wird, sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, wobei hinsichtlich der Finanzierung dieser Tätigkeiten ein Unterschied festgelegt wird: Die wirtschaftlichen Tätigkeiten müssen zu Marktbedingungen erbracht und daher von den Kunden finanziert werden. Folglich besteht für IN die rechtliche Möglichkeit, gleichzeitig wirtschaftlich und nichtwirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

(93) Zweitens ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass der Umstand, dass IN bei bestimmten Gelegenheiten als Instrument des Staates zur Sicherung einer allgemeinen Förderung Norwegens agiert und diesbezüglich keine Dienstleistungen oder Güter auf dem Markt bereitstellt, keinen hinreichenden Grund für die Schlussfolgerung bietet, dass IN keine weiteren wirtschaftlichen Dienstleistungen im Tourismussektor erbringt.

(94) Drittens stimmt die Überwachungsbehörde zu, dass die Förderung des Norwegen-Tourismus keine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Auf der Plattform bietet IN jedoch unterschiedliche Arten von Dienstleistungen an. IN bietet Marketing und Bewerbung allgemeiner Inhalte zu Norwegen an, d. h. allgemeine Informationen zu den Nordlichtern, zum Wetter, zu geografischen Merkmalen des Landes usw., aber auch spezifische touristische Inhalte, d. h. die Bewerbung von Hotels, Restaurants oder anderer Unternehmen. Die Vermarktung allgemeiner Informationen zu Norwegen ist keine wirtschaftliche Tätigkeit, doch die Bewerbung spezifischer touristischer Unternehmen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

([63]) Urteile Höfner und Elser/Macroton, C-41/90, EU:C:2011:732, Rn. 21-23; Pavlov und andere, C-180/98 bis C-184/98, EU:C:2000:428 und Rechtssache E-5/07 Private Barnehagers Landsforbund, Bericht des EFTA-Gerichtshofs 2008, S. 61, Rn. 78.

([64]) Urteil Ministero dell'Economica e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA, C-222/04, EU:C:2006:8, Rn. 108.

([65]) Urteil Banco Exterior de España, C-37/92, EU:C:1993:836, Rn. 11.

([66]) Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten können in ein und demselben Sektor nebeneinander bestehen und mitunter sogar von ein und derselben Einrichtung erbracht werden. In diesem Szenario ist die Einheit nur im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten als Unternehmen zu betrachten. Siehe Urteil Kommission/Italien, C-118/85, EU:C:1987:283, Rn. 7. Siehe auch die Entscheidung 2006/225/EG der Kommission vom 2. März 2005 über die Beihilferegelung die Italien für die Reform der Einrichtungen zur beruflichen Bildung durchgeführt hat (ABl. L 81 vom 18.3.2006, S. 25), Erwägungsgrund 43.

([67]) Abrufbar unter: https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/NHD/Vedlegg/Brev/2013_oppdragsbrev_innovasjonnorge.pdf#search=OPPDRAGSBREV&regj_oss=1

(95) Die Überwachungsbehörde kann das Argument nicht akzeptieren, dass die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die RTV und DMO keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, denn das letztendliche Ziel ist die Bereitstellung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, nämlich die allgemeine Förderung des Norwegen-Tourismus. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde ist das Ziel der norwegischen Behörden für die Feststellung, ob IN eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unerheblich. Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass die Förderung privater Tourismusunternehmen auf eine wirtschaftliche Tätigkeit hinausläuft.

(96) In der Rechtsprechung wird in bestimmten Fällen akzeptiert, dass „bei der Beurteilung des Wesens der Einkaufstätigkeit der Kauf eines Erzeugnisses nicht von dessen späterer Verwendung zu trennen ist und dass der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter der späteren Verwendung des erworbenen Erzeugnisses zwangsläufig den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimmt“ ([68]). Die Überwachungsbehörde erinnert jedoch daran, dass die Empfänger der IT-Dienstleistungen von IN — die RTV und DMO — diese Dienstleistungen auch zur Erbringung sowohl wirtschaftlicher als auch nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen nutzen. Die RTV und DMO stellen eine allgemeine Tourismuswerbung für ihr Gebiet, aber auch für spezifische touristische Aktivitäten im Namen ihrer Anteilseigner und Kunden bereit. Daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass IN wirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

(97) Viertens betrachtet es die Überwachungsbehörde entgegen dem Argument der norwegischen Behörden (siehe Erwägungsgrund 90) nicht als notwendig, zur Förderung des Norwegen-Tourismus auch Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen. So hat IN bereits bis 2013 erfolgreich den Tourismus in Norwegen gefördert, obwohl es erst seitdem diese Internetdienstleistungen über die Premium-Partnerschaftsvereinbarungen anbietet. Die Überwachungsbehörde betont, dass die norwegischen Behörden keine Belege übermittelt haben, die darauf schließen lassen, dass die Bemühungen von IN zur Förderung des Tourismus im Land ineffizient wären, wenn nicht die genannten Internetdienstleistungen über *visitnorway.com* angeboten würden. Daher lässt die Überwachungsbehörde nicht gelten, dass zur Förderung des Norwegen-Tourismus auch die Erbringung der Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen erforderlich ist. Somit kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass die Dienstleistungen nicht abtrennbar sind.

(98) Fünftens erinnert die Überwachungsbehörde daran, dass ein wesentlicher Faktor für die Bestimmung einer Dienstleistung als wirtschaftlich darin besteht, ob auf dem betreffenden Markt ein Wettbewerb vorhanden ist, d. h., ob andere Unternehmen die gleichen oder austauschbare Waren und Dienstleistungen anbieten ([69]). Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen werden auch von privaten Anbietern, wie etwa dem Beschwerdeführer, erbracht, und daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass diese Bedingung im vorliegenden Fall erfüllt ist.

(99) In seiner Rechtsprechung hat der EuGH betont, dass wirtschaftliche Tätigkeiten in der Regel gegen Entgelt angeboten werden ([70]). Sowohl der Beschwerdeführer als auch IN erbringen Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängende Dienstleistungen gegen Entgelt; daher betrachtet die Überwachungsbehörde dies als weiteren Grund dafür, dass diese Dienstleistungen als wirtschaftlich definiert werden sollten.

(100) Nach Auffassung der Überwachungsbehörde gilt diese Schlussfolgerung auch dann, wenn IN die Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen nicht als eigenständige Dienstleistung erbringt; bei Einbindung der Websites von RTV und DMO in *visitnorway.com* erhalten die RTV und DMO Dienstleistungen der Plattform, die sie bis dahin entgeltlich von privaten Anbietern bezogen haben. Folglich ist es unerheblich, ob die Erbringung dieser Dienstleistungen nur RTV und DMO und nicht auch anderen Destinationsmanagementunternehmen angeboten wird.

(101) Daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass IN bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen ein Unternehmen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist.

1.2.2. ***Wirtschaftlicher Vorteil***

(102) Wie bereits ausgeführt, haben die norwegischen Behörden geltend gemacht, dass die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von IN zur

([68]) Siehe Urteil Federación Española de Empresas de Tecnología Sanitaria (FENIN)/Kommission, C-205/03, EU:C:2006:453, Rn. 26.
([69]) Schlussanträge des Generalanwalts, Federación Española de Empresas de Tecnología Sanitaria (FENIN)/Kommission, C-205/03, EU:C:2005:666, Rn. 31.
([70]) Siehe Urteile Pavel Pavlov und andere, C-180/98 bis C-184/98, EU:C:2000:428, Rn. 76, und Ambulanz Glöckner, C-475/99, EU:C:2001:577, Rn. 20.

Tourismusförderung im Rahmen des norwegischen Ziels, die Anzahl der RTV und DMO zu verringern und die Tourismusbranche effizienter zu machen, gesehen werden müsse. Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen unterscheidet, sondern diese nach ihren Wirkungen beschreibt ([71]). Der EuGH führte aus: „Daraus folgt, dass der Beihilfebegriff ein objektiver Begriff ist, der sich nur danach bestimmt, ob eine staatliche Maßnahme einem oder bestimmten Unternehmen einen Vorteil verschafft oder nicht" ([72]). Daher sind die Zwecke der neuen norwegischen Tourismusstruktur für die Feststellung unerheblich, ob die mutmaßlichen Maßnahmen einen Vorteil und eine staatliche Beihilfe darstellen.

(103) Im vorliegenden Fall hängt das Bestehen eines Vorteils davon ab, i) ob IN seine wirtschaftlichen Tätigkeiten mit den als Ausgleich für seine nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten empfangenen öffentlichen Mittel quersubventioniert hat und ii) ob IN für die für die RTV und DMO erbrachten wirtschaftlichen Dienstleistungen eine angemessene Kapitalrendite (einen angemessenen Gewinn) verlangt hat.

(104) Diese beiden Fragen werden in den nächsten beiden Unterabschnitten gewürdigt. Zum Zwecke der Würdigung wird die Überwachungsbehörde ermitteln, ob den RTV und DMO für die von IN bezogenen Dienstleistungen ein Preis berechnet wurde, der unterhalb des in einem Wettbewerbsumfeld herrschenden Preisniveaus liegen würde (d. h. fehlende Marktmacht). Ein guter Anhaltspunkt für ein derartiges wettbewerbliches Niveau ist nach Auffassung der Überwachungsbehörde ein Preis, der ausreicht, um die Mehrkosten zu decken, d. h. die direkt zurechenbaren variablen Kosten und einen angemessenen Anteil der gemeinsamen Kosten (Fixkosten), zuzüglich einer angemessenen Kapitalrendite ([73]).

1.2.2.1. **Quersubventionierung der Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen**

(105) Einrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sollten über ein geeignetes Kostenrechnungssystem verfügen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht durch die für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Einrichtung gewährten staatlichen Mittel subventioniert werden ([74]).

(106) Es sollten objektive und transparente Mechanismen der Kostenzuordnung vorhanden sein, um zu gewährleisten, dass die den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung zugeordneten staatlichen Mittel keine Mehrkosten im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten decken. Ohne derartige Mechanismen können die wirtschaftlichen Tätigkeiten Vorteile aus den für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gewährten öffentlichen Mitteln erlangen. Darüber hinaus sollten interne Konten eine Ausweisung der Kosten und Erlöse entsprechend den unterschiedlichen Dienstleistungen ermöglichen ([75]).

(107) Daher wird die Überwachungsbehörde prüfen, ob IN über eine Methodik verfügt, die eine Trennung der Kosten und Erlöse seiner wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht, um das Risiko einer Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten von IN auszuschließen. Des Weiteren wird die Überwachungsbehörde die Konten von IN in Bezug auf die für die RTV und DMO erbrachten Dienstleistungen bewerten.

([71]) Rechtssache E-6/98, Norway/ESA, Bericht des EFTA-Gerichtshofs 1998, S. 242, Rn. 34. Siehe auch Urteile Kommission und Spanien/Regierung von Gibraltar und des Vereinigten Königreichs, C-106/09 und C-107/09, EU:C:2011:732, sowie Frankreich/Kommission, C-241/94, EU:C:1996:353, Rn. 19 und 20.

([72]) Urteil Ladbroke Racing/Kommission, T-67/94, EU:T:1998:7, Rn. 52, und SIC/Kommission, T-46/97, EU:T:2000:123, Rn. 83.

([73]) Urteil Chronopost SA/Kommission, C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, EU:C:2003:388, Rn. 40.

([74]) Siehe beispielsweise die Entscheidungen der Überwachungsbehörde Nr. 84/15/COL *betreffend die mutmaßliche Quersubventionierung von Kursen im Bereich Seeverkehr, die von Redningsselskapet und der Universität Tromsø durchgeführt werden* (ABl. C 193 vom 11.6.2015, S. 9), abrufbar unter: http://www.eftasurv.int/media/esa-docs/physical/84-15-COL.pdf); Nr. 142/03/COL *betreffend die Neuausrichtung und Zuweisung der öffentlichen Mittel für das Arbeitsforschungsinstitut* (ABl. C 248 vom 16.10.2003, S. 6); Nr. 343/09/COL *hinsichtlich der Immobilientransaktionen der Gemeinde Time bezüglich der Immobilien Nummer 1/152, 1/301, 1/630, 4/165, 2/70 und 2/32* (ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 72); Nr. 496/13/COL *betreffend die Finanzierung des Konzerthauses und Konferenzzentrums Harpa* (ABl. L 172 vom 12.6.2014, S. 36), Erwägungsgrund 56 und die dort angeführten Entscheidungen, und Nr. 174/13/COL *betreffend die Finanzierung kommunaler Abfallentsorgungsunternehmen* (ABl. C 263 vom 12.9.2013, S. 5). Im gleichen Sinne heißt es in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation: „Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, *Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht*. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden." (Rn. 18, Hervorhebung hinzugefügt).

([75]) Diese Bedingungen sind aufgeführt in der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17), aufgenommen in den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2007 vom 8. Juni 2007 (ABl. L 266 vom 11.10.2007, S. 15, und EWR-Beilage Nr. 48 vom 11.10.2007, S. 12).

Mechanismus der Kostenzuordnung

(108) Wie bereits ausgeführt, muss ein öffentliches Unternehmen, das wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, Rechnungsführungssysteme und -verfahren umsetzen, die es ihm ermöglichen, alle bei der Bereitstellung der wirtschaftlichen Dienstleistungen entstandenen Kosten den Konten mit wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen ([76]).

(109) Auf Grundlage der von IN übermittelten Informationen ist die Überwachungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei den gemeinsamen Kosten um folgende handelt: i) Entwicklungskosten des Projekts „neue Struktur", ii) allgemeine Betriebskosten, d. h. Weiterverfolgung und Verwaltung, Webmaster-Support usw., sowie iii) technische Betriebskosten der Plattform, d. h. IT-Berater, Jahresgebühren für Software, Wartung bzw. Pflege von Hardware und Software usw ([77]).

(110) Die norwegischen Behörden erklärten, dass die **Entwicklungskosten** Kosten für Projektmanagement, Konzeptentwicklung, technische Entwicklung und Verbesserungen, Erprobung sowie Arbeit von Beratern zur Vorbereitung von *visitnorway.com* für das Projekt „neue Struktur" darstellen. Die Entwicklungskosten beliefen sich im Jahr 2013 auf ca. 18 Mio. NOK ([78]).

(111) Der Antwort der norwegischen Behörden auf die Einleitungsentscheidung ([79]) zufolge wurden den über die Plattform erbrachten wirtschaftlichen Dienstleistungen 4 Mio. NOK zugeordnet. Entsprechend den übermittelten Informationen und unter Berücksichtigung der Kostenteilung auf Grundlage der vollständigen Transparenz zwischen allgemeinem Marketing und spezifischem Marketing ([80]) ist die große Mehrheit der Betriebskosten und technischen Kosten der neuen Struktur (etwa 89 %) mit der allgemeinen Vermarktung von Norwegen (nichtwirtschaftliche Tätigkeit) verbunden. Somit enthielt das Geschäftsmodell von IN 4 Mio. NOK der Entwicklungskosten als Investitionskosten. Die norwegischen Behörden übermittelten Informationen, die bestätigen, dass dies eine vertretbare Zuordnung der Entwicklungskosten ist. Insbesondere teilte IN der Überwachungsbehörde mit, dass durch Prüfung von 15 766 redaktionellen Seiten und 19 000 Einträgen errechnet wurde, dass im Zeitraum 23. März 2014 bis 23. März 2015 84,3 % aller Seitenaufrufe als allgemeines Marketing definiert sind und es sich bei 15,7 % aller Seitenaufrufe um Brancheneinträge handelt ([81]). Daher sollte der größte Teil der Entwicklungskosten den nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen der Plattform zugeordnet werden.

(112) Ausgehend von den vorstehend genannten übermittelten Informationen stellt die Überwachungsbehörde fest, dass der Anteil der den wirtschaftlichen Dienstleistungen von IN zugeordneten Entwicklungskosten mehr als 20 % beträgt und damit höher ist als der tatsächliche Anteil der Kosten in Bezug auf die Bewerbung spezifischer Inhalte, wie weiter oben angeführt. Daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die Zuordnung von 4 Mio. NOK zum Geschäftsmodell der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen angemessen und gerechtfertigt ist.

(113) Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass die Entwicklungskosten auch Teile der mit der Einrichtung der Plattform selbst im Jahr 2007 verbundenen Kosten beinhalten sollten.

(114) IN bestätigt, dass diese Kosten nicht in die Kostenberechnung einbezogen wurden. IN bringt vor, dass die Plattform bereits vor dem Abschluss der Premium-Vereinbarungen bestand und die RTV und DMO bereits Kooperationsvereinbarungen hatten, für die sie eine jährliche Partnergebühr zahlten, was zur Einrichtung der Plattform beitrug ([82]). Zudem seien die Anlaufkosten nicht aufgenommen worden, weil sie nicht aktiviert wurden ([83]), was nach den norwegischen Rechnungslegungsstandards zulässig sei (NRS 19) ([84]). NRS 19 bezieht sich auf relevante direkte Kosten und die Aktivierung von Kosten. Diesem Standard zufolge müssen immaterielle Vermögenswerte, d. h. nichtmonetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, die das Unternehmen bei der Herstellung oder beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen verwendet, nicht aktiviert werden. Nach diesen Regeln seien daher im Falle von *visitnorway.com* keine der Entwicklungskosten aktiviert worden.

(115) Darüber hinaus erläutern die norwegischen Behörden, dass 2015 eine neue cloudgestützte DMS-Plattform für *visitnorway.com* implementiert werde. Die derzeitige Plattform mit all ihren Inhalten, Routinen, Softwarelizenzen usw. bleibe bis Ende 2015 bestehen und werde anschließend eingestellt. Es würden nur Texte und Fotos auf die neue Plattform umgelagert, und aufgrund der technischen Entwicklung auf dem Markt verbleibe bei der alten technischen Plattform kein Wert. Daher bestehe IN zufolge kein wirtschaftlicher Grund, IT-Projekte wie *visitnorway.com* zu aktivieren.

([76]) Urteil Chronopost SA/Kommission, C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, EU:C:2003:388, Rn. 40.
([77]) Es wird auf die Grafik im Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 verwiesen (Dokument Nr. 688215).
([78]) Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass die Entwicklungskosten im Budget für IN für 2013 berücksichtigt wurden, dem Jahr, in dem die Kosten entstanden. Siehe weitere Angaben in den Erwägungsgründen 113 bis 115.
([79]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).
([80]) Anhang zur E-Mail von IN an die Überwachungsbehörde vom 14. April 2015 (Dokument Nr. 753927).
([81]) Anhang 2 zur E-Mail von IN vom 14. April 2015 (Dokument Nr. 753927).
([82]) Anlage 3 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720778).
([83]) Aktivierte Kosten werden in der Unternehmensbilanz als Teil einer Sachanlage anerkannt und nicht als Aufwand in dem Zeitraum erfasst, in dem sie angefallen sind. Folglich sind nichtaktivierte Kosten nur ein Aufwand für das Jahr, in dem sie anfallen.
([84]) Ein Exemplar der NRS 19 wurde der Überwachungsbehörde als Anlage II zum Schreiben vom 24. November 2014 übermittelt (Dokument Nr. 730560).

(116) Die Überwachungsbehörde akzeptiert dieses Argument, da die Nichtaktivierung dieser Arten von Kosten nach den norwegischen Rechnungslegungsstandards zulässig ist. Soweit alle Unternehmen in Norwegen berechtigt sind, diese Arten von Kosten nicht zu aktivieren, ist dieser Umstand nach Auffassung der Überwachungsbehörde, selbst wenn er als Vorteil betrachtet werden könnte, nicht selektiv. Die Maßnahme (die Möglichkeit, Kosten nicht zu aktivieren) steht allen Wirtschaftszweigen, allen Unternehmensformen und allen Produktionsformen offen. Daher würde die Maßnahme, wenn ein von der Regel NRS 19 abgedeckter Aufwand entsteht, weder einen selektiven Vorteil noch eine staatliche Beihilfe darstellen ([85]).

(117) Was die **allgemeinen Betriebskosten** für den Zeitraum 2013-2018 betrifft, wird von IN eine Vollkosten-Stunden-Methodik für die Zuordnung der verschiedenen Kosten angewendet ([86]). Diese Methodik beruht auf den in Erwägungsgrund 73 angeführten Leitlinien, die 2011 angenommen und seitdem angewendet wurden. Nach dieser Methodik basiert der Preis für Dienstleistungen auf der Anzahl der Stunden, die von den Mitarbeitern für die Erbringung dieser Dienstleistungen geleistet werden ([87]). Die Stundenkosten von IN umfassen direkte Personalkosten für die die Arbeit ausführende Person sowie die Gemeinkosten, die notwendig sind, damit die Person ihre Aufgaben erfüllen kann ([88]). Zu den Gemeinkosten gehören Miete, Büro, Telefon, Management sowie gemeinsame Leistungen wie Finanzen, IT, Personalverwaltung usw. IN erhöht die Stundenkosten von 2014 an jedes Jahr um 3 %, damit weiterhin alle Kosten gedeckt werden können ([89]).

(118) Durch die Anwendung dieser Methodik stellt IN sicher, dass die verschiedenen Projekte durch das Entgelt einzelner Kunden finanziert und die von IN bei der Erbringung der Dienstleistung für diese Kunden aufgewandten Kosten gedeckt werden.

(119) Daher handelt es sich nach Ansicht der Überwachungsbehörde zumindest im vorliegenden Fall um eine hinreichende Methodik für die Zuordnung gemeinsamer Kosten.

(120) Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass die den Konten der beiden Pilotstudien zugeordneten Stundenkosten während der Pilotstudie (2012/2013) niedriger waren als der von IN festgesetzte Vollkosten-Standard-stundensatz ([90]). Diese reduzierte Stundengebühr wurde jedoch aufgewogen, wenn man die von den RTV und den DMO aufgebrachte Zeit für die Bereitstellung von Inhalten, Rückmeldungen und Hilfe bei der Entwicklung der neuen Struktur berücksichtigt. ([91])

(121) Bei der Zuordnung der **technischen Kosten** nutzt IN eine Methodik auf Basis der „Kosten je Seitenaufruf" ([92]). Hierbei berechnet IN die Kosten je Seitenaufruf auf der Plattform und errechnet anschließend den Anteil der technischen Kosten, der von den RTV/DMO auf der Basis ihres tatsächlichen Anteils an den Seitenaufrufen gezahlt werden sollte. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde ermöglicht diese Methodik IN eine angemessene Zuordnung der Kosten zu allgemeinen Marketing- und kommerziellen Dienstleistungen. Laut Geschäftsplan von IN ist vorgesehen, die für die RTV und DMO erbrachten wirtschaftlichen Dienstleistungen bis 2018 nach dieser Methodik in Rechnung zu stellen.

(122) Somit ist nach Auffassung der Überwachungsbehörde ein objektives und transparentes Modell der Kostenzuordnung vorhanden, mit dem IN sicherstellen kann, dass nur Erlöse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit deren Betrieb (einschließlich Mehrkosten und ein angemessener Anteil der gemeinsamen Kosten) verwendet werden.

([85]) Der Rechtsprechung zufolge ist eine Maßnahme, die potenziell allen Unternehmen zugänglich ist, nicht selektiv. Siehe u. a. das Urteil Deutschland/Kommission, C-156/98, EU:C:2000:467, Rn. 22.

([86]) Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass diese Methodik seit 2013 konsequent auf alle Premium-Vereinbarungen angewendet wird, einschließlich der Vereinbarungen zu den beiden ersten Pilotprojekten, d. h. VisitSØrlandet und VisitTrondheim. In der Anlage 4 zur Antwort auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720779) übermittelte IN der Überwachungsbehörde eine Kopie aller abgeschlossenen Partnerschafts-Vereinbarungen.

([87]) Das *Vollkosten*-Stundenmodell unterscheidet sich vom *Basiskosten*-Stundenmodell, bei dem einige gemeinsame Kosten von den Gesamtkosten abgezogen werden können. Dieses Modell wird von IN im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarungen nicht angewendet. IN erklärte, dass dieses Modell mit der Verabschiedung der Leitlinien für Nutzerzahlungen im Jahr 2011 aufgegeben wurde. Die Vollkosten-Methodik wird für alle Dienstleistungen von IN genutzt, wenn die gleiche Dienstleistung von privaten Akteuren erbracht werden kann (Dokument Nr. 720775, Antwort auf die Einleitungsentscheidung).

([88]) Der Anteil der von den Mitarbeitern für das Projekt aufgewandten Zeit wird ebenfalls vorab festgesetzt (Dokument Nr. 720778, Anlage 3 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung).

([89]) Die Überwachungsbehörde stellt fest, das 2013 nur die Pilotprojekte unterzeichnet wurden.

([90]) Schreiben von IN vom 24. November 2014 (Dokument Nr. 730560).

([91]) In der Antwort auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775) erläutert IN ausführlicher, dass die RTV und DMO seit 2013 in die neue Projektstruktur eingebunden sind. Die RTV und DMO haben ebenfalls Zeit und Mittel aufgewendet. Ihre direkte Einbindung und Beteiligung am Projekt rechtfertigen einen Stundensatz unter dem von IN berechneten allgemeinen Stundensatz. Ein vollständiges Verzeichnis der Mehrkosten der Pilotprojekte wurde der Überwachungsbehörde als Anlage 6 der Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720781) vorgelegt.

([92]) Diese Preismethodik wird von anderen auf dem Markt tätigen privaten Unternehmen angewendet. Informationen zu dieser Kostenzuordnungsmethode finden sich unter https://www.adspeed.com/Knowledges/1104/Blog/How_much_charge_advertising_website.html oder http://www.quora.com/What-is-an-industry-accepted-cost-per-page-view-of-dynamic-content-not-cache-able. So nutzt Google diese Methodik für einige seiner Dienste (Information abrufbar unter https://support.google.com/adwords/answer/2472735?hl=de).

Trennung der Buchführung

(123) Während des förmlichen Prüfverfahrens haben die norwegischen Behörden der Überwachungsbehörde weitere Informationen zum Buchführungssystem innerhalb von IN übermittelt.

(124) Der Jahresabschluss von IN enthält einen konsolidierten Abschluss für das Unternehmen, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang nach Maßgabe des norwegischen Bilanzgesetzes. Dieser Abschluss wird von einem externen Rechnungsprüfer geprüft, von der Hauptversammlung von IN genehmigt und beim norwegischen nationalen Unternehmensregister hinterlegt. Der konsolidierte Abschluss lässt sich in acht verschiedene Teilabschlüsse für die jeweiligen Tätigkeiten/Programme von IN (Kredite, Fonds, Projekte usw.) aufgliedern. Diese Teilabschlüsse beinhalten eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz.

(125) *Visitnorway.com* ist im Abschluss für Projekttätigkeiten enthalten. Ferner erklärte IN, dass für jedes einzelne Projekt — wie *visitnorway.com* — ein spezifischer Teilabschluss besteht. Insbesondere haben die Projekte getrennte Projektnummern für kommerzielle externe Tätigkeiten ([93]). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Erlöse und Kosten aller Tätigkeiten von IN richtig eingestuft und zugeordnet werden können.

(126) *Visitnorway.com* hat vier Projektkonten, auf die IN alle Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform aufteilt ([94]). Dabei handelt es sich um folgende Unterkonten: i) redaktionelle Betriebsdienstleistungen externe Berater, ii) Upgrade- und Wartungsdienstleistungen externe Berater, iii) externe technische Betriebsdienstleistungen und iv) externe Dienstleistungen „neue Struktur“ ([95]). Die Kosten und Erlöse von Premium-Vereinbarungen sind im Projektkonto externe Dienstleistungen „neue Struktur“ kodifiziert ([96]).

(127) Diese vier Projektunterkonten enthalten Kosten und Erlöse für die Plattform *visitnorway.com* insgesamt. Kosten wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen sind klar ausgewiesen, aber gemeinsam kodifiziert. Die Überwachungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Kosten und Erlöse nicht korrekt als wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich ausgewiesen wurden. Daher kann geschlussfolgert werden, dass zwar keine *formale* Trennung der Buchführung erfolgt, die Kosten und Erlöse der verschiedenen Arten von Dienstleistungen aber dennoch eindeutig erkennbar sind.

(128) Während des förmlichen Prüfverfahrens ([97]) verpflichtete sich IN, die Transparenz seines Buchführungssystems hinsichtlich wirtschaftlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tourismussektor zu erhöhen und vom 1. Januar 2014 an detailliertere Konten zu führen.

(129) Zur Gewährleistung von zusätzlicher Transparenz in seinem derzeitigen Buchführungssystem wird IN die bereits bestehenden vier Konten innerhalb des Projektkontos von *visitnorway.com* überprüfen. Die Kosten und Erlöse in jedem der vier Konten werden noch weiter zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt. Folglich wird von Januar 2014 an eine formale Trennung der Buchführung bestehen.

(130) Die Überwachungsbehörde betrachtet die genaue und formale Trennung der Buchführung ab 1. Januar 2014 als ausreichend für die Verhinderung einer Quersubventionierung der über die Premium-Partnerschaftsvereinbarungen erbrachten wirtschaftlichen Dienstleistungen. Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass IN vor 2014 nur wirtschaftliche Dienstleistungen für die Pilotkunden erbracht und vom 1. Januar 2014 an den Pilotprojektkunden die gleichen Preise angeboten hat, die bei den übrigen Premium-Vereinbarung gelten.

(131) Die Überwachungsbehörde betont, dass die tatsächliche Möglichkeit, acht Konten anzulegen, zeigt, dass die derzeitigen Konten bereits hinreichend transparent sind. Daher ist sie der Ansicht, dass das von IN bislang implementierte Buchführungssystem eine Trennung der Kosten der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen mit hinreichender Genauigkeit ermöglicht, obwohl keine *formale* Trennung der Kosten zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen besteht.

([93]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).
([94]) E-Mail von IN an die Überwachungsbehörde vom 14. April 2015 (Dokument Nr. 753927).
([95]) E-Mail von IN an die Überwachungsbehörde vom 20. Mai 2015 (Dokument Nr. 757843). Ein Exemplar des Kontos wurde dem Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688215) und als Anlage 3 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720778) beigefügt.
([96]) E-Mail von IN an die Überwachungsbehörde vom 20. Mai 2015 (Dokument Nr. 757843).
([97]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775). Siehe auch E-Mail von IN vom 14. April 2015 (Dokument Nr. 753927).

(132) Abschließend nimmt die Überwachungsbehörde den Vorschlag der norwegischen Behörden zur Kenntnis und gelangt zu dem Schluss, dass das derzeitige Buchführungssystem bereits eine Erkennung der unterschiedlichen Kosten und Erlöse der über *visitnorway.com* erbrachten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen ermöglicht und dass keine Anhaltspunkte für eine Quersubventionierung von nichtwirtschaftlichen zu wirtschaftlichen Tätigkeiten vorliegen.

1.2.2.2. **Die mutmaßlich entgangenen Gewinne**

(133) Öffentliche Unternehmen müssen sich auf dem Markt wie gewöhnliche Wirtschaftsbeteiligte verhalten ([98]). Es wird vom Staat kein Vorteil im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gewährt, wenn erwartet werden kann, dass ein privater Investor ebenso handelt, d. h., wenn ein öffentliches Unternehmen nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers agiert ([99]).

(134) Ein Unternehmenseigentümer oder Investoren erwartet in der Regel eine Rendite aus seiner Investition, damit er in ein Handelsunternehmen investiert ([100]). Diese Renditeerwartung stellt für das Unternehmen einen normalen und erwarteten Geschäftsaufwand dar. Folglich liegt kein aus staatlichen Mitteln finanzierter Vorteil vor, wenn ein öffentliches Unternehmen Kosten (variable Kosten und einen angemessenen Anteil der gemeinsamen Kosten) deckt, zuzüglich einer angemessenen Kapitalrendite ([101]).

(135) In ihrem Leitfaden zur verarbeitenden Industrie hat die Überwachungsbehörde bereits erklärt: „Wenn ein öffentliches Unternehmen eine unzureichende Kapitalverzinsung aufweist, könnte die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Ansicht gelangen, dass Beihilfeelemente vorliegen, die im Hinblick auf Artikel 61 des EWR-Abkommens zu prüfen wären. Unter diesen Umständen erhält das öffentliche Unternehmen in der Tat sein Kapital zu einem günstigeren als dem marktüblichen Preis, was einer Subventionierung gleichkommt“ ([102]).

(136) Die Überwachungsbehörde verweist jedoch auch darauf, dass nach ebendiesen Leitlinien der Kapitalgeber über einen breiten Ermessensspielraum verfügt, und „innerhalb dieses Spielraums an Möglichkeiten darf aus der Entscheidung des Investors nicht auf das Vorliegen staatlicher Beihilfe geschlossen werden“. Daraus folgt: „Nur wenn objektive Gründe gegeben sind, die vernünftigerweise erwarten lassen, dass das eingesetzte Kapital eine angemessene Rendite abwirft, die auch für einen unter normalen Marktbedingungen handelnden Kapitalgeber akzeptabel wäre, liegt keine staatliche Beihilfe vor, selbst wenn das Vorhaben ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert wird“ ([103]).

(137) Dementsprechend hat die Überwachungsbehörde die Preispolitik von IN in Bezug auf die im Rahmen der Pilotprojekte sowie der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen über die Plattform *visitnorway.com* erbrachten Dienstleistungen gewürdigt. Dabei soll bewertet werden, ob das Geschäftsmodell von IN für die im Rahmen der neuen Struktur von *visitnorway.com* erbrachten IT-Dienstleistungen (d. h. Premium-Partnerschaftsvereinbarungen) eine angemessene Gewinnerwartung enthielt.

(138) Wie die norwegischen Behörden erklärten ([104]), stellt die Preispolitik von IN sicher, dass mit den Erlösen aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten alle relevanten Kosten gedeckt werden und ein angemessener Gewinn erzielt wird ([105]). Auch wenn sie der Ansicht sind, dass die Tätigkeiten von IN in diesem Sektor dem Charakter nach nichtwirtschaftlich sind, sind die Geschäftsvereinbarungen so angelegt, dass sie alle Kosten decken und einen Gewinn für IN erwirtschaften.

([98]) Urteil EPAC/Kommission, T-204/97 und T-270/97, EU:T:2000:148, Rn. 122.

([99]) Urteil Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission, (West-LB) T-228/99 und T-233/99, EU:T:2006:405, Rn. 207.

([100]) Urteil West-LB, siehe oben, Rn. 314, und Italien/Kommission (Eni-Lanerossi), C-303/88, EU:C:1991:136, Rn. 22.

([101]) Urteil Chronopost SA/Kommission, C-83/01 P, C-93-01 und C-94/01 P, EU:C:2003:388, Rn. 40.

([102]) In Abschnitt 1 Absatz 2 des Leitfadens zur verarbeitenden Industrie heißt es: „In diesem Kapitel wird zunächst der unter Nummer 1 des Anhangs XV zum EWR-Abkommen erwähnte und im Folgenden“ Transparenz-Richtlinie „genannte Rechtsakt ausführlich behandelt und der Grundsatz entwickelt, dass immer dann, wenn der Staat einem Unternehmen Kapital unter Umständen bereitstellt, die für einen Kapitalgeber unter normalen Marktbedingungen nicht annehmbar wären, er gegen das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers verstößt und eine staatliche Beihilfe vorliegt.“ Der Leitfaden ist abrufbar unter: http://www.eftasurv.int/?1=1&showLinkID=16995&1=1 (ABl. L 274 vom 26.10.2000. EWR-Beilage Nr. 48 vom selben Tag).

([103]) Ebenda, Absatz 1 unter dem Titel „Anwendbarkeit des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers in der Praxis“.

([104]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).

([105]) Dies steht im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Im Leitfaden für den Rundfunk beispielsweise hält es die Überwachungsbehörde für nicht angemessen, bei der Erbringung des öffentlichen Dienstes einen Gewinn zu verlangen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten kann dagegen ein Gewinnelement, das eine faire Kapitalrendite unter Berücksichtigung des Risikos gewährleistet, als angemessen betrachtet werden. Siehe Rn. 72 des Leitfadens.

(139) Auf der Basis der in den Erwägungsgründen 108 bis 122 beschriebenen Methodik der Kostenzuordnung haben die norwegischen Behörden das bei den Pilotprojekten und den Premium-Partnerschaftsvereinbarungen verwendete Preismodell erläutert, um aufzuzeigen, dass die Preise für die Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die RTV und die DMO ausreichend sind, um einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

(140) Diese Rentabilität wird nicht auf der Plattform *visitnorway.com* insgesamt gemessen, ([106]) sondern vielmehr als Rentabilität der wirtschaftlichen Tätigkeiten (wirtschaftliche Dienstleistungen für die RTV und DMO über die Premium- und Standardvereinbarungen). Der erste Geschäftsplan von IN für die neue Struktur enthielt Erlöse aus den für RTV und DMO im Rahmen der beiden Arten von Vereinbarungen erbrachten Dienstleistungen: i) Premium-Vereinbarungen und ii) Standardvereinbarungen.

(141) Nach einer eingehenden Würdigung aller übermittelten Informationen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass IN sich nicht bemüht, einen angemessenen Gewinn aus den Geschäftsvereinbarungen, einschließlich der Premium-Vereinbarungen, zu erzielen. Vielmehr gibt es Belege, wonach IN in der Praxis erwartete, mit diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zeitraum 2013 bis 2018 einen Gewinn zu erzielen. IN übermittelte der Überwachungsbehörde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Basis der geschätzten Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Geschäftsvereinbarungen, die unter Verwendung eines Abzinsungssatzes von 7 % einen positiven Kapitalwert aufweist ([107]). Insbesondere wurde im Geschäftsmodell von IN ein Nettogewinn im Bereich von [… % bis … %] geschätzt ([108]).

(142) Während der förmlichen Prüfung hat IN ferner erklärt ([109]), dass es auf ein neues cloudgestütztes Destinationsmanagementsystem (DMS) umstellt, bei dem es […].

(143) Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass der Vergleich zwischen dem Verhalten eines öffentlichen und eines privaten Wirtschaftsbeteiligten unter Verweis auf die Einstellung eines privaten Wirtschaftsbeteiligten zum Zeitpunkt der Investition oder der Aufstellung des Geschäftsplanes vorgenommen werden muss, „wobei insbesondere die [damals] verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen sind“ ([110]). Die Änderungen an *visitnorway.com*, die nach der Aufstellung des Geschäftsmodells der neuen Struktur eintraten, sind daher für die Würdigung der staatlichen Beihilfe nicht relevant. Von Belang ist die Frage, ob das ursprüngliche Geschäftsmodell die Erzielung von Gewinnen aus der Erbringung von Dienstleistungen für RTV und DMO zum Ziel hatte.

(144) Bei der Analyse der beiden Pilotprojekte der Pilot-Alfa-Phase wird von den norwegischen Behörden betont, dass VisitSørlandet und VisitTrondheim umfangreich zur Entwicklung des Modells beigetragen und einen erheblichen Zeitaufwand für die Projekte betrieben haben. Anlage 6 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung ([111]) enthält eine konkrete Liste der bei den Pilotprojekten 2013 geleisteten zusätzlichen Arbeit für die Planung einer neuen Struktur für *visitnorway.com*. Zu diesen zusätzlichen Arbeiten der Pilotkunden zählen laut IN unter anderem folgende: i) Bewertung, welche Inhalte weiter Bestandteil der Plattform sein sollten, ii) Planung der Umstellung von Links von vorhandenen Lösungen zur Erhaltung des Suchmaschinen-Rankings bestehender Inhalte, iii) Errichtung/Bewertung der Basisstruktur, der Startseite, der Unterseiten und der Ordnerstruktur für Inhalte, bei denen es sich nicht um ihre eigenen Seiten handelt, usw.

(145) Infolgedessen lässt sich die Rentabilität der Pilotprojekte nicht isoliert, sondern nur als Bestandteil eines langfristigen Projekts beurteilen. Es geht nicht darum, ob IN kurzfristig Gewinne aus den Pilotprojekten erzielt,

([106]) IN erbringt über die Plattform *visitnorway.com* nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Dienstleistungen. Der Gesamtbetrieb der Plattform sieht nicht unbedingt einen Gewinn vor. Der Umfang der vorliegenden Entscheidung ist jedoch auf die Würdigung beschränkt, ob IN einen angemessenen Gewinn aus den wirtschaftlichen Dienstleistungen erzielt. Die Zahlen zur Erbringung nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Beihilfevorschriften.

([107]) Anlage 3 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720778). Der Überwachungsbehörde wurden ausführliche Excel-Blätter zu den Kosten der Premium-Partnerschaftsvereinbarungen und zum Wirtschaftsmodell für die Kostenzuordnung übermittelt (Dokument Nr. 727330).

([108]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).

([109]) Schreiben von IN vom 24. November 2014 (Dokument Nr. 730560).

([110]) Urteil Französische Republik/Kommission (Stardust Marine), C-482/99, EU:C:2002:294, Rn. 70. Dem Gerichtshof zufolge geht es darum, *„dass man sich … in den Kontext der Zeit zurückversetzen muss, in der die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen getroffen wurden, um beurteilen zu können, ob das Verhalten des Staates wirtschaftlich vernünftig ist, und dass man sich jeder Beurteilung aufgrund einer späteren Situation enthalten muss*“ (Rn. 71).

([111]) Dokument Nr. 720781.

sondern darum, ob die neue Struktur und die Premium-Partnerschaftsvereinbarungen eine langfristige Rentabilität sichern würden ([112]). In der Tat werden Pilotprojekte ihrem Wesen nach von öffentlichen oder privaten Unternehmen nicht in Erwartung einer unmittelbaren Rentabilität durchgeführt, sondern um deren wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlage zu bewerten ([113]). In der Rechtsprechung wird anerkannt, dass nicht automatisch jedes Mal eine staatliche Beihilfe vorliegt, wenn der Staat auf Einnahmen verzichtet. So ist die Überwachungsbehörde im Sinne der Praxis des EuGH ([114]) und der Kommission ([115]) der Auffassung, dass reduzierte Preise keine staatliche Beihilfe darstellen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen objektiv gerechtfertigt sind.

(146) Des Weiteren stellt die Überwachungsbehörde fest, dass den beiden Pilotprojektkunden seit 2014 die gleiche Preisstruktur in der Premium-Partnerschaftsvereinbarung angeboten wird wie den übrigen RTV und DMO ([116]). Das erklärt auch die vom Beschwerdeführer erwähnte „Preiserhöhung" von den alten zu den neuen Premium-Vereinbarungen. So sind in den ab 2014 abgeschlossenen Partnerschafts-Vereinbarungen höhere Gebühren festgelegt als in den Pilotphasen verlangt wurden (siehe Erwägungsgrund 44) ([117]).

(147) Die der Überwachungsbehörde übermittelten Daten ([118]) zeigen, dass sich der ursprünglich vorgesehene Gewinn aus den Premium-Partnerschaftsvereinbarungen für den Zeitraum 2013 bis 2018 (im Bereich von [… % bis … %]) im Einklang mit der von privaten Anbietern von Internetdienstleistungen für die RTV und die DMO erzielten Spanne befindet ([119]).

(148) IN hat in seiner Antwort auf die Einleitungsentscheidung ([120]) erklärt, dass es zwar die Preismodelle seiner Mitbewerber nicht kenne, es aber dennoch öffentlich verfügbare Jahresabschlüsse der führenden Internetentwicklungsunternehmen eingeholt habe, die Dienstleistungen für die RTV und DMO erbringen. IN zufolge liegt die durchschnittliche Gewinnspanne privater Anbieter von Internetdienstleistungen für die RTV und DMO bei […] ([121]). Daher macht IN geltend, dass seine geschätzte Gewinnspanne im Bereich von [… % bis … %] den auf dem Markt erzielten Spannen entspricht ([122]).

(149) Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass der Rechtsprechung zufolge die Durchschnittsrendite des Sektors als Indikator für das Nichtvorliegen einer Beihilfe herangezogen werden kann ([123]). Daher stellt die Behörde fest, dass sich in Anbetracht dessen, dass eine Gewinnspanne von […] % bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber annehmbar wäre, das Geschäftsmodell von IN im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers befindet.

(150) Außerdem übermittelte IN Informationen ([124]) zu dem Argument des Beschwerdeführers, wonach *visitnorway.com* aufgrund der Marke und der Domain (als eine der am häufigsten besuchten Tourismusplattformen Norwegens) einen Wert an sich besitzt, der nicht berücksichtigt wurde. Die Überwachungsbehörde versteht das Argument des Beschwerdeführers so, dass die RTV und DMO aufgrund des wirtschaftlichen Werts der Marke *visitnorway.com* auch für den indirekten Gewinn der Nutzung dieser Marke bezahlen sollten.

(151) IN betrachtet diesen Wert als unbedeutend. Zur Stützung seiner Schlussfolgerung beauftragte IN einen externen Berater, NetNames, der den Wert der Domain auf 20 000 USD schätzte ([125]). Der Wert der Domain basierte auf einem Vergleich mit verschiedenen, aber dennoch vergleichbaren Domains. Unter Berücksichtigung der Kosten von *visitnorway.com* bestätigte der externe Sachverständige die Schlussfolgerungen von IN, dass der Wert der Domain unbedeutend ist. Die Überwachungsbehörde sieht keinen Grund, diese Schlussfolgerung in Frage zu stellen.

([112]) Die Rechtsprechung lässt eine langfristige Gewinnmaximierung durch öffentliche Unternehmen zu. Siehe Urteile Italien/Kommission (Lanerossi), C-303/88, EU:C:1991:136, Rn. 22; Italien/Kommission (Alfa-FIAT), C-305/89, EU:C:1991:142, Rn. 20; und Ciudad de la Luz/Kommission, T-319/12 und T-321/12, EU:T:2014:604, Rn. 41.

([113]) Das Gericht hat betont, dass öffentliche Unternehmen die wirtschaftliche Vernünftigkeit ihrer Projekte nachweisen müssen. Siehe Urteil Corsica Ferries, T-565/08, EU:T:2012:415, Rn. 84.

([114]) Urteil van der Kooy BV, 67/85, 68/85 und 70/85, EU:C:1988:38, Rn. 29 und 30, sowie Belgien/Kommission, C-56/93, EU:C:1996:64, Rn. 10.

([115]) In der Entscheidung zu SFMI-Chronopost gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es nicht anormal ist, dass in der Anlaufphase die Zahlungen eines neuen Unternehmens für logistische und kommerzielle Unterstützung seitens des Mutterunternehmens nur die variablen Kosten decken. (Entscheidung 98/365/EG der Kommission vom 1. Oktober 1997 über angebliche Beihilfen Frankreichs zugunsten von SFMI-Chronopost (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 37)).

([116]) Schreiben von IN vom 24. November 2014 (Dokument Nr. 730560).

([117]) Siehe Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).

([118]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688215) und Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775)).

([119]) Anlage 7 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720782).

([120]) Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775).

([121]) Anlage 7 zur Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720782).

([122]) Schreiben von IN vom 28. Oktober 2013 (Dokument Nr. 688215).

([123]) Urteile WestLB/Kommission, Rn. 254, und Ciudad de la Luz/Kommission, Rn. 44.

([124]) Schreiben von IN vom 24. November 2014 (Dokument Nr. 730559).

([125]) Eine Kopie der Antwort von NetNames wurde der Überwachungsbehörde als Anlage III zum Schreiben von IN vom 24. November 2014 (Dokument Nr. 730560) übermittelt.

(152) Folglich ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass IN korrekt handelte, als es die Nutzung der Marke *visitnorway.com* nicht als Mehrkosten für die RTV und DMO einbezog.

(153) Daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die Geschäftsvereinbarungen von IN, einschließlich der Premium-Vereinbarungen, in Erwartung einer langfristigen Rentabilität und im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers abgeschlossen werden.

1.2.3. ***Schlussfolgerung***

(154) Die Überwachungsbehörde gelangt zu dem Schluss, dass IN bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen über einen geeigneten Mechanismus der Kostenzuordnung und ein geeignetes Buchführungssystem verfügt, die ihm eine genaue Ausweisung der mit diesen Dienstleistungen verbundenen Kosten und Erlöse ermöglichen.

(155) Es ist außerdem erwiesen, dass IN nicht auf Gewinne aus dem Angebot dieser Dienstleistungen verzichtet. IN agiert nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers.

(156) Daher gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass IN bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch die Premium-Partnerschaftsvereinbarungen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erlangt hat.

1.2.4. ***Mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten von RTV und DMO***

1.2.5. ***Ob RTV und DMO als „Unternehmen" betrachtet werden können***

(157) Wie bereits in Erwägungsgrund 87 erläutert, gilt Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens nur, wenn es sich bei den Empfängern einer staatlichen Beihilfe um Unternehmen handelt.

(158) Wie bereits in Erwägungsgrund 18 dargelegt, stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die RTV und DMO nicht zur Maximierung des Gewinns für die Einheit selbst oder ihre Anteilseigner gegründet wurden, sondern zur Verstärkung und Förderung der Geschäftstätigkeiten ihrer Anteilseigner und Kunden.

(159) Dennoch erinnert die Überwachungsbehörde daran, dass die Anwendung der Beihilferegeln nicht davon abhängt, ob die Einheit einen Erwerbszweck verfolgt. Nach der Rechtsprechung können auch Einheiten ohne Erwerbszweck Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten ([126]). Ist dies der Fall, unterliegen Anbieter ohne Erwerbszweck dem Beihilferecht.

(160) Nach Auffassung der Überwachungsbehörde erbringen die RTV und DMO ähnlich wie IN wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Dienstleistungen. Die Bewerbung spezifischer touristischer Dienstleistungen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar (siehe Erwägungsgrund 28). Daher gelten diese Einheiten im Hinblick auf diese Dienstleistungen als Unternehmen.

1.2.6. ***Vorliegen eines Vorteils zugunsten der RTV und DMO***

(161) IN hat nachgewiesen, dass die Partnerschaftsvereinbarungen, obwohl IN eine Organisation ohne Erwerbszweck ist, mit angemessenen langfristigen Rentabilitätserwartungen abgeschlossen werden. Das Preismodell von IN sieht eine Rendite von [… % bis … %] vor (siehe Abschnitt 1.2.2.2). Die von IN übermittelten Daten zeigen, dass diese erwartete Rentabilität in der Praxis auch erreicht wurde. Aus den Daten geht hervor, dass die Investitionen von IN in die neue Struktur von *visitnorway.com* 2013 einen Gewinn erbracht haben. Für 2014 und 2015 wird ein negativer Gewinn erwartet, für den Zeitraum 2016-2018 ist jedoch ein stabiler und angemessener Gewinn abzusehen. Der durchschnittliche Gewinn befindet sich im Einklang mit dem eines privaten Anbieters von Internetdienstleistungen für die RTV und DMO ([127]).

([126]) Urteile Van Landewyck, 209/78 bis 215/78 und 218/78, EU:C:1980:248, Rn. 88; FFSA und andere, C-244/94, EU:C:1995:392, Rn. 21; und MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, Rn. 27 und 28.

([127]) Es wird verwiesen auf die E-Mail von IN vom 17. April 2015 (Dokument Nr. 754218) und die Antwort von IN auf die Einleitungsentscheidung (Dokument Nr. 720775), Kapitel 4.3.3.2.

(162) Folglich gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass kein Vorteil zugunsten der RTV und/oder DMO durch den Bezug von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen unter dem Marktpreis vorliegt.

(163) Überdies wurde der Überwachungsbehörde entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (siehe Erwägungsgründe 54 und 65) versichert, dass den RTV und DMO, die zu IN migrieren, keine kostenlosen Übersetzungsleistungen bereitgestellt werden.

(164) Die norwegischen Behörden haben erklärt, dass die Premiumpartner keine kostenlosen Übersetzungsleistungen erhalten, sondern im Gegenteil die Unterstützung für Übersetzungen, die sie erhalten, geringer ist als die den Nicht-Premiumpartnern angebotene Unterstützung, d. h. den RTV und DMO, die nicht zu *visitnorway.com* migrieren; siehe Erwägungsgrund 77.

(165) Ausgehend davon gelangt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die mutmaßliche Kopplungsbindung für den Abschluss von Premium-Vereinbarungen nicht besteht.

1.2.7. ***Schlussfolgerung***

(166) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die RTV und die DMO bei der Inanspruchnahme von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen von IN keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens empfangen haben.

2. *SCHLUSSFOLGERUNG*

(167) Da die Überwachungsbehörde nunmehr zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Vorteil zugunsten von IN oder der RTV und DMO vorliegt, erübrigt sich die Würdigung, ob die übrigen Bedingungen von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfüllt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Innovation Norwegen hat keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens durch Quersubventionierung seiner Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im Tourismussektor mit öffentlichen Mitteln zum Ausgleich für seine nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen im gleichen Sektor, d. h. der allgemeinen Förderung des Norwegen-Tourismus, erhalten. Innovation Norwegen verfügt über einen Mechanismus der Kostenzuordnung und eine Buchführungsmethodik, die es ihm ermöglichen, die mit seinen Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen verbundenen Kosten und Erlöse in angemessener Weise auszuweisen.

(2) Innovation Norwegen hat keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens durch Verzicht auf Gewinne bei der Erbringung von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für die regionalen Tourismusverbände und Destinationsmanagementorganisationen erlangt.

Artikel 2

Die regionalen Tourismusverbände und Destinationsmanagementorganisationen haben keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens durch den Bezug von Internetinfrastruktur- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu Preisen unter dem vom Wettbewerb bestimmten Marktpreis erhalten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Norwegen gerichtet.

Artikel 4

Nur der englische Text ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 2015.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Sven Erik SVEDMAN	Helga JÓNSDÓTTIR
Vorsitzender	*Mitglied des Kollegiums*

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE